



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Bearbeitet von
Christa Frenzel
Erste Stadträtin a. D.

E-Mail
christa.frenzel@mi.niedersachsen.de

32 - 51020 N

Stand: 29.06.2020

29.06.2020

Bericht

**über die Überprüfung der Fallbearbeitung und Organisation
der Verwaltungsabläufe im Landkreis Hameln-Pyrmont
im Zusammenhang mit dem Missbrauch eines durch den
Landkreis betreuten Pflegekinds**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Auftrag, Durchführung	Seite 6
1.1	Anlass und Auftrag	Seite 6
1.2	Durchführung	Seite 8
2.	Überprüfung des Verwaltungshandelns des Landkreises Hameln-Pyrmont im Einzelnen	Seite 9
2.1	Rechtliche Grundlagen, Intention und Zielrichtung des SGB VIII und des Kinderschutzsystems	Seite 11
2.1.1	Intention und Zielrichtung des SGB VIII	Seite 11
2.1.2	Entwicklung des Kinderschutzsystems	Seite 13
2.1.2.1	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) (2005) – Weiterentwicklung und Konkretisierung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII	Seite 13
2.1.2.2	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) – Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	Seite 13
2.1.2.3	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)	Seite 15
2.2	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Zuständigkeit und Zuordnung)	Seite 17
2.2.1	Örtliche Zuständigkeit; Zuordnung der Aufgabe	Seite 17
2.2.2	Funktionale Zuständigkeit	Seite 18
2.3.	Zu den Fragestellungen im Einzelnen	Seite 18
2.3.1	Vorbemerkung	Seite 18
2.3.2	War das Vorgehen des Jugendamtes im Fall des Pflegekindes des Beschuldigten V. jugendhilfefachlich und/oder jugendhilferechtlich sowie organisatorisch und im Ablauf fehlerbehaftet? (Frage 1)	Seite 20
2.3.2.0	Sachverhalt	Seite 20
2.3.2.1	Organisation, Struktur- und Prozessqualität (Frage 1 Teil 1)	Seite 32

2.3.2.1.1	Aufbauorganisation und Organisatorische Einbindung	Seite 32
2.3.2.1.2	Allgemeine Vorgaben für den Geschäftsbetrieb/ Funktionen und Verantwortlichkeiten	Seite 33
2.3.2.1.3	Strategische Ausrichtung und Führungsstruktur des Landkreises allgemein	Seite 34
2.3.2.2	Führungsstruktur und Verantwortlichkeiten im Jugendamt	Seite 35
2.3.2.2.1	Zuständigkeit und Aufgaben der Führungskräfte	Seite 37
2.3.2.2.2	Zuständigkeit und Aufgaben der Einzelfallverantwortlichen Fachkraft	Seite 37
2.3.2.2.3	Personalausstattung und Fachkräftegebot im Jugendamt	Seite 37
2.3.2.3	Strukturqualität im Jugendamt, Organisation der Prozesse: Vorgaben zur Aktenführung, Fachliche Vorgaben, Qualitäts- entwicklung (Arbeitsrichtlinien, Konzepte, Pläne, Dokumentation)	Seite 39
2.3.2.3.1	Vorgaben zur Aktenführung/ elektronisches Fachverfahren	Seite 39
2.3.2.3.2	Arbeitsrichtlinie für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige vom 01.02.2008 (HzE – Richtlinie)	Seite 40
2.3.2.3.3	Arbeitsrichtlinie zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII vom Juli 2012 (Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag)	Seite 43
2.3.2.3.4	Grundlagen für die Vollzeitpflege/ das Pflegekinderwesen (§§ 27, 33, 44 SGB VIII)	Seite 44
2.3.2.3.5	Schnittstelle Allgemeiner Sozialdienst/Pflegekinderdienst	Seite 46
2.3.2.3.6	Arbeitsrichtlinien zu Zuständigkeitswechseln	Seite 46
2.3.2.4	Weitere strukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Rechtsverpflichtungen im Bereich Kinderschutz (Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes)	Seite 47
2.3.2.4.1	Strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz zur Verbesserung der Kooperation	Seite 47
2.3.2.4.2	Verbesserung von Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlicheren Kinderschutz	Seite 48
2.3.2.4.3	Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für einen wirksameren Kinderschutz	Seite 49
2.3.2.4.4	Erweiterung der Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksamen Kinderschutzes	Seite 50

2.3.2.5	Ergebnis zu Organisation, Struktur- und Prozessqualität (2.3.2.1 bis 2.3.2.4)	Seite 50
2.3.2.6	War das Vorgehen des Landkreises jugendhilfefachlich/ jugendhilferechtlich im Ablauf fehlerbehaftet? (Frage 1 Teil 2)	Seite 52
2.3.2.6.1	Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns	Seite 52
2.3.2.6.2	Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns	Seite 57
	Arbeit mit der Herkunftsfamilie	Seite 57
	Perspektivklärung für das Kind	Seite 59
	Pflegeerlaubnis/ Eignungsprüfung der Pflegeperson	Seite 61
	Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung	Seite 63
	Beteiligung des Kindes	Seite 64
	Inaugenscheinnahme und Begleitung des Kindes	Seite 65
	Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII	Seite 65
	Kontakt des Täters zu anderen Mädchen	Seite 69
	Zusammenarbeit mit und Hinweise der Sozialpädagogischen Familienhilfe	Seite 70
	Zusammenarbeit und gegenseitige Information der Jugendämter	Seite 70
	Einhaltung der Prozesse	Seite 71
	Rolle der Führungskräfte	Seite 72
	Zusammenarbeit mit dem Familiengericht	Seite 73
2.3.2.6.3	Ergebnis zu Frage 1	Seite 73
	Ergebnis zu Frage 1 Teil 1	Seite 73
	Ergebnis zu Frage 1 Teil 2	Seite 74
2.3.3	Ist die Aufarbeitung des Falles im Bereich des ASD und PKD seitens des Landkreises in Bezug auf fachliche Bearbeitung und Abläufe umfassend erfolgt, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich war? (Frage 2)	Seite 76
2.3.4	Ergeben sich aus der Aufarbeitung Handlungsbedarfe in personeller, fachlicher und/oder organisatorischer Sicht und sind diese in geeigneter und angemessener Form umgesetzt bzw. ist die Umsetzung konkret in Vorbereitung? (Frage 3)	Seite 77

2.3.5	Ist nach Vorlage beliebiger weiterer Entscheidungen und Akten ein Muster fachlich fehlerhafter Entscheidungen insbesondere im Bereich der Kindeswohlgefährdung erkennbar? (Frage 4)	Seite 81
2.3.6	Weicht das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont insbesondere in Bezug auf Kindeswohlgefährdung vom zu erwartenden fachlichen und organisatorischen Standard in relevanter Weise ab? (Frage 5)	Seite 81
3.	Ergebnis	Seite 82
4.	Stellungnahme des Landkreises	Seite 82
Anlagen		Seite 82
Literaturverzeichnis		Seite 84
Abkürzungsverzeichnis		Seite 89

1. Anlass und Auftrag, Durchführung

1.1. Anlass und Auftrag

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch den Landrat, haben im Juni/Juli 2019 folgende Vereinbarung über eine Überprüfung der Fallbearbeitung und Organisation der Verwaltungsabläufe im Landkreis Hameln-Pyrmont im Zusammenhang mit dem Missbrauch eines durch den Landkreis betreuten Pflegekindes geschlossen:

„Präambel:

Im Zusammenhang mit dem Missbrauch eines durch den Landkreis Hameln-Pyrmont betreuten Pflegekindes werden Vorwürfe auch gegen den Landkreis erhoben. Dazu hat der Landkreis Hameln-Pyrmont dem fachlich zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung berichtet. Mit Bericht vom 04.04.2019 hat der Landkreis Fehler im Fall des Pflegekindes des Beschuldigten V. eingeräumt, die nach dortigen Ermittlungen auf fachliches Fehlverhalten bzw. rechtswidriges, manipulatives Verhalten einzelner Mitarbeiter zurückzuführen seien. Ein Organisationsverschulden des Landkreises läge nicht vor. Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist darüber hinaus an die Landesregierung mit der Bitte herangetreten, die Bearbeitung im Fall des Pflegekindes des Beschuldigten V., die Organisation der Verwaltungsabläufe sowie die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden zu überprüfen und zu prüfen, welche Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren Aktenmanipulationen sowie zur Erkennung und Vermeidung eventueller weiterer Missbrauchsfälle ergriffen wurden. Daher sollen die Verwaltungsvorgänge beim Landkreis Hameln-Pyrmont, die mit dem Missbrauchsfall in Zusammenhang stehen könnten, überprüft werden. Diese freiwillige Prüfung wird das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport zusammen mit dem fachlich zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in kooperativem Zusammenwirken mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont vornehmen. Beauftragt werden soll damit eine bzw. ein fachkundige/r Expertin/Experte, deren/dessen Befugnisse sowie Berichtspflichten festzuschreiben sind.

Vor diesem Hintergrund schließen der Landkreis Hameln-Pyrmont und das Land Niedersachsen folgende Vereinbarung:

§ 1 Beauftragung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport beauftragt eine/einen vom fachlich zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu benennende/n Expertin/Experten. Diese/Dieser wird mit einem befristeten Vertrag vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingestellt. Die/der Expertin/Experte prüft auch vor Ort die Vorgänge, die im Zusammenhang mit

dem Missbrauchsfall beim Landkreis Hameln-Pyrmont entstanden sind, und die bisherige Aufarbeitung des Landkreises. Dabei geht sie/er insbesondere folgenden Fragestellungen nach:

1. War das Vorgehen des Jugendamtes im Fall des Pflegekindes des Beschuldigten V. jugendhilfefachlich und/oder jugendhilferechtlich sowie organisatorisch und im Ablauf fehlerbehaftet?
2. Ist die Aufarbeitung des Falles im Bereich des ASD und PKD seitens des Landkreises in Bezug auf fachliche Bearbeitung und Abläufe umfassend erfolgt, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich war?
3. Ergeben sich aus der Aufarbeitung Handlungsbedarfe in personeller, fachlicher und/oder organisatorischer Sicht und sind diese in geeigneter und angemessener Form umgesetzt bzw. ist die Umsetzung konkret in Vorbereitung?
4. Ist nach Vorlage beliebiger weiterer Entscheidungen und Akten ein Muster fachlich fehlerhafter Entscheidungen insbesondere im Bereich der Kindeswohlgefährdung erkennbar?
5. Weicht das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont insbesondere in Bezug auf Kindeswohlgefährdung vom zu erwartenden fachlichen und organisatorischen Standard in relevanter Weise ab?

§ 2

Befugnisse der/des beauftragten Expertin/Experten

Der Landkreis Hameln-Pyrmont verpflichtet sich, alle organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen für die Tätigkeit der beauftragten Expertin/des Experten zu schaffen. Insbesondere stellt der Landkreis der/dem Expertin/Experten alle für den Sachverhalt relevanten Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt er der/dem Expertin/Experten im Rahmen ihres/seines Auftrages mündliche und schriftliche Berichte, Protokolle des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages sowie Akten und sonstige Unterlagen des Landkreises Hameln-Pyrmont auf seine oder ihre Anforderung zur Verfügung. Sie/er kann Prüfungen und Besichtigungen vor Ort durchführen. Auf ihr/sein Verlangen hin soll ihre/seine Teilnahme an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse ermöglicht werden.

§ 3

Berichtspflichten der/des beauftragten Expertin/Experten

Nach Ablauf von längstens sechs Monaten seit Beginn ihrer/seiner Tätigkeit hat die/der beauftragte Expertin/Experte den beiden Ministerien in einem schriftlichen Bericht darzulegen, welche Erkenntnisse sie/er über die Vorgänge, die im Zusammenhang mit dem Missbrauchsfall stehen, gewonnen hat, inwieweit sie/er Handlungserfordernisse beim Landkreis Hameln-Pyrmont sieht und ob weitere Untersuchungen angeraten sind. Vor Fertigstellung des Schlussberichtes wird der Verwaltungsleitung des Landkreises Hameln-Pyrmont Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bewertet den Schlussbericht unverzüglich aus fachlicher Sicht und übermittelt diese Bewertung anschließend dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport. Nach einer abschließenden Bewertung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unterrichtet dieses den Landkreis Hameln-Pyrmont über das Ergebnis der

Überprüfung. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und das Niedersächsische Landesjugendamt werden den Landkreis Hameln-Pyrmont im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit weiter beraten und unterstützen.

§ 4 Sozialdatenschutz

Den Parteien der Vereinbarung ist die besondere Bedeutung des Sozialdatenschutzes bewusst. Schützenswerte (Sozial-)Daten werden im o.a. Bericht nur soweit erwähnt und erörtert, als dies für das Verständnis oder zur Erfüllung des Prüfauftrags unabdingbar ist und vor Zugriff und Kenntnis Dritter geschützt.

§ 5 Übernahme der Kosten der/des beauftragten Expertin/Experten

Die durch die Beauftragung der/des Expertin/Experten entstehenden Personal- und Sachkosten trägt der Landkreis Hameln-Pyrmont und erstattet diese dem Land Niedersachsen.

§ 6 Vorbehalt

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass eine geeignete Person, die mit der Aufgabe betraut werden kann, gefunden wird.

Hannover, den 08.07.2019“

1.2 Durchführung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport beauftragte die vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung benannte Erste Stadträtin a. D. Christa Frenzel (Berichterstatterin) mit der Durchführung der Überprüfung. Diese wurde in einem Zeitraum von 6 Monaten mit Beginn am 15. Juli 2019 durchgeführt.

Es handelt sich **nicht** um eine aufsichtsrechtliche Maßnahme im Rahmen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sondern um eine freiwillige Überprüfung auf Ersuchen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Das Ergebnis übermittelt die Berichterstatterin dem Land Niedersachsen.

Der Untersuchungsauftrag zielt auf die Rekonstruktion und die Analyse des Fallverlaufs sowie die Überprüfung der organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen ab. Die Entwicklung von jugendamtsübergreifenden Konzepten zur Zusammenarbeit oder Fallanalysen wie z. B. Lern- und Entwicklungswerkstätten als Orte kollegialer Fall- und Organisationsanalysen¹, partizipative Methoden wie z. B. die gemeinsame

¹ Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2012), Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Bericht zum Landesmodellprojekt Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz“ 2009 – 2011 – Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz S.15, im Folgenden: Bericht zum Landesmodellprojekt R-P 2012

Entwicklung einer Kultur der selbstkritischen offenen Auseinandersetzung mit problematischen Fallverläufen oder aber eine partizipative Qualitätsentwicklung² waren nicht Gegenstand des Auftrages. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden inzwischen vom Landkreis Hameln-Pyrmont in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vereinbart und begonnen.

Die Berichterstellerin führte zum Zweck der Überprüfung eine Vorortprüfung durch, in deren Rahmen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Maßgaben Einsicht in die von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten, digitalisierten und entsprechend aufbereiteten Kopien der den Fall betreffenden Akten des Allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderdienstes genommen wurde. Eine Einsicht in die Originalakten war nicht möglich, da sich die Akten noch bei der Staatsanwaltschaft befanden. Die Berichterstellerin hatte Zugriff auf das Intranet und das (öffentliche) Kreistagsinformationssystem des Landkreises. Der Landkreis stellte die Arbeitsrichtlinien des Jugendamtes, die Berichte an das Land, Ausschussprotokolle und die PowerPoint-Präsentationen zur Verfügung. Rückfragen zu Sachverhalten und Verständnisfragen konnten in Gesprächen mit der Verwaltungsführung geklärt werden. Ergänzende Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

Die für eine umfängliche Akteneinsicht notwendigen Einverständniserklärungen von Betroffenen und Fachkräften konnten nicht vollständig erlangt werden. Gründe hierfür könnten – wie in vergleichbaren Fällen³ - nach Einschätzung der Berichterstellerin das durch den Fall ausgelöste überregionale mediale und politische Interesse, noch laufende Ermittlungsverfahren, die Furcht vor vorschnellen und vereinfachenden Schuldzuweisungen in der Öffentlichkeit und den sozialen Netzwerken sowie in den teilweise stark emotional geprägten medialen und politischen Debatten liegen.

Dennoch konnte sich die Berichterstellerin durch eine entsprechende Aufbereitung der Akten einen Einblick in das Verwaltungshandeln des Landkreises Hameln-Pyrmont verschaffen, so dass die zu prüfenden Fragen untersucht werden konnten.

2. Überprüfung des Verwaltungshandelns des Landkreises Hameln-Pyrmont im Einzelnen

Vorbemerkung:

Der Aufbau und die Weiterentwicklung eines funktionierendes Kinder- und Jugendhilfesystems der öffentlichen Hand unterscheiden sich erheblich von anderen Aufgabenfeldern der kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung führt dazu in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage zum Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand im Allgemeinen Sozialen Dienst folgendes aus: „Die Kinder- und Jugendhilfe und damit das Jugendamt als zuständige Behörde des verantwortlichen Leistungsträgers hat große Bedeutung für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Der Bundesregierung ist daher die Gewährleistung einer zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe und eines zukunfts- und leistungsfähigen Jugendamts ein zentrales Anliegen.“⁴ Unter Verweis auf den 14. Kinder- und Jugendbericht heißt es

² Vgl. Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen.

Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9, Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln, S. 13, Im Folgenden: Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9.

³ Vgl. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9, S. 45

⁴ Deutscher Bundestag (2018), Drucksache 19/5217 S. 2

weiter: „Die kommunalen Jugendämter und damit das Jugendamt sind die wichtigste Institution für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in Deutschland. Sie sind gemäß § 85 Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Absatz 1 und 3 SGB VIII grundsätzlich für alle örtlichen und regionalen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sachlich zuständig und tragen insoweit nahezu allumfassend öffentliche Verantwortung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Die Jugendämter sind zugleich der institutionelle Kern, das organisatorische „Herzstück“ der deutschen Kinder- und Jugendhilfe: Sie sind „nicht weniger als gleichzeitig Agentur des Helfens, Instanz sozialer Kontrolle, Akteur im Sozialraum, aber auch Dienstleister für junge Menschen und Familien.“⁵

Die von der Bundesregierung beschriebene Aufgabenstellung der Jugendämter erfordert von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zielgerichtetes, professionelles und verantwortungsvolles Handeln, das nur im Zusammenwirken der verschiedenen Professionen innerhalb des Sozialsystems (SGB VIII, SGB V, SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII) und darüber hinaus z. B. mit Familiengerichten und Polizei auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommunen) gelingen kann. Schon allein hieraus wird deutlich, dass die Anforderungen an die Mitarbeitenden im Jugendamt – auch vor dem Hintergrund der Gesamtverantwortung der Jugendämter für den Bereich der Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII - hoch sind. Die geplante umfassende SGB VIII-Novelle sowie fachliche Diskurse über die Weiterentwicklungserfordernisse hin zu einer zukunftsgerichteten Kinder- und Jugendhilfe⁶ legen die Vermutung nahe, dass die Komplexität in Zukunft noch zunehmen wird und großer Aufmerksamkeit bedarf. Mit den stetig steigenden Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung wachsen zudem auch die quantitativen Anforderungen an die Mitarbeitenden in den Jugendämtern.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden einerseits durch die Jugendämter der Städte oder Landkreise erbracht und andererseits durch Träger der freien Jugendhilfe wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Initiativen, Vereine oder Stiftungen. Gewollt ist eine vielfältige Trägerlandschaft, in der unterschiedliche Wertorientierungen und vielfältige Inhalte, Methoden und Arbeitsformen angeboten werden (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Neben diesem Pluralitätsgebot gibt es noch eine Reihe weiterer Leitbilder der Kinder- und Jugendhilfe. So etwa das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der verschiedenen Träger (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).⁷

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe betrifft den **Kinderschutz**: Kinderschutz im jugendhilferechtlichen Sinn ist professionelle und in erster Linie auf den Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Helfern/innen und Klienten/innen beruhende Hilfe zur Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung zugrunde liegen.⁸

⁵ Deutscher Bundestag (2018), Drucksache 19/5217 S. 2 unter Verweis auf Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 290

⁶ Vgl. Behnisch, M., Gintzel, U., Hensen, G., Maykus, S., Müller, H. Redmann, B., Schone, R., Stuckstätte, E.C. (2017), Kinder- und Jugendhilfe 2030 – Kritische Impulse für eine Jugendhilfe mit Zukunft als Aufforderung zu einer fachöffentlichen Debatte, Institut für Soziale Arbeit, ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2017, S. 21

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2014, Kinder- und Jugendhilfe, Achstes Buch Sozialgesetzbuch, Eine Broschüre zu den Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe für engagierte Menschen S. 13

⁸ Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2007), Jugend in Berlin, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a VIII, S. 6, im Folgenden: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2007)

Ein funktionierender Kinderschutz setzt den Aufbau verlässlicher Kooperationsstrukturen voraus, die über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Betroffenen hinausgehen. Vertrauensvolle Zusammenarbeit ist vor allem im Bereich der Prävention eine unverzichtbare Voraussetzung.

Auf der normativen Ebene wurde der Kinderschutz in den letzten Jahren weiterentwickelt und konkretisiert; dennoch bleibt der „Kinderschutz riskant, da weder die konkreten familiären Bedingungen kindlicher Entwicklung im Einzelfall sicher gestaltet, noch die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen aller Kinder ausreichend und förderlich bestimmt werden können.(.....) *Kinder schützen und Eltern unterstützen* ist dann auch ein durchaus starkes Spannungsfeld, in dem die Fachkräfte in den Jugendämtern ihr Wächteramt zu erfüllen haben“.⁹ „Nun ist der Kinderschutz keine primär technisch zu bewältigende Aufgabe der Gefahrenabwehr, sondern wie alle sozialen Hilfen auf örtliche Netzwerke und Traditionen angewiesen.“¹⁰

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vollzug des SGB VIII in den zuständigen Jugendämtern zu den komplexesten Aufgaben der öffentlichen Hand gehört, denn das Handeln der Jugendämter wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Die Aufgabe insbesondere im Kinderschutz ist verantwortungsvoll und der Erwartungsdruck ist zu Recht hoch. Die besondere Schwierigkeit der Aufgabe liegt insbesondere auch darin, dass die „Sozialpädagogische Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe von den Beziehungen und Interaktionen der beteiligten Akteure untereinander sowie von sozialen Orten, sozialen Situationen und Lebenswelten geprägt wird.“¹¹ Nicht jede Entwicklung ist daher im Einzelfall vorhersehbar und steuerbar.

Hinzu kommen unterschiedliche Regelungen in Ausführungsgesetzen oder Empfehlungen in den Bundesländern, die in der bundeslandübergreifenden Zusammenarbeit teilweise zu Unsicherheiten führen können.

2.1 Rechtliche Grundlagen, Intention und Zielrichtung des SGB VIII und des Kinderschutzsystems

2.1.1 Intention und Zielrichtung des SGB VIII

Das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene SGB VIII löste das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ab und wurde seit Inkrafttreten stets weiterentwickelt. (...) Das JWG war trotz des erstmals formulierten Rechts auf Erziehung noch in erster Linie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rettung von Kindern vor dem gefährdenden Einfluss ihrer Eltern und der Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und Arbeitserziehung verpflichtet. In der Folgezeit hat sich der Auftrag der Jugendhilfe, namentlich auch mit der Entwicklung der Sozialarbeit und Sozialpädagogik als fachlicher Disziplin aber auch aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen deutlich verändert. Eltern, Kinder und Jugendliche sind nicht mehr Objekte öffentlicher Fürsorge, sondern Subjekte mit Ansprüchen gegen den Staat.... Zwei Themen haben die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in den vergangenen 25

⁹ Bericht zum Landesmodellprojekt R-P 2012 S.6

¹⁰ Bericht zum Landesmodellprojekt R-P 2012 S.7

¹¹ Vgl. Emanuel, Markus/Müller-Alten, Lutz/ Rabe, Annette (2017), Kinder- und Jugendhilfe: Das Lehrbuch über die strukturellen Arbeitsbedingungen. Beltz Verlag, Weinheim Basel. S. 18

Jahren (besonders stark – eingef. durch Berichterstatterin) geprägt: Der Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie die Diskussion um einen wirksamen Kinderschutz.¹²

Prävention und Kinderschutz sind durch die stetige Weiterentwicklung ein zentrales Thema im Alltag der Jugendhilfe geworden:

- Jugendhilfe hat den Auftrag, im Rahmen von Früherkennung und Prävention (frühzeitiges Bereitstellen von Angeboten familienergänzender und familienstützender Hilfen, vgl. auch §§ 16 ff. SGB VIII und § 1666a BGB) das Wohl des Kindes zu fördern und zu gewährleisten. Dazu gehören allgemeine Beratungs-, Unterstützungs- und Entlastungsangebote für alle Familien mit Kindern, z.B. Angebote der Kindertagesbetreuung, der Jugendarbeit, der Familienbildung oder der allgemeinen Familienberatung.
- Weiterhin hat die Jugendhilfe spezifische Angebote zur Krisenbewältigung (§§ 17-20 SGB VIII) und Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) bereitzustellen und den Familien im Bedarfsfall anzubieten.
- Jugendhilfe muss in Ausübung des "staatlichen Wächteramtes" zur Sicherung des Kindeswohls (vgl. Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG, § 1 Abs. 2 u. 3 KKG, § 1 Abs. 2 u. 3 SGB VIII, § 50 Abs. 3 SGB VIII) die Interessen von Kindern schützen.
- Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist außerdem die zentrale Informationsstelle und der maßgebliche Akteur bei hoheitlichen Interventionen (§ 8a SGB VIII, § 1666a BGB). Wenn das Kindeswohl trotz der Hilfeangebote nicht gewährleistet ist, müssen Fachkräfte der Jugendhilfe prüfen, ob das Gericht einzuschalten ist (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). In Notfällen und akuten Gefährdungssituationen kann das Jugendamt Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII, § 42 SGB VIII).¹³

§ 1 SGB VIII normiert (somit), dass der Kinderschutz eine doppelte Funktion hat. Zunächst sollen vor allem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Falls diese jedoch nicht in der Lage oder bereit sind, für die eigenen Kinder zu sorgen, (...) müssen die Fachkräfte nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos notfalls gegen den Willen der Sorgeberechtigten intervenieren.¹⁴

Das Handeln der Jugendämter ist daher stets von einem Interessenausgleich zwischen zwei Grundrechtsnormen des Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 GG begleitet und ist stets im Lichte der Leitnorm des § 1 SGB VIII zu messen. Auch an dieser Stelle wird das Spannungsfeld im Aufgabenbereich des Kinderschutzes noch einmal deutlich.

¹² Vgl. Wiesner, Reinhard, 25 Jahre KJHG, Jugendhilfereport 2/2016 S. 7,8; Hrsg. Landschaftsverband Rheinland (LVR), Landesjugendamt Rheinland

¹³ Vgl. http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=B84EB092ABD71324C5612FA787E17229&and_uuid=76EF0BE3D6D3C7361CC6E617215E282C zuletzt aufgerufen am 05.11.2019

¹⁴ Vgl. Zöllner (2007), in Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Jugend in Berlin – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, S. 3

2.1.2 Entwicklung des Kinderschutzsystems

2.1.2.1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) (2005) – Weiterentwicklung und Konkretisierung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Mit der Einführung des KICK (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz 2005) und des § 8a in das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung und der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Hilfen nach dem SGB VIII erbringen, konkretisiert und eine Reihe von Maßnahmen gebündelt.

„§ 8a wird in der Literatur als ‚rechtsgestaltende Spitzenvorschrift‘ bezeichnet. Die Norm regelt den Schutzauftrag des Jugendamtes und strukturiert – zumindest im Ansatz – den Handlungsablauf im Falle einer Kindeswohlgefährdung; sie steht daher im engen Zusammenhang mit § 42. Es handelt sich um eine Verfahrensvorschrift, die ihrem Charakter nach den ‚anderen Aufgaben‘ nach § 2 Abs. 3 zuzurechnen ist.“¹⁵

„Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Verfahrensregelungen und deren Einhaltung den Kinderschutz nicht verbürgen (können), sondern (nur) einen Prozess strukturieren, mit Hilfe dessen eine fachkundige Einschätzung der Situation, eine gemeinsame Problemkonstruktion, eine Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik und schließlich ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Schutzkonzept zu entwickeln ist.“¹⁶

2.1.2.2 Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) – Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Bei einer Kindeswohlgefährdung können Familiengerichte seit 2008 frühzeitiger eingreifen und stärker auf die Eltern einwirken, damit diese öffentliche Hilfen zur Stärkung ihrer Elternkompetenz in Anspruch nehmen. Damit soll der Entzug des Sorgerechts zum letzten Mittel der Familiengerichte werden (§ 1666 Abs. 1 und 3 BGB; §§ 50e und 50f des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), seit 01.09.2009 überführt in § 157 FamFG). Das Verfahren vor dem Familiengericht wurde durch das am 01.09.2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zudem beschleunigt.

Damit wurde der mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2005 weiterentwickelte und konkretisierte Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII noch einmal intensiviert und das Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt vor die Schwelle eines Sorgerechtsentzug „nach vorn verlegt“. In der Gesetzesbegründung zum Entwurf des KiWoMaG¹⁷ heißt es: „Ziel eines effektiven Konzepts zum Schutz von Kindern sollte es aber sein, die Familiengerichte frühzeitiger einzuschalten und den Fokus auf weniger eingriffsintensive Maßnahmen zu richten. ... Effektiver Kinderschutz setzt voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und das Bewusstsein für die jeweiligen Rollen schärfen.“

¹⁵ MüKoBGB/Tillmanns, 7. Aufl. 2017, SGB VIII § 8a Rn. 2

¹⁶ Wiesner/Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 3

¹⁷ Deutscher Bundestag (2007) Drs. 16/6815 S. 7

Im Gesetzgebungsverfahren wurde vom Gesetzgeber immer wieder darauf hingewiesen, dass die Verantwortungsgemeinschaft unter Beibehaltung der Eigenständigkeit der Aufgabenbereiche erhalten werden soll. Ziel sei es, die frühzeitige Anrufung der Familiengerichte gerade in den Fällen zu fördern, in denen eine niedrigschwellige familiengerichtliche Maßnahme für den Hilfeprozess sinnvoll und notwendig erscheint. Ziel sei nicht eine Hierarchisierung des Verhältnisses zwischen Familiengericht und Jugendamt, sondern eine Neujustierung, um die Grundlagen für die vielbeschworene Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.¹⁸

Von Expertinnen und Experten wurde in der Folge sehr für die Bildung von örtlichen interdisziplinären Arbeitskreisen von Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Beratungsstellen, ggf. Verfahrensbeiständen, Umgangspflegern und psychologischen Sachverständigen geworben. Hierbei sollten Standards der Kooperation und des beiderseitigen Vorgehens sowie für Arbeitsabläufe entwickelt und möglichst in eine schriftliche Kooperationsvereinbarung gegossen werden.¹⁹

„In verschiedenen Rollen gemeinsam zum Ziel“ umschreibt die Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut Berlin - ihr Plädoyer für eine Intensivierung der Zusammenarbeit: „Das FamFG erwartet von den Verfahrensbeteiligten und Leistungserbringern eine neue Haltung. Jugendhilfe und Familiengerichte sollen in verschiedenen Rollen im Sinne einer verbesserten Wirkung auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr viel näher zusammenrücken.“²⁰

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge schätzt es in seinen „Empfehlungen zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren“²¹ als erforderlich ein, „dass auf Leitungsebene sowohl in der Jugendhilfe als auch der Justiz Entscheidungen zur Verteilung und dem Einsatz von Ressourcen getroffen werden“.

In einem aktuellen Beitrag in der Zeitschrift „Das Jugendamt“ wird die Bedeutung einer Weiterentwicklung von Netzwerken, die die Rollenklarheit hinsichtlich Aufgaben und Befugnissen der unterschiedlichen Akteure sowie einen respektvollen Umgang miteinander auf Fallebene stärken können, hervorgehoben.²²

In **Niedersachsen** fand im Jahr 2009 eine von Sozial- und Justizministerium gemeinsam initiierte Fortbildungsreihe zur Kooperation der Professionen im familiengerichtlichen Verfahren statt, deren Dokumentationen veröffentlicht wurden.²³

In einigen Bundesländern wurde die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten in der Folge operationalisiert oder gesetzlich geregelt, wie nachstehende Beispiele zeigen:

¹⁸Vgl. Nothhafft, Susanne: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengerichten und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in kindschaftsrechtlichen Verfahren – Ein Spannungsfeld zwischen „Steuerungsverantwortung der Jugendämter“ und „Hilfeplanung durch die Familiengerichte“ in Familie, Partnerschaft und Recht (FPR 2008, 613 (615))

¹⁹ Vgl. Bergmann, Margarethe: Das gesetzliche Netzwerk im Familienverfahren – Der Familienrichter im Verhältnis zum Jugendamt und zum verfahrensbevollmächtigten Anwalt in: Familie, Partnerschaft und Recht (FPR 2011, 297 (298))

²⁰ Flemming, Winfried (2010): Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim beschleunigten Familienverfahren, Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Infoblatt Nr. 52, https://www.stiftung-spi.de/service/publikationen/infoblatt-nr-52-zusammenarbeit-von-jugendamt-und-familiengericht/?tx_spipublications_pi2%5B%40widget_0%5D%5Bcurrent_Page%5D=10&cHash=09cb64912745c57e6c8c565ae3b32b8a. Zuletzt aufgerufen am 04.11.2019

²¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren (2010) S. 3, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-13-09.pdf> zuletzt aufgerufen am 4.11.2019

²² Beckmann, Janna und Lohse, Katharina: Was können wir aus Kinderschutzverläufen lernen? Kernaussagen aktueller Fallanalysen und Expertenberichte, Das Jugendamt Heft 10/2019

²³ <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?A7E5A577C2975CC8A50063AC67BDE660>

- In **Berlin** bestehen seit 2009 auf Bezirksebene neun regionale Arbeitskreise und auf Landesebene ein Koordinierungskreis.²⁴
- In **Rheinland-Pfalz** hat die lokale Zusammenarbeit seit 2008 eine gesetzliche Grundlage im Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) vom 07.03.2008 (GVBl. 2008, S.52).
- In **Thüringen** hat der Landesjugendhilfeausschuss am 03.03.2008 (aktualisiert 2010) „Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht“ beschlossen. Basis hierfür waren die in einer interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe (Thüringer Justizministerium, Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit/Landesjugendamt, Kommunale Spitzenverbände etc.) erarbeiteten Empfehlungen.²⁵

2.1.2.3 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)

Mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurde das Regelwerk des Kinderschutzes deutlich weiterentwickelt.

Artikel 1 § 1 Abs. 3 des Bundeskinderschutzgesetzes beschreibt die Ziele des Kinderschutzsystems folgendermaßen:

„Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung bessergerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt dazu aus:

„Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.(....) Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. Das Bundeskinderschutzgesetz bringt den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran. Außerdem stärkt es alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.“²⁶

²⁴ Fleming, Winfried: Das erweiterte Netzwerk im Familienverfahren – in verschiedenen Rollen zum gemeinsamen Ziel, in Partnerschaft und Recht (FPR 2011, 309 (311) sowie Kammergericht Berlin: Beschleunigtes Familienverfahren, <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/beschleunigtes-familienverfahren/profis/artikel.623198.php> zuletzt aufgerufen am 30.10.2019

²⁵ Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen, Neuauflage Stand 1. Juni 2010 – Beschluss des LJHA vom 7. Juni 2010, https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/fe_koop_ja_famg_1_6_2010_neuauflage_.pdf

²⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268> zuletzt aufgerufen am 03.09.2019

Das Gesetz zielt vor allem darauf, das Gefährdungsmanagement in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, die Prävention zu stärken sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.²⁷

In dem im Dezember 2015 durch die Bundesregierung vorgelegten „Bericht über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes“ wird u. a. ausgeführt:

„Der wirksame Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Sie betrachtet den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl als eine zentrale Aufgabe des Staates. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert öffentliche Verantwortung, die alle gesellschaftlichen Kräfte einbezieht und sich auf ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen insgesamt erstreckt.“²⁸

„Das BKiSchG geht von einem weiten Verständnis von Kinderschutz sowohl im Hinblick auf seine Akteure als auch auf seine Instrumente aus:

Von Anfang an, d.h. bereits in der Schwangerschaft und rund um die Geburt, setzt es auf die Stärkung der Potentiale und Kompetenzen der Eltern als die für das Kind primär Verantwortlichen. Zunächst obliegt diese Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, der eine Garantenstellung für Kinder und Jugendliche und ihren Schutz zukommt.

Der Kinder- und Jugendhilfe stehen dafür Maßnahmen für Hilfe und Unterstützungsleistungen zur Verfügung, über deren Inanspruchnahme die Eltern entscheiden können. Daneben hat die Kinder- und Jugendhilfe Befugnisse zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen, die mit Eingriffen in die Rechtspositionen der Eltern verbunden sind. In beiden Bereichen – Prävention und Intervention – intendiert das BKiSchG eine Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Fachkräfte. (...) Sowohl bei der Prävention als auch bei der Intervention setzt das Bundeskinderschutzgesetz auf eine Verantwortungsgemeinschaft aller Akteure, wobei es auf Seiten des Staates an der der Primärverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für den Kinderschutz selbstverständlich festhält.“²⁹

Auch wenn die genannten Regelungen des Grundgesetzes und des SGB VIII in dem oben beschriebenen Sinne eine klare Nachrangigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Elternpflichten und -rechten festschreiben, so ist seit Inkrafttreten des SGB VIII und daran anknüpfend durch neuere Ergänzungen – zuletzt aufgrund des BKiSchG – auch eine Funktions- und Aufgabenerweiterung der Kinder- und Jugendhilfe und damit eine Verschiebung des Verhältnisses von privater, elterlicher Verantwortung und öffentlicher Verantwortung festzustellen.³⁰

Das BKiSchG setzt darauf, dass die Grenzen der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssysteme und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationsstrukturen im Einzelfall überwunden werden. Das Gesetz intendiert eine Verantwortungsgemeinschaft aller relevanten Akteure im präventiven und intervenierenden Kinderschutz basierend auf funktionierenden Kooperationsstrukturen und einem verbindlichen Handlungsrahmen.³¹

²⁷ So zusammenfassend Deutsches Jugendinstitut (Plutho, van Santen, Peucker, 2016), Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe, Empirische Befunde zur Umsetzung auf kommunaler Ebene, S. 7, unter Verweis auf: Deutscher Bundestag (2011) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG; Drs. 17/6256 S. 15)

²⁸ Deutscher Bundestag (2015), Unterrichtung der Bundesregierung über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Drs. 18/7100 S. 1, im Folgenden: Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

²⁹ Deutscher Bundestag (2015), Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 2

³⁰ Deutscher Bundestag: 14. Kinder- und Jugendbericht, Drs. 17/12200 S. 260

³¹ Deutscher Bundestag (2015), Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 95

Der Bundesgesetzgeber hat die Verantwortung mit dem BKiSchG im Hinblick auf folgende vier Zieldimensionen zur Verbesserung von Prävention und Intervention wahrgenommen:

- Strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz
- Verbesserung der Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlicheren Kinderschutz
- Stärkung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung hinsichtlich verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erweiterung der statistischen Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksameren Kinderschutzes.³²

Mit dem Bericht über die Evaluation des Gesetzes gibt die Bundesregierung Auskunft über die Umsetzung des Gesetzes. Sie legt dar, welche weiteren Anstrengungen auf dem eingeschlagenen Weg notwendig sind und welche Weichen neu gestellt werden müssen, um das Ziel eines wirksamen, umfassenden Kinderschutzes in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung zu erreichen.³³

Der 2015 vorgelegte Bericht über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes gibt grundlegende Hinweise zur Umsetzung bundesweit und ist daher auch ein wichtiger Referenzrahmen für die Beurteilung des Verwaltungshandelns des Landkreises Hameln-Pyrmont im Vergleich.

2.2 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII (Zuständigkeit und Zuordnung)

2.2.1 Örtliche Zuständigkeit; Zuordnung der Aufgabe

Die Zuständigkeit für den Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl und damit auch vor sexueller Gewalt liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3, § 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 AG SGB VIII).³⁴

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus.

Nach § 5 Absatz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die Kommunen im eigenen Wirkungskreis nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

Im Gegensatz zur Fachaufsicht gestattet die Rechtsaufsicht dem Land lediglich eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Kommunen. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist ausschließlich den Kommunen überlassen und darf nicht zum Gegenstand der Kommunalaufsicht gemacht werden (BVerfGE 78, 331 (BVerfGE 78, 342). Insofern sind im eigenen Wirkungskreis der Kommunen Weisungen der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen.³⁵

³² Vgl. Deutscher Bundestag (2015), Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 2,3

³³ Deutscher Bundestag (2015), Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 2

³⁴ Niedersächsischer Landtag (2019), Drucksache 18/3334: Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung, S. 6

³⁵ BeckOK KommunalR Nds/Brosius-Gersdorf, 10. Ed. 1.5.2019, NKomVG § 5 Rn. 41

2.2.2 Funktionale Zuständigkeit

Nach § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Nach § 70 Abs. 2 SGB VIII werden die Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrag vom Leiter des Jugendamts geführt. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB VIII, § 6 Abs. 1 AG SGB VIII).

Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Bei der Wahrnehmung Aufgaben und Ausübung der Gesamtverantwortung orientieren sich die Jugendämter in der Regel an gemeinsam erarbeiteten fachlichen Standards, Empfehlungen von Fachverbänden, Forschung und Wissenschaft und sowie Erfahrungswerten der Praxis. In den letzten Jahren wurden zunehmend die Analysen zu problematischen Kinderschutzverläufen zur Weiterentwicklung des Handlungsspektrums der Jugendhilfe herangezogen.

2.3. Zu den Fragestellungen im Einzelnen:

2.3.1 Vorbemerkung:

Veranlasst durch die dramatischen Kinderschutzfälle Anfang der 2000er Jahre gab es Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Kommunen, der Wissenschaft, Verbänden, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und vielen Akteuren mehr, Fehler und Lücken im Kinderschutz systematisch zu analysieren und daraus zu lernen sowie in der Folge die Strukturen im Kinderschutz zu optimieren. Ein wichtiger Baustein war die Weiterentwicklung und Intensivierung des Rechtsrahmens seit Mitte der 2000er Jahre (s. u.a. 2.1.2).

Seit 2008 übernimmt das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) mit dem Projektbereich "Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen" zusätzliche Aufgaben zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Grundlage ist der gemeinsame Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, Schwachstellen im Kinderschutz zu identifizieren und aus problematischen Kinderschutzverläufen systematisch zu lernen.³⁶

³⁶ Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Hilfen: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/>. <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/>. Zuletzt aufgerufen am 04.09.2019

So entstanden in der Folge eine Reihe von wissenschaftlichen Expertisen und Empfehlungen, Fallanalysen und Praxisberichte etc. Viele Empfehlungen sind zügig in die kommunale Praxis und damit in das Handlungsspektrum der Jugendämter aufgenommen worden und/oder wurden später im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01. 01. 2012 wurde – wie beschrieben - der Rechtsrahmen weiterentwickelt und damit neue Standards im Bereich Kinderschutz in Kraft gesetzt.

Durch Analysen problematischer Kinderschutzverläufe wurden drei typische Fehlergruppen herausgearbeitet:

1. Handwerkliche Fehler
2. Fehler in der Kooperation der Dienste und Professionen und
3. Organisatorische Fehler³⁷

Zu den handwerklichen Fehlern zählen zum Beispiel

- falsche Risikoeinschätzungen, weil die Komplexität des Falles nicht beachtet wird,
- mangelnde Beziehungsgestaltung oder
- Überreaktionen oder Unterlassungen bei der Wahl der Hilfe o.ä..³⁸

Zu den Fehlern in der Kooperation der Dienste und Professionen ist festzustellen, dass „gravierende Fehler im Kinderschutz insbesondere bei Vernachlässigung in der frühen Kindheit mit Kommunikationsproblemen zwischen den Systemen und innerhalb von Systemen zusammenhängen.“³⁹

Organisatorische Fehler liegen zumeist in einer unzureichenden Personalausstattung und mangelnden Kompetenzen der betroffenen Mitarbeitenden bzw. Fallverantwortlichen.⁴⁰

Meist reicht ein „Fehler“ kaum aus, um negative Wirkungen im Einzelfall zu entfalten, sondern es ist das Zusammenwirken und Zusammentreffen von Fehlern in allen Dimensionen, (...). Problematisch und riskant sind also nicht so sehr isolierte Fehlhandlungen, da hier die Chance einer Korrektur durch andere Akteure noch relativ groß ist. Problematisch sind Ereignisketten, die erst in der Summe und im Zusammenspiel ein rechtzeitiges Erkennen riskanter Zuspitzungen oder gefährlicher Situationen immer unwahrscheinlicher werden lassen.⁴¹

³⁷ Vgl. Schrapper (2009): örtliche Fallpraxis, Risikomanagement und ein Bundeskinderschutzgesetz, in: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 73, S. 20 ff.

³⁸ Vgl. Bericht zum Landesmodellprojekt R-P 2012, S.11

³⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), (2008), Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen, S. 127

⁴⁰ Bericht zum Landesmodellprojekt R-P 2012, S.12

⁴¹ Bericht zum Landesmodellprojekt R-P 2012, S.12,13

2.3.2 War das Vorgehen des Jugendamtes im Fall des Pflegekindes des Beschuldigten V. jugendhilfefachlich und/oder jugendhilferechtlich sowie organisatorisch und im Ablauf fehlerbehaftet? (Frage 1)

2.3.2.0 Sachverhalt

Zur Klärung der Fragestellungen hat die Berichterstatterin Kopien der von der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellten elektronischen, vom Landkreis anonymisierten, nicht jedoch pseudonymisierten Fallakten des Pflegekinderdienstes (PKD) und des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) gesichtet und das Vorgehen des Landkreises Hameln-Pyrmont geprüft. Soweit es aus den Akten erkennbar und relevant für die Beurteilung der Fragestellungen war, wurde das Vorgehen des Landkreises Lippe dargestellt. Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Führungs- und Fachkräfte war aufgrund der Anonymisierung der Akten nicht möglich und war auch nicht Bestandteil des Auftrages der Berichterstatterin.

Anzumerken ist, dass sich an einigen wenigen Stellen in den Akten unlesbare Seiten befinden, was Scanfehler sein können. Ein Vergleich mit den Originalakten durch den Landkreis-Hamel-Pyrmont war nicht möglich, da sich diese noch bei der Staatsanwaltschaft befanden.

Bei den Akten handelt sich um zwei Aktenbände des ASD (ASD I Blatt 1 bis 164 und ASD II Blatt 1 bis 211) sowie einen Aktenband des PKD (PKD Blatt 1 bis 187). Die Akten des ASD wurden von der Berichterstatterin paginiert.

Der Landkreis hat auf Nachfrage am 30.10.2019 bestätigt, dass sich sämtliche Unterlagen zum Fall in den Papierakten befinden: „Es wird davon ausgegangen, dass es keine digitalen Vermerke oder dergleichen gibt, die nicht in der Papierakte vorliegen.“

Die sich aus den drei Aktenbänden ergebenden Feststellungen betreffen den Zeitraum vom 14.04.2014 bis Dezember 2018. Der Sachverhalt wurde von der Berichterstatterin bis zum Zeitpunkt der Inobhutnahme des Kindes am 13.11.2018 jugendhilferechtlich und jugendhilfefachlich betrachtet.

Die Akten von ASD und PKD enthalten zum Teil identische Inhalte. In der nachstehenden Chronologie wurde das durch den Verweis auf die jeweiligen Seitenzahlen vermerkt.

Insgesamt gibt die nicht den durch den Landkreis vorgegebenen Standards entsprechende unzureichende Aktenführung Anlass zu deutlicher Kritik. Die Akten sind nicht chronologisch angelegt. Sie enthalten überwiegend keine Eingangs- oder Ausgangsvermerke, so dass zum Beispiel überwiegend nicht erkennbar ist, zu welchem Zeitpunkt sich die Teams ASD und PKD untereinander unterrichtet haben. Die unzureichende Aktenführung ist eine der Fehlerquellen.

Zum Sachverhalt:

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat für ein minderjähriges Kind im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 und 33 SGB VIII eine Vollzeitpflege außerhalb des Landkreises eingerichtet, nach dem sich das Kind dort mit Zustimmung der Mutter schon aufhalten hatte. Das Sorgerecht liegt bei der Mutter.

Es gab mehrere Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung.

Im Einzelnen stellt sich der aus den der Berichterstatteerin vorliegenden drei Aktenbänden ergebende Sachverhalt chronologisch wie folgt dar:

Januar 2011: Geburt des betroffenen Kindes, Mutter minderjährig (Blatt 80 ASD I).

14.04.2014: Eingang eines Schreibens des Nieders. Landesamtes für Soziales vom 11.04.2014 wegen der Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung (Blatt 74 ASD II). 26.04.2014 Erinnerungsschreiben des ASD an die Mutter (Blatt 70 ASD II).

15.04.2014: Gespräch auf Einladung des Teams Inklusion im Kindergarten mit der Mutter, dem Kindergarten, dem Team Inklusion und dem Jugendamt über unregelmäßigen Kita-Besuch und eine drohende Behinderung und der aus der Sicht des Kindergartens daraus resultierenden Notwendigkeit, in einen heilpädagogischen Kindergarten zu wechseln. Hilfsangebote werden unterbreitet, jedoch nicht angekommen (Blatt 68, 69 ASD II).

08/2014: Aufnahme des Kindes in den Heilpädagogischen Kindergarten (Blatt 18 ASD II).

09/2014: Geburt eines Halbbruders (Blatt 80 ASD I).

08.01.2015 Hinweis des Teams Inklusion auf mangelnde Bereitschaft der Mutter zur Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, Hinweise des Kindergartens auf mangelnde Pflege (Blatt 66 ASD II).

13.01.2015 Hausbesuch (u. a. Mutter, beide Großmütter, ASD), Mutter sieht keinen Bedarf an SPFH (Blatt 63, 64 ASD II).

10.04.2015 (Eingang 13.04.2015): Mitteilung des Nieders. Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung (Blatt 62 ASD II).

16.07.2015: Der Kinderschutzmeldung des Kindergartens vom 22.05.2015 (Blatt 61 ASD II per E-Mail über Team Inklusion) und 15.07.2015 (Blatt 59 ASD II), wonach die Mutter überfordert sei, das Kind unentschuldigte Fehlzeiten im Kindergarten und Sprachprobleme habe und das Kind sich nicht bei der Mutter aufhält, wurde nachgegangen. Eine Risikoabschätzung fand am 16.07.2015 unter Beteiligung von drei Personen statt (Blatt 54 ASD II). Eine Folgeabschätzung fand am 30.10.2015 (Blatt 50 ASD II) statt (Ergebnis: keine Gefährdung).

17.07.2015: Kontakt (Gespräch) Jugendamt mit Mutter. Hinweis, dass das Kind sich nicht bei der Mutter aufhält, sondern beim späteren Pflegevater, Mutter lehnt ambulante Hilfe ab. Feststellung: „Aktuell keine Kindeswohlgefährdung, aber kurz davor“ (Blatt 38 ASD II).

26.10.2015 (Eingang 02.11.2015 beim Landkreis): Formale Kinderschutzmeldung des Heilpädagogischen Kindergartens (Blatt 20 bis 25 ASD II, Anlagen dazu Blatt 6-19 ASD II).

05.11.2015 (Blatt 159 -164 ASD I): Erste Risikoeinschätzung aufgrund der Kinderschutzmeldung des Heilpädagogischen Kindergartens.
Keine Fortschreibung der vorherigen Meldungen, Sachverhalte und Risikoabschätzungen aus Juli 2015. Keine Prüfung der Zuständigkeit.

12.11.2015: Unangemeldeter Hausbesuch, nicht erkennbar, dass das Kind in Augenschein genommen wurde, Ablehnung der Sozialpädagogischen Familienhilfe durch Mutter; Kind soll wieder zur Mutter, Ablehnung von Verwandtenpflege (Blatt 153 ASD I).

12.11.2015: Telefonat mit Kindergarten: Kein Kontakt des Kindergartens zur Mutter, Kind berichtet, dass es zu „Atty“ fahre (Blatt 154 bis 156 ASD I).

07.12.2015: Der Kindergarten teilt telefonisch mit, dass das Kind wieder unentschuldig gefehlt hat und es Kontakte zum Täter V. gab (Blatt 147 ASD I). Dem Kind scheine es bei dem „Onkel“ gut zu gehen. Der Kindergarten gibt zukünftig regelmäßig Rückmeldung, wenn das Kind fehlt.

07.12.2015: Telefonat mit Großmutter des Stiefbruders: Sie habe Sorge, dass keiner der beiden Eltern die Kinder versorgen können; sie überlegt, dass Sorgerecht für den Stiefbruder zu beantragen, ggf. auch für das Mädchen (Blatt 148 ASD I).

09.12.2015: Handschriftlicher Vermerk über Gespräch mit Mutter und Stiefvater – offenbar über Besuchstermine zu Weihnachten (Blatt 145 ASD I). Vereinbarung eines Hausbesuchs bei Mutter am 21.12.2015.

21.12.2015: erfolgloser Hausbesuch (Blatt 144, ASD I).

22.12.2015: E-Mail der Großmutter des Stiefbruders an das Jugendamt: Das Interesse der Eltern am Stiefbruder lasse offenbar stark nach. Das Kind sei seit dem 17.12.2015 wieder in Elbrinxen (Blatt 142 ASD I).

23.12.2015: Telefonat der Großmutter des Stiefbruders (Blatt 142, ASD I): Großmutter bittet um ein Gespräch; Einschätzung, dass beide Elternteile (des Stiefbruders) für die Versorgung ungeeignet seien. Überlegung, das Sorgerecht für den Stiefbruder zu beantragen.

08.01.2016: E-Mail der Großmutter des Stiefbruders über den Verlauf der Weihnachtsfeiertage, während derer Vereinbarungen über Kontakte und Besuche nicht eingehalten wurden. Hinweise, dass das Mädchen sich auf dem Campingplatz in Elbrinxen aufhielt (Blatt 143, ASD I).

20.01.2016: Hausbesuch-Notiz (Blatt 140,141 ASD I); HzE- Antrag (Blatt 31, 32 ASD I), Erklärung, dass Kind zum Täter V. soll.

22.01.2016: E-Mail des Kindergartens: das Kind besuche nun regelmäßiger den Kindergarten, Zusammenarbeit mit der Mutter habe sich verbessert. Kind fehle oft an einem Freitag und verbringe dann das Wochenende bei einem „Addi“, der das Kind dann montags auch in die Kita bringe (Blatt 139 ASD I).

18.03.2016: Entwicklungsbericht des Heilpädagogischen Kindergartens für die Zeit von 03/2015 bis 02/2016 (Blatt 129-132 ASD I): Austausch mit Mutter nicht zufriedenstellend, Zusammenarbeit gestaltet sich schwierig, nach wie vor viele Fehltag, eine Weiterentwicklung ist aufgrund der fehlenden Kontinuität nicht gegeben, eine Stagnation bzw. Rückschritte in der Entwicklung sind nach Meinung der Kindertagesstätte bei einer Maßnahme wie der Förderung im Heilpädagogischen Kindergarten sehr ungewöhnlich und auffällig, eine Familienhilfe wird für sinnvoll gehalten, nochmaliger Hinweis auf Kinderschutzmeldung aus Oktober 2015.

17.05.2016 (unvollständige) Telefonnotiz (Blatt 134 ASD I): Mutter nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf, sie will Hilfe haben. Aus der Akte ergibt sich keine Aktivität des Jugendamtes.

17.05.2016 Telefonnotiz (Blatt 136, 137 ASD I): Telefonat mit Herrn V.: er sei bereit, das Kind dauerhaft zu betreuen.

18./23.05.2016: Notizen über Hinweise nicht zustande gekommene Gespräche im Jugendamt (vermutlich mit der Mutter - Blatt 135 ASD I).

25.05.2016: E-Mails der Mutter an V., aus denen ersichtlich ist, dass der Vorschlag, das Kind bei V. wohnen zu lassen, offenbar von V. kam (Blatt 125 ASD I).

25.05.2016: „Übertragung“ des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch die Mutter auf V. „mit der Übereinstimmung des Jugendamtes Hameln-Pyrmont“. „des Weiteren stimme ich einer Dauer Pflegestelle/ bez. einer späteren Adoption zu“ (Blatt 35, 36 ASD I).

25.05.2016: Handschriftliche Notizen über einen Hausbesuch bei V., noch zu klärende offene Punkte, u.a. die Fragen der Adoption und der Dauerpflegestelle (Blatt 127 ASD I).

Juni 2016: Kind lebt seit Juni 2016 beim Täter (Quelle: Entwicklungsbericht des heilpädagogischen Kindergartens vom 19.01.2017 für die Zeit von 02/2016 bis 01/2017 (Blatt 80 bis 83 (82) ASD II)

09.06.2016 E-Mail - offensichtlich von ASD an PKD: V. würde gern offiziell Pflegevater werden; ASD kann sich eine dauerhafte Unterbringung im Rahmen einer Netzwerkpflge vorstellen (Blatt 12 ASD I).

14.06.2016: Anschreiben des PKD an V.; Anforderung von Unterlagen (Blatt 11 ASD I).

16.06.2016: Gespräch Mutter, V., Mitarbeitende PKD und ASD: Mutter muss Wohnung räumen; stimmt zu, dass V. als Pflegevater für das Kind überprüft wird (Blatt 117, 118 ASD I). Sie will ihm das Kindergeld überlassen und das Kind bei ihm anmelden. Sie kann sich vorstellen, eine Therapie zu machen.

21.07.2016 Telefonat zwischen ASD und PKD wegen fehlender Unterlagen (115, 116 ASD I).

22.07.2016 handschriftliche Notiz: V. möchte seine Verhältnisse nicht offenlegen, kein Geld für ein Führungszeugnis ausgeben, will sich bis Mitte August noch einmal überlegen, ob er als Pflegevater „anerkannt werden“ will (Blatt 113,114 ASD I).
Mitteilung an V., dass überprüft werden muss, ob er das Wohl des Kindes sicherstellen kann, da es im November 2015 eine Kinderschutzmeldung des Kindergartens gab.

07.08.2016: Anruf des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont bei der Polizei Blomberg: Hinweis auf Pädophilieverdacht durch einen Vater. Kenntnis durch den Landkreis Hameln-Pyrmont am 19.08.2016 durch ein Fax des Jugendamtes Lippe (Blatt 103/104 ASD I).

18.08.2016: Telefonische Meldung des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont beim Landkreis Hameln-Pyrmont auf Pädophilieverdacht (Blatt 107 ASD I) über einen Sachverhalt, den der Kinderschutzbund bereits am 07.08.2016 an die Polizei Blomberg gemeldet habe. Hinweise, dass mehrere alleinerziehende Mütter ihre Kinder öfter mal über das Wochenende zu V. geben.

18.08.2016: Telefonat mit dem Kindergarten (Blatt 107 ASD I).

19.08.2016: Eingang des Vermerks der Polizei Blomberg vom 07.08.2016 per Fax vom JA Lippe (Blatt 103,104 ASD I) und Telefonat mit Hinweisgeber (Blatt 106 ASD I) und dem Kinderschutzbund Bad Pyrmont (Blatt 107 ASD I). Informationen vom hinweisgebenden Vater, dass „mehrere alleinerziehende Mütter ihre Kinder öfter mal über das Wochenende zu V. geben“. Beide Jugendämter haben die Zuständigkeit nicht geprüft; Lippe wäre federführend gewesen.

22.08.2016: der Heilpädagogische Kindergarten berichtet über eine insgesamt positive Entwicklung, schlägt jedoch für die weitere Entwicklung einen Erziehungsbeistand für das Kind vor (Blatt 89 ASD I).

09.09.2016: der Heilpädagogische Kindergarten bittet telefonisch (auf Anrufbeantworter gesprochen und um Rückruf gebeten) um einen Gesprächstermin und fragt nach, wie es mit der Betreuung des Kindes weitergehen soll (Blatt 100 ASD I): keine Aktivitäten; kein Gespräch mit Kind oder Kindergarten.

21.09.2016: Hausbesuch (Blatt 90 ASD I): Vorwürfe thematisiert; im Laufe des Gesprächs Hinweise von Herrn V., dass weitere Mädchen bei ihm übernachten, deren Mütter sich nicht ausreichend kümmerten. Einschätzung zur Reaktion auf die Vorwürfe: „Seine Ausführungen wirken schlüssig und nachvollziehbar. Alle Punkte wurden von ihm angesprochen.“ Keine Abstimmung mit oder Information an Jugendamt Lippe, erneute Risikoabschätzung fehlt.

23.09.2016: Notiz über eine Mitteilung von V. auf Anrufbeantworter (Blatt 88 ASD I): Vater des Kindes, Großmutter und weitere Personen seien auf dem Campingplatz erscheinen und wollten das Kind haben. Er habe dies mit Verweis auf die Mutter abgelehnt. Daraufhin drohten die Besucher mit einer Strafanzeige gegen das Jugendamt Hameln und einem Gerichtsverfahren.

26.09.2016: Telefonnotiz über ein Telefonat mit V. im Nachgang zum Ereignis am 23.09.2016 (Blatt 86,87 ASD I): Kind habe die Situation nur indirekt etwas mitbekommen, habe jedoch Angst, Empfehlung des Jugendamtes u. a.: auf Umgangsregelungen verweisen.

27.09.2016: Gespräch mit Kindergarten (Blatt 85 ASD-Vermerk unvollständig): Gute Entwicklung des Kindes, leide aber unter der Trennung von der Mutter, keine konkreten Hinweise auf eine Gefährdung durch V., Hinweis der Psychologin, sie habe ein un gutes Gefühl.

28.09.2016: Telefonnotiz über Gespräch mit Mutter (Blatt 84 ASD I): Mutter wurde über die Meldungen zu V. informiert. Sie habe dennoch keinerlei Bedenken. Einer Sozialpädagogischen Familienhilfe stimme sie zu, sie habe keine geregelten Umgänge mit ihren Kindern, „sie mache es, wenn es mal passt.“

12.10.2016: Vorlage zur Entscheidungskonferenz am 18.10.2020 (Gewährung SPFH, Blatt 80-83, 74 -letzte Seite der Vorlage- ASD I, 19-21 PKD) „Die beratende Psychologin des Kindergartens sieht trotz der Verbesserung in dem Verhalten des Kindes die Bindung zu Herrn V. sehr kritisch. Sie sieht in ihm einen Pädophilen und vermutet in seinem Engagement taktisches Vorgehen“ (Blatt 83 ASD I, Blatt 19-21 PKD).

18.10.2020: Entscheidungskonferenz

31.10.2016: Handschriftliche Notizen mit zu klärenden Punkten, Zielen und Kontaktdaten der beiden eingesetzten Familienhelferinnen und -helfer (Blatt 77 ASD I).

14.11.2016: Protokoll der Entscheidungskonferenz vom 18.10.2016 (Blatt 75, 76 ASD I), Bewilligungsbericht (Blatt 78 ASD I, Blatt 22 PKD): Rückführung sehr unwahrscheinlich; „Aufgrund der Umstände bleibt ein Beigeschmack“, SPFH soll auf mögliche Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch achten.

Bewilligung der Sozialpädagogischen Familienhilfe an das Sozialwerk Sauerland für 4 Stunden wöchentlich vom 01.11.2016 bis 31.10.2017.

Keine Beteiligung des PKD oder des Jugendamtes Lippe.

Keine Hinweise, dass Mutter unterrichtet wird.

17.11.2016: Kostenzusage an Sozialwerk Sauerland (Blatt 79 ASD I). Kein Hinweis auf die Vorgeschichte.

18.11.2016 Hinweis Jobcenter Lippe (Blatt 72, 73 ASD I): Kind nicht witterungsgemäß gekleidet, verdrehte Kleidung, T-Shirt zerschnitten, da sich das Kind den Finger in der Tür geklemmt habe.

18.11.2016 Telefonat mit JA Lippe, das die Meldung vom Jobcenter ebenfalls erhalten hat (Blatt 70, 71 ASD I): es wird gemeinsam eingeschätzt, dass die Situation nicht akut ist.

18.11.2016: Telefonat offenbar mit der Sozialpädagogischen Familienhilfe (Blatt 68, 69 ASD I): Hausbesuch am Vortag, Kind habe sich die Hand in der Bustür geklemmt, sieht keine Kindeswohlgefährdung, hat den Eindruck, dass V. alles für das Kind tut, hält es für kontraproduktiv, die Meldung mit V. zu thematisieren.

22.11.2016 (Blatt 64 - 67 ASD I): Kinderschutzmeldung des Jobcenters Hameln-Pyrmont bezogen auf den vom Jobcenter Lippe (Blomberg) am 18.11. 2016 gemeldeten Sachverhalt: Kind erzählt, dass es nicht mehr zu stinkenden Männern wolle.

24.11.2016: Eingang einer Kinderschutzmeldung des Jobcenters Lippe beim Jugendamt Lippe bezogen auf den am 18.11.2016 gemeldeten Sachverhalt (Gespräch im Jobcenter Lippe) (Blatt 48 - 52 ASD I). Unangemeldeter Hausbesuch, es wurde niemand angetroffen.

25.11.2016 (Blatt 53 ASD I): Hausbesuch durch JA Lippe – Gespräch mit V.: Wohnsituation wird als gefährdend eingeschätzt - Frist zur Veränderung bis 01.12.2016 (Blatt 56 ASD I).

28.11./01.12.2016: Zuständigkeit durch das JA Lippe verneint, nicht erkannt (Blatt 56/57 ASD I): „Da die Wohnsituation mittlerweile in Ordnung ist, ist aktuell nicht weiter von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen (Blatt 57)“. „Die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung wird dann entsprechend das zuständige Jugendamt Hameln-Pyrmont abgegeben (Blatt 56).

30.11.2016 (Blatt 62 ASD I): unvollständige Telefonnotiz über Telefonat mit JA Lippe zum Hausbesuch des JA Lippe am 25.11. – Übersendung Bericht angekündigt – nicht erkennbar, dass frühere Hinweise auf Pädophilie von JA Hameln an JA Lippe weitergegeben werden.

02.12.2016 Übersendung des Vorgangs vom JA Lippe mit Hinweis, der Vorgang sei nun abgeschlossen (Blatt 48 bis 57 ASD I). Keine Bearbeitungshinweise.

08.12.2016 Tischvorlage des Sozialwerks Sauerland zum Hilfeplangespräch am 15.12.2016 (Blatt 114, 115 ASD II, Blatt 23, 24 PKD): Bericht über den Beginn der Hilfe seit 31.10.2016 – kein Hinweis auf Kinderschutzereignisse und Auftrag, hieran zu arbeiten.

Das Hilfeplangespräch fand am 04.01.2017 statt.

23.12.2016 Eingang eines Gedächtnisprotokolls vom 20.12.2016 einer MA des JC Lippe über ein Gespräch mit V. am 18.11.2016, das am 20.12.2016 an die Polizei in Lippe geschickt wurde; diese leitete das Protokoll am 23.12. an das JA Lippe weiter; unmittelbare Weiterleitung per Fax an das JA Hameln-Pyrmont am 23.12. 2016. Das Protokoll enthält deutliche Hinweise, die den Missbrauchsverdacht konkretisieren (Blatt 60/61 ASD I).

23.12.2016 (Blatt 46 ASD I): Nachfrage bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe: keine Anzeichen von sexuellem Missbrauch, gute Entwicklung, SPFH wird Inhalte der Meldung weiter thematisieren.

04.01.2017 Hilfeplangespräch zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (Ausfertigung vom 06.03.2017 Blatt 116 - 118 ASD II, 37 – 39 PKD): Keine Hinweise auf die am 23.12.2016 eingegangenen Meldungen. Vereinbartes Datum für die Fortschreibung: 19.06.2017 – 9.00 Uhr.

09.01.2017 Telefonnotiz über ein Gespräch mit JA Lippe (Blatt 14 ASD I): Fall sei teamintern besprochen worden. JA Lippe erachtet Teilnahme an Überprüfungsbesuch für nicht notwendig, man würde sich auf das Urteil des JA Hameln verlassen.

19.01.2017 (Blatt 80-83 ASD II, Blatt 31-34 PKD). Entwicklungsbericht des Heilpädagogischen Kindergartens für die Zeit von Februar 2016 bis Januar 2017: insgesamt positive Entwicklung; aufgrund der Entwicklungsverzögerung wird Rückstellung von der Einschulung empfohlen, ggf. Besuch eines Schulkindergartens.

23.01.2017 Zusammenfassung des Sachverhaltes durch JA aufgrund einer Presseanfrage (Blatt 84, 85 ASD II). Kein Hinweis des Jugendamtes auf die Konkretisierung der Kinderschutzhinweise aus Dezember 2016. Weitergabe an WDR am 24.01.2017 (Blatt 87,88 ASD II).

23.01.2017 Hausbesuch durch PKD– kein Vieraugenprinzip (Blatt 10 bis 12 PKD, Blatt 89 bis 93 ASD II). Ausführliche Darstellung der Situation, Hinweise auf „§ 8 a SGB VIII – Meldungen“. Die daraufhin erfolgten Hausbesuche habe der Täter „bereitwillig zugelassen“. Es ist nicht erkennbar, dass eine weitere Person mit Sachverhalt vertraut gemacht wurde.

Gesamtwertung durch PKD: „Alle bisher durch engeren Kontakt und bessere Beobachtung gewonnenen Erkenntnisse, lassen den Verdacht, dass (der Täter) das Kind benutzt um pädophilen Neigungen nachzugehen, auszuleben unzutreffend erscheinen.“ Zur Wohnsituation: „Der uralte Wohnwagen mit seinen Anbauten ist sehr gewöhnungsbedürftig. Allerdings ist die Ausstattung ausreichend um einen funktionierenden Haushalt zu gewährleisten. Die Sauberkeit entspricht nicht der Norm, liegt aber im Toleranzbereich. Eine Gesundheitsgefährdung wird nicht gesehen.“

26.01.2017 Vorlage des ASD zur Entscheidungskonferenz am 31.01.2017 über die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Blatt 94-98 ASD II, Blatt 26 – 28 PKD): Kinderschutzhinweise und Einschätzungen der Psychologin des Kindergartens wurden aufgeführt. Kein Hinweis auf die Konkretisierung der Kinderschutzhinweise aus Dezember 2016. Keine Würdigung der Hinweise bis November 2016 beim Entscheidungsvorschlag.

31.01.2017 Entscheidungskonferenz über Vollzeitpflege (Protokoll vom 23.02.2017 Blatt 112-113 A II): keine Beteiligung JA Lippe wegen unterschiedlicher Kriterien und zukünftiger Zuständigkeit; keine genauere Beschreibung, ob V. sich als Pflegevater eignet; keine Perspektivklärung für Pflegekind auch vor dem Hintergrund des Alters des V.; keine Würdigung der Kinderschutzhinweise.

23.02.2017 (Blatt 120 ASD II, 29 PKD): Bewilligungsbericht zur Entscheidungskonferenz am 31.01.2017 des ASD betr. Vollzeitpflege vom 01.11.2016 bis 31.10.2018: nur kurzer Hinweis auf die familiäre Vorgeschichte und die wirtschaftliche Situation des V., kein Hinweis auf die Kinderschutzmeldungen.

01.03.2017 (Blatt 16 PKD): Bescheinigung, dass das Kind bei V. vom 01.11.2016 bis 31.10.2018 als Pflegekind betreut wird.

01.03.2017 (Blatt 30, 30 R PKD): Einladung des PKD an V. und Mutter zum Hilfeplangespräch am 27.03.2017.

10.03.2017 (Blatt 122 ASD II): Telefonat mit der Stadt Lügde: Das Kreisbauamt wird noch eine Begehung machen. Illegal errichtete Bauten müssen abgerissen werden.

27.03.2017 Hilfeplangespräch/Hilfeplan des PKD (Blatt 40, 41 PKD, Blatt 124-127 ASD II): ausführliche Erörterung der Situation mit V., SPFH, ASD und PKD: V. wird die Wohnsituation verbessern oder eine Wohnung anmieten, keine Erörterung der Kinderschutzmeldungen, keine Ziele in Bezug auf die Hinweise vereinbart, keine Versendung des Hilfeplans an die Mutter, jedoch an V. am 28.03.2017 (Blatt 36 PKD).

13.04.2017 (Blatt 45,45 R PKD): Anruf von Kripo Detmold. Frage, ob die Meldung wegen einer Kindeswohlgefährdung von der Mitarbeiterin des Jobcenters überprüft wurde; Rückruf offenbar am 04.05.2017: Mitgeteilt, dass Pflegeverhältnis bewilligt wurde, keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch.

20.04.2017 (Blatt 44, PKD): Hausbesuch durch PKD: Kritik an der SPFH durch V., er benötige keine Unterstützung mehr.

19.05.2017 (Blatt 46, 46 R PKD): Telefonat mit V.: Bauamt sieht bei Wohnsituation Änderungsbedarf, das Kind leide immer, wenn die SPFH sich verabschiede, V. sieht keinen Sinn mehr in der SPFH.

19.05.2017 (Blatt 47 PKD). Einladung zum Hilfeplangespräch am 19.06.2017 mit den Sozialpädagogischen Familienhelferinnen an V., keine Einladung an die Mutter.

13.06.2017 (Blatt 50 – 54 PKD, Blatt 128-132 ASD II): Bericht der SPFH zur Vorbereitung des Hilfeplangesprächs am 19.06.2017.

28.06.2017 (Blatt 55 -58 PKD, 133 – 136 ASD II): Hilfeplangespräch mit SPFH, V., PKD zur Weiterführung der SPFH.
Hilfeplangespräch ohne Mutter; keine Angabe, warum Mutter nicht teilnimmt, kein Ziel in Bezug auf die Hinweise.

20.06.2017 (Blatt 48, 49 PKD), E-Mail von V. an eine Jugendhilfeeinrichtung (Kinderdorf Barntrup?) mit dem Ziel, Kontakte zu anderen Kindern zu bekommen, weiter geleitet an das Jugendamt am 22.06.2017.

13.07.2017: Schreiben des Landkreises Lippe mit der Aufforderung, bis zum 31.12.2017 die Nutzung der Parzelle freiwillig aufzugeben (Blatt 87/88 PKD – beim Hausbesuch des PKD am 01.11.2017 übergeben (Blatt 92 PKD).

21.07.2017 (Blatt 61, 61 R PKD): Telefonnotiz über Gespräch mit Landkreis Lippe: V. habe sich auf eine Suchanzeige für die Betreuung von Kindern psychisch kranker Eltern im Bedarfsfall gemeldet. Er suche eine feste Spielpartnerin für das Kind. LK Lippe schätzt V. als nicht geeignet ein.

31.08.2017 (Blatt 68 PKD): Telefonat des PKD mit V.: u.a. letzter Kontakt zur Mutter im Januar 2017 – sei nicht zur Einschulung erschienen.

28.09.2017 Bericht SPFH mit Hypothese „der Pflegevater könnte Sorge haben, dass das Kind ein enges Vertrauensverhältnis zur SPFH aufbaut und sich dieser anvertraut“ (Blatt 71 – 75 (73) PKD, 137 – 142 ASD II), Hinweise auf chaotische

Situation im Wohnbereich- unaufgeräumt, Kind habe keinen Platz, sich zurückzuziehen. Hinweis, dass V. Wohnung nur zum Schein nehmen will und dauerhaft weiter auf dem Campingplatz - wohnen bleiben will (Blatt 74 PKD, 140 ASD II). Eine Würdigung dieser Aussage ist nicht erkennbar.

09.10.2017 Hilfeplangespräch, -fortschreibung (80 - 81 PKD, 143 – 146 ASD II): V. klärt, ob er auf dem Campingplatz dauerhaft wohnen bleiben kann, ohne sich eine „Scheinwohnung“ suchen zu müssen (Hinweis: Der Landkreis Lippe hat V. bereits mit Schreiben vom 13.07.2017 aufgefordert, bis zum 31.12.2017 die Nutzung der Parzelle freiwillig aufzugeben (Blatt 87/88 PKD - Eingang beim Landkreis nicht erkennbar). Dieser Sachverhalt wurde von V. im Hilfeplangespräch nicht erwähnt. Die Mutter wurde nicht eingeladen; kein Protokoll an Mutter.

01.11.2017 Hausbesuch durch PKD (Blatt 91/92 PKD, 147, 148 ASD II): Ablehnung einer weiblichen Person als SPFH – SPFH soll nicht mit Kind allein sprechen oder etwas unternehmen, er selbst könne auf ein gesondertes Gespräch verzichten, er fühle sich bevormundet. Kein Gespräch mit Kind allein, Kind war beim Gespräch anwesend.

07.11.2017 Übersendung des Hilfeplans vom 09.10.2017 an das Sozialwerk Sauerland (Blatt 93 PKD): Abweichen vom vereinbarten Hilfeplan. Dem Wunsch des V., auf ein eigenes Gespräch mit der SPFH zu verzichten, wurde nicht mit dem Maßnahmeträger erörtert, sondern im Anschreiben als „okay“ bezeichnet. Damit entzog sich V. im Grunde der vorgesehenen Erziehungsunterstützung.

24.01.2018 Hausbesuch durch PKD gemeinsam mit SPFH (Blatt 99, 99R PKD, 150, 151 ASD II).

05.04. 2018 (Blatt 101 – 103 PKD, 160 – 163 ASD II): Hilfeplangespräch ausschließlich mit V. und Sachbearbeitung ohne SPFH.

„In Bezug auf die Ausgestaltung und die Fortführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe findet im Laufe des Monats April ein Gespräch im Jugendamt Hameln statt.“
Keine Einladung an Mutter, keine Übersendung des Protokolls, nächstes Hilfeplangespräch als Übergabegespräch mit JA Lippe vereinbart.

20.04.2018 - Fax Sozialwerk Sauerland (Blatt 115 – 120 PKD) -Risikoabschätzung nach § 8 a Absatz 2 SGB VIII: Kind ist massiv chronisch gefährdet, Tendenz zur akuten Gefährdung, wenn die Haltung/Einstellung des Pflegevaters nicht modifiziert werden können.

20.04.2018 Meldebogen Kindeswohlgefährdung (Blatt 128 – 130 PKD) mit Druckdatum 17.12.2018:

Feststellung des Landkreises im Rahmen der Überprüfung der Akten im März 2019 - Stand: 3. Pressekonferenz: Meldebogen im Programm am 17.12.2018 ausgefüllt und ausgedruckt: geringe Gefährdung.

23.04.2018 Blatt 106 – 113 PKD, 152 – 159 ASD II – Abschlussbericht der SPFH – chronische Kindeswohlgefährdung; mangelnde Erziehungsfähigkeit des V., Zusammenarbeit wird beendet, da V. sie ablehne.

Vermerk vom 20.07.2018 über Beendigung der Hilfe am 25.04.2018 (Blatt 114 PKD):

„Der Abschlussbericht wird V. in Anwesenheit von einer MA des Jugendamtes vorgelesen und von V. unterschrieben...von Seiten des Trägers wird eine Einschätzung gem. § 8a erstellt.“ Offenbar unrichtiges Gesprächsdatum eingetragen (27.07.2018).

11.05.2018 (Blatt 166 ASD II) 15.08.2018 – Vermerk vom 15.08.2018): telefonische Kontaktaufnahme der Mutter: sie sei im 5. Monat schwanger und benötige Hilfe, bittet um einen Hausbesuch. Keine Weitergabe an PKD.

18.05.2018 - Erste Risikoabschätzung nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Blatt 131, 132) mit Druckdatum 17.12.2018: Risikoeinschätzung ohne Würdigung der Historie, nicht mit V. oder Mutter thematisiert.

18.06.2018 – Telefonat mit der Klassenlehrerin des Kindes (Blatt 134 PKD, 164 ASD II): Keine Hinweise auf eine Gefährdung.

19.06.2018– Vorstellung als möglicher neuer Familienhelfer (Blatt 135 PKD, 165 ASD II), keine Thematisierung der vergangenen Hinweise durch PKD gegenüber neuem SPFH –Träger; keine Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins mit SPFH.

22.06.2018 – Vorlage zum Fallteam am 28.06.2018 (Blatt 137 bis 140 PKD): Kein Verweis auf die früheren Hinweise zur Kindeswohlgefährdung, Protokoll nicht vorhanden, jedoch Bewilligungsbericht vom 17.07.2018.

17.07.2018 - Bewilligungsbericht SPFH – Datum des Fallteams 28.06.2018 (Blatt 143 PKD) - Protokoll nicht vorhanden.

07.08.2018 – Telefonnotiz über Telefonat mit SPFH (Blatt 144, 144 R, 170 PKD): kein Kontakt der SPFH zum Kind und Pflegevater seit Juni – keine Würdigung oder ggf. eig. Hausbesuch, kein Hilfeplangespräch als Übergabegespräch mit SPFH vereinbart.

15.08.2018 – Telefonnotiz (Blatt 167 ASD II) über Telefonat mit Mutter: Vereinbarung eines Hausbesuchs bei Mutter am 05.09.2018: könne sich SPFH vorstellen. Keine Weitergabe an PKD.

03.09.2018 Telefonnotiz (Blatt 168 ASD II): Neuer Termin für einen Hausbesuch am 19.09.2018 bei Mutter – am 19.09.2018 wurde niemand angetroffen.

17.09.2018 (Blatt 145 PKD): Bewilligungsbericht des PKD: Vollzeitpflege ab 01.11.2019 bis zur Volljährigkeit, Datum des Fallteams: 12.09.2018 – kein Protokoll, Zustimmung der Teamleitung am 14.09.2018. Landkreis ab 01.11.2019 nicht mehr zuständig, Übergabe an LK Lippe nicht vorbereitet, Standards nicht eingehalten (Entscheidungskonferenz, Hilfeplangespräch, Protokolle).

20.10.2018: Strafanzeige durch Mutter eines weiteren geschädigten Kindes beim Polizeikommissariat Bad Pyrmont und Zeugenvernehmungen (Blatt 178 ff. ASD II, 149 – 164 PKD).

25.10.2018 (Blatt 169 ASD II): Mitteilung über die Geburt des dritten Kindes durch das Sana Klinikum Hameln-Pyrmont.

12.11.2018 (Blatt 170 ASD II): Vereinbarung eines neuen Hausbesuchs mit Mutter für den 19.11.2018.

13.11.2018 Inobhutnahme des Kindes durch Jugendamt Lippe - Unterlagen des JA Lippe (Blatt 147, 148, 168 PKD): Im Telefonat mit JA Lippe Aussage der MA des Jugendamtes Hameln-Pyrmont, Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch durch V. dem Kind gegenüber habe es bislang nicht gegeben.

Evtl. 13.11.2018 (Blatt 174 PKD, 198 ASD II) – Vermittlungsbogen für ein Kind in eine Bereitschaftspflegefamilie - Vermerk des Jugendamtes Lippe – ohne Unterschrift: Gemäß der Zuständigkeit übernimmt das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont die weitere Perspektivklärung.

14.11.2018 Anlage eines Datenvorblatts im ASD (Blatt 78 ASD II).

15.11.2018 (Blatt 171 ASD II): Übersendung von Unterlagen über die Strafanzeige gegen V. vom PKD an den ASD (Unterlagen über die Strafanzeige und die Vernehmungen Blatt 178 bis 193 ASD II).

15.11.2018 (Telefonvermerk ASD über Telefonat mit JA Lippe – ausgedruckt am 14.12.2018 – Blatt 94 ASD II): Das Kind wurde wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch V. in Obhut genommen; die weitere Perspektivklärung übernimmt das JA des Landkreises Hameln-Pyrmont.

15./19.11.2018 (Blatt 165 PKD): Bitte des LK Lippe, Unterlagen zur alleinigen elterlichen Sorge der Kindesmutter zu übersenden – Telefonat JA Hameln mit JA Höxter: es gibt keine Eintragungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge in das Sorgerechtsregister (§ 58 a SGB VIII).

19.11.2018 (unvollständiger) Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (Blatt 76 ASD II).

21.11.2018 (Blatt 173, 173 R PKD, 195 ASD II): Bericht über Hausbesuch bei Pflegekind.

22.11.2018 (Blatt 172 PKD): Mail des PKD an V. – Informationen über Hausbesuch und Bedauern der MA des Jugendamtes gegenüber V.: „Es tut mir total leid, dass es so gelaufen ist ..“

22.11.2018 (Blatt 170 PKD) - Vermerk PKD über ein Gespräch mit SPFH am 07.08.2018, SPFH habe wegen der Ferien und einer Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters erst jetzt begonnen. Der Bewilligungszeitraum sei deswegen um einen Monat zu verlängern.

22.11.2018 (Blatt 169 PKD): Beendigungsmitteilung zur SPFH zum 30.11.2018.

27.11.2018 (Blatt 177 PKD): Vermerk des PKD (Druckdatum 13.12.2018?) über ein Gespräch mit der Mutter und der Großmutter zur Perspektivklärung für das Kind M.: Die Mutter erklärt, zu ihr könne das Kind nicht, sie sei mit zwei Kindern überfordert. Die Großmutter erklärt sich bereit, das Kind als Pflegekind zu übernehmen.

27.11.2018 (unvollständiger) Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Form der Verwandtenpflege gem. § 33 SGB VIII (Blatt 77 ASD II).

28.11.2018 (Blatt 176 PKD, 196 ASD II): Vermerk PKD über Telefonat mit PKD Lippe zur Situation des Kindes.

28.11.2018 (Blatt 175 PKD, 197 ASD II): Vermerk des PKD über ein Telefonat mit der Kripo Detmold zur Befragung des Kindes.

29.11./04.12.2018 (Blatt 179/180 PKD): Telefonische Nachfrage des V. mit der Bitte, dass Kind zu ihm zurück zu geben.

13.12.2018: Anlage eines Datenvorblatts (Blatt 1 – 3 PKD).

2.3.2.1 Organisation, Struktur- und Prozessqualität (Frage 1 Teil 1)

Die Strukturqualität beschreibt die Voraussetzungen und Vorhalteleistungen für die Aufgabenerfüllung, insbesondere im Bereich von Organisation, Personal- und Sachausstattung. Zur Personalausstattung und zählt ebenso die notwendige Qualifikation des Personals.⁴² Die Strukturqualität umfasst auch das Setzen von Qualitätsstandards in Arbeitshilfen, Dienstanweisungen mit Benennung von Funktionen und Verantwortlichkeiten. All diese Rahmenbedingungen haben Relevanz für die Aufgabenerledigung und die Gestaltung der Arbeitsprozesse des Jugendamtes im Einzelfall. Sie werden daher vorab betrachtet. Zu untersuchen ist hier die Strukturqualität im Landkreis allgemein und im Jugendamt im Besonderen.

2.3.2.1.1 Aufbauorganisation und Organisatorische Einbindung

Das Jugendamt ist stets als eigenständiges Amt geführt worden und war im Jahr 2011 dem Dezernat 3 zugeordnet. Das Dezernat 3 war dem Landrat bis zur Besetzung der im Dezember 2011 vom Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont beschlossenen Stelle einer Kreisrätin/eines Kreisrates im Februar 2013 direkt unterstellt. Ab Januar 2013 war das Dezernat der Kreisrätin unterstellt. Seit 01.07.2019 wurde das Dezernat 3 aufgelöst und das Jugendamt ist seitdem der Kreisrätin direkt unterstellt. Außerhalb des Jugendamtes wurde darüber hinaus zum 01.07.2019 die sog. § 8a-Revision in das Organigramm aufgenommen und unmittelbar bei der Kreisrätin verortet. Die Vorbereitungen zur § 8a-Revision laufen aktuell noch.

Die Zahl der Mitarbeitenden im Jugendamt beträgt aktuell am 20.11.2019 102, die 94,26 Vollzeitäquivalente (VZÄ) ergeben. Darin enthalten sind zwei Anerkennungspraktikantinnen mit 2 VZÄ.

Das Jugendamt ist in 6 Teams gegliedert:

32.1 Team Allgemeiner Sozialer Dienst 1/Jugendgerichtshilfe

32.2 Team Allgemeiner Sozialer Dienst 2

32.3 Team Pflegekinderdienst/Adoptionen

32.4 Team Vormundschaft/Beistandschaft/Elterngeld

⁴² Vgl. Niedersächsischer Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, Anlage 4 S. 27 ff. – https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/nds_landesrahmenvertrag_infokatalog/hilfen-zur-erziehung-122827.html

32.5 Team Erziehungsberatungsstelle
32.6 Team Wirtschaftliche Hilfen.

2.3.2.1.2 Allgemeine Vorgaben für den Geschäftsbetrieb/ Funktionen und Verantwortlichkeiten

Der Verwaltungsbetrieb des Landkreises Hameln-Pyrmont ist in der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung des Landkreises Hameln-Pyrmont – Stand: November 2017“ (AGA) geregelt.

Danach

- **trägt der Landrat** die strategische Leitungsverantwortung. Ihm obliegen mit den Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten die Erarbeitung von Zielen für die Weiterentwicklung des Landkreises sowie die Planung und Koordination der Verwaltungsarbeit (C.2.1 AGA).
- **steuern die Dezernatsleitungen** ihre Dezernate eigenverantwortlich im Rahmen der strategischen Vorgaben der Verwaltungsführung. Die Dezernatsleitungen haben den Landrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Sie haben darauf zu achten, dass der Grundsatz der Einheit der Verwaltung gewahrt bleibt. Im Bedarfsfall sind Einzelentscheidungen des Landrates einzuholen. Die Dezernatsleitungen führen regelmäßige Dienstbesprechungen mit ihren nachgeordneten Führungskräften durch und unterrichten diese über alle wesentlichen Vorgänge (C.2.2 AGA).
- **obliegt den Leitungen der übrigen Organisationseinheiten** die Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie haben die übergeordnete Führungsebene über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Sie führen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßige Dienstbesprechungen durch (C.2.3 AGA).

Darüber hinaus regelt die AGA klar das Verhältnis zwischen den Leitungen der Organisationseinheiten und den Mitarbeitenden (B.2.1 und B.2.2, B.1.2 AGA): „Die Leitungen der Organisationseinheiten sind unmittelbare Vorgesetzte ihrer MitarbeitendenDie Mitarbeitenden sind verpflichtet, dienstliche Anordnungen der Vorgesetzten - soweit sie das geltende Recht nicht verletzen - auszuführen, es sei denn, sie sind nach besonderen gesetzlichen Vorschriften an Weisungen nicht gebunden.....) Führungskräfte und ihre Mitarbeitenden haben sich gegenseitig über alle für die Aufgabenerledigung bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.“

Darüber hinaus hebt die AGA des Landkreises Hameln-Pyrmont im Rahmen der Grundsätze der Sachbearbeitung die Eigenständigkeit der Mitarbeitenden hervor: „Die Mitarbeitenden entscheiden bei den ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich eigenständig im Rahmen der von den Führungskräften konsequent zu delegierenden Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnisse, die sich an der Produkt- bzw. Bearbeitungszuständigkeit ausrichten. Entscheidungsvorbehalte von Vorgesetzten im Einzelfall bleiben hiervon unberührt (E.3.1 AGA).

2.3.2.1.3 Strategische Ausrichtung und Führungsstruktur des Landkreises allgemein

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat über verschiedene Leitbildprozesse seinen Mitarbeitenden einen Orientierungsrahmen geschaffen und unterstützt seine Führungskräfte laufend durch verschiedene Maßnahmen:

- Das **Leitbild des Landkreises** beschreibt die grundlegende strategische Ausrichtung in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen und arbeitet die Rolle aus Dienstleister heraus:
Die Bürgerinnen und Bürger stehen im Mittelpunkt des Handelns.
Die Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die gesamte Kreisverwaltung über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus.
- Die Mitarbeitenden im Jugendamt haben im Jahr 2015 ein „Leitbild der Jugendhilfe“ entwickelt, das im September 2015 abgestimmt und veröffentlicht wurde. Dieses veranschaulicht und konkretisiert das Selbstverständnis, die Aufgabenschwerpunkte und Arbeitsweisen, die Rolle der Leitung und die Zusammenarbeit des Jugendamtes. Damit wurde im Dialog für alle Mitarbeitenden Jugendamt im Jugendamt (Amtsleitung, Teamleitungen, Sachbearbeitungen/ Fallverantwortliche) eine allgemeine Leitlinie für die Zusammenarbeit erarbeitet.
- Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat zur Unterstützung und Orientierung seiner Führungskräfte im Jahr 2016 mit diesen gemeinsam „Führungs- und Leitungsaufgaben“ definiert und die Schlüsselrolle der Führungskräfte für eine zielorientierte Aufgabenwahrnehmung und gelingende Personalentwicklung hervorgehoben. In diesen sind die Leitungsaufgaben von Amtsleitungen und Teamleitungen definiert. Der Landkreis strebt damit ein einheitliches Verständnis für die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben der Führungskräfte an.

Die diesen Grundsätzen beigefügten Muster-Stellenbeschreibungen für Amtsleitungen und Teamleitungen konkretisieren auch die strategischen und fachlichen Führungsaufgaben:

Eine **Amtsleitung** hat danach u.a.

- die Einhaltung strategischer Ziele zu überwachen
- jährlich operative Amtsziele incl. gesetzlicher Anforderungen zu entwickeln
- die Koordinierung und Optimierung der Prozesse und Strukturen wahrzunehmen
- regelmäßige Dienstbesprechungen zur Koordinierung der Aufgabenerfüllung zu planen und durchzuführen
- Mitarbeitende fachlich zu beraten und Entscheidungen in schwierigen Einzelfällen zu treffen.

Eine **Teamleitung** hat danach u.a.

- die Aufgabenerfüllung zu planen und zu koordinieren
- die Einhaltung strategischer/operativer Ziele zu überwachen

- bei der Koordinierung und Optimierung der Prozesse und Strukturen mitzuwirken
- regelmäßige Dienstbesprechungen zur Koordinierung der Aufgabenerfüllung zu planen und durchzuführen
- Mitarbeitende fachlich zu beraten und Entscheidungen in schwierigen Einzelfällen zu treffen.

2.3.2.2 Führungsstruktur und Verantwortlichkeiten im Jugendamt

2.3.2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Führungskräfte

Die Führungsaufgaben bzw. die Anforderungen an Führungskräfte (Amtsleitung und Teamleitungen) im Jugendamt werden darüber hinaus durch die gesetzlichen Anforderungen des Jugendhilferechts und die begleitenden Rechtsgebiete geprägt.

Das vom Deutschen Jugendinstitut herausgegebenen „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“ konkretisiert die Rolle der Führungskräfte im Lichte des SGB VIII und führt dazu aus:

„Sie (die Amtsleitung) übt damit die Aufsicht über die ihr unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus. Neben der Dienstaufsicht, die die persönlichen Belange der Bediensteten betreffen wie Gewährung von Urlaub, Einhalten von Arbeitszeitregelungen etc., kommt vor allem der Fachaufsicht eine besondere Bedeutung zu. Vorgesetzte in den Sozialen Diensten sind in der Regel uneingeschränkt Vorgesetzte im Sinne von „Fachvorgesetzten“,⁴³ d. h. die Aufsicht und die Weisungsbefugnis über ihnen unterstellte MitarbeiterInnen erstreckt sich sowohl auf die rechtliche Bewertung des Verwaltungshandelns als auch auf die fachliche Art und Weise der Aufgabenerledigung. Hinzu kommen die Führungsaufgaben von Vorgesetzten (z. B. zweckmäßiger Einsatz von Personal und Arbeitsmitteln) oder die laufende Informationspflicht sowie die Festlegung und Vereinbarung von Arbeitszielen.⁴⁴

In diesem Kontext spielt auch das in § 72 Abs. 2 SGB VIII normierte Fachkräftegebot eine wichtige Rolle: Danach sollen leitende Funktionen nur Fachkräften übertragen werden. Diese im SGB VIII geforderte Qualifikation ist Voraussetzung dafür, dass Vorgesetzte in den Sozialen Diensten die Fachaufsicht ausüben können.

Das Fachkräftegebot gilt nicht nur für den Jugendamtsleiter, sondern für alle leitenden Funktionen im Jugendamt. Als solche sind neben der Amtsleitung alle Funktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene anzusehen, mit denen die Fachaufsicht über mehrere Fachkräfte verbunden ist.⁴⁵

Als unerlässlich wird die Fachausbildung angesehen, um sicherzustellen, dass die Leitungsaufgaben nicht im Widerspruch zu den Anforderungen der Jugendhilfe, sondern in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen und Erfordernissen wahrgenommen werden. Die fachliche Weisungsbefugnis erfordert den fachlichen Überblick und die Kompetenz zur Entwicklung und Absicherung von Struktur- und Prozessqualität. Leitung

⁴³ Werner, H.-H. (2006): Welche Verantwortlichkeiten bestehen auf Seiten der Dienst- und Fachaufsicht im Zusammenhang mit Gefährdungsfällen? In Kindler/Lillig/Meysen/Werner(Hg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München: Verlag Deutsches Jugendinstitut, 38-1. Im Folgenden: ASD-Handbuch Werner.

⁴⁴ Vgl. ASD-Handbuch Werner, 38-2.

⁴⁵ Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72 Rn. 16

muss in der Lage sein, die kritischen Faktoren für eine fachlich qualifizierte Aufgabewahrnehmung in der Aufbau- und Ablauforganisation zu erkennen und entsprechend zu beherrschen.⁴⁶

Der aktuelle Mangel an erfahrenen Fachkräften und die zum Teil recht junge Altersstruktur der Mitarbeitenden bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erfordern zudem von den Leitungsebenen einen hohen Zeitanteil bei der fachlichen Einführung, Begleitung und Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch in Anbetracht der Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zur Qualitätsentwicklung (§ 79 Abs. 2 Nr. 2, § 79 a SGB VIII) und der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII ist sozialpädagogische Expertise auf der Leitungsebene eine grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung dieser Rechtsverpflichtung. Ein Abweichen hiervon könnte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Organisationsverschuldens je nach Einzelfall problematisch sein.

Die Führungsverantwortung im Jugendamt umfasst nicht nur nachträgliches „Eingreifen“:

Das Ausüben der Aufsicht durch direkte Vorgesetzte der einzelfallzuständigen Fachkräfte bedeutet nicht nur die nachträgliche Überprüfung als Kontrolle und damit eingreifende Aufsicht, sondern sie meint auch die Beeinflussung von Tätigkeiten der MitarbeiterInnen im Sinne von Regeln der Aufsicht.

Grundsätzlich obliegt der einzelfallzuständigen Fachkraft die selbständige Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgabe. Daher soll die begleitende, regelnde Aufsicht von generellen Dienstanweisungen und grundsätzlichen Zielvorgaben sowie von Beratungsgesprächen geprägt sein.⁴⁷

Ähnlich definiert die „Kundenorientierte Qualitätsentwicklung für Soziale Dienstleistungsorganisationen (KQS)“ „Führung“: „Führung umfasst alle Steuerungen von Prozessen und ist eine Koordination von Arbeitshandeln (...).“⁴⁸

Zusammenfassend ist festzustellen: „Eine gute Organisation der Kinder- und Jugendhilfe kann auf keine der spannungsreichen Steuerungsaktivitäten verzichten: ...Es bedarf beider mit Steuerungsabsicht verbundener Interaktionsmuster, wenn eine Organisation ihrer Verantwortung für eine kalkulierbare, qualitative Aufgabenerfüllung bzw. Leistungserstellung gerecht werden will: der Aufsicht/Kontrolle und der lernbezogenen Impulsgebung.“⁴⁹

Danach obliegt der Amtsleitung und den Teamleitungen die Fachaufsicht die rechtliche Bewertung des Verwaltungshandelns sowie die Aufsicht über die fachliche Art und Weise der Aufgabenerledigung. Hinzu kommen die beschriebenen Führungsaufgaben von Vorgesetzten (z. B. zweckmäßiger Einsatz von Personal und Arbeitsmitteln) oder die laufende Informationspflicht sowie die Festlegung und Vereinbarung von Arbeitszielen.

⁴⁶ LPK-SGB VIII/Sybille Nonninger, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 72 Rn. 20-22

⁴⁷ Vgl. Vgl. ASD-Handbuch Werner, 38-2.

⁴⁸ Vgl. Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2018): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 52 ff.

⁴⁹ Merchel, Joachim (2015): Fachaufsicht und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe: zwei divergente, doch zueinander in Bezug stehende Steuerungsmodalitäten, Das Jugendamt 7-8/2015 S. 362, im Folgenden: Merchel, Jugendamt 7/8 2015

Die Weisungsbefugnis im Einzelfall hingegen wird durch die in § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII gesetzlich vorgegebene Entscheidungsfindung im Team (Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) eingeschränkt. „Absatz 2 Satz 1 geht davon aus, dass die Entscheidung auf der Grundlage eines kooperativen und koproduzierenden Entscheidungsfindungsprozesses ergeht. Dies schließt eine Entscheidung von einer nicht an der Hilfeplanung beteiligten Person allein nach Aktenlage aus. Weisungen der Leitung sind daher regelmäßig auf Rechtsaufsicht beschränkt, ... Entscheidungen zu Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, die sich aus der sozialpädagogischen Fachlichkeit ergeben, dürfen von Leitung nicht geändert werden.“⁵⁰

Bestätigend dazu „Behördenintern bedeutet dies, dass die Verantwortlichkeit und die letzte Entscheidungskompetenz im Einzelfall bei der jeweils zuständigen Fachkraft liegen muss.....Zur Erhaltung eines hohen fachlichen Standards ist die Beratung seitens des Dienstvorgesetzten sinnvoll und erforderlich.....Gelegentlich berichtete Praktiken, nach denen sich aus fachfremden Erwägungen Vorgesetzte (Abteilungsleiter, Jugendamtsleiter, Dezernenten oder Landräte) ein generelles Letztentscheidungsrecht vorbehalten, sind mit den Grundsätzen der Hilfeplanung nach § 36 nicht vereinbar und deshalb rechtswidrig.“⁵¹

Die Rolle und die Aufgaben der Führungskräfte des Landkreises Hameln-Pyrmont ergeben sich aus den im Jahr 2016 definierten „Führungs- und Leitungsaufgaben“ des Landkreises allgemein und den rechtlichen Vorgaben und Arbeitshilfen des Jugendamtes.

2.3.2.2.2 Zuständigkeit und Aufgaben der einzelfallverantwortlichen Fachkraft

Die fachlichen Obliegenheiten und fachlichen Aufgaben der Mitarbeitenden im Jugendamt ergeben sich einerseits aus den rechtlichen Vorgaben und darüber hinaus aus Dienstanweisungen und Arbeitshilfen. Der einzelfallverantwortlichen Fachkraft obliegt die selbständige Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgabe (s. unten 2.3.2.3.2).

In der HzE – Richtlinie des Landkreises wird diese Vorgabe konkretisiert:

Danach „ist die im Einzelfall zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes oder der Jugendgerichtshilfe federführend für die Aufstellung (des Hilfeplans) und Fortschreibung verantwortlich und leitet das Verfahren. Sie hat eine Verantwortung für die Hilfen in ihrer Zuständigkeit.“

Diese Aufgabenzuweisung ist gekoppelt mit der (gegenseitigen) Informationspflicht über alle für die Aufgabenerledigung bedeutsamen Angelegenheiten aus der AGA des Landkreises Hameln-Pyrmont und die Vorgaben für die Durchführung der Prozesse des SGB VIII.

2.3.2.2.3 Personalausstattung und Fachkräftegebot im Jugendamt

Aus dem SGB VIII ergeben sich zum einen Vorgaben für die personelle Ausstattung des Jugendamtes (Fachkräftegebot) und zum anderen werden fachliche Standards

⁵⁰ Lydia Schönecker/Thomas Meysen in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019 Rn. 44

⁵¹ Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 65

festgelegt, die Auswirkungen auf die Personalausstattung und die Verfahrensabläufe im Jugendamt haben.

- **Personalausstattung:**

§ 79 Abs. 3 SGB VIII den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich vor, für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Fachkräften zu sorgen.

Im Jahr 2013 wurde vom Landkreis Hameln-Pyrmont eine Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse liegen seit August 2015 vor. Sie wurden dem Jugendhilfeausschuss am 14.09.2015 vorgestellt⁵² und schrittweise umgesetzt.

Die sich aus der Untersuchung ergebenden Änderungsbedarfe im Bereich der Personalbemessung für den Pflegekinderdienst (+ 0,5 Stellen) wurden für den Stellenplan 2016 umgesetzt.⁵³

Weitere notwendige personelle Veränderungen wie z. B. die Ausweisung neuer Planstellen für die Umsetzung der Rechtsänderungen im Bereich Unterhaltsvorschussgesetz wurden mit dem Stellenplan 2018⁵⁴ - zusätzlich drei Stellen - oder mit dem Stellenplan 2019⁵⁵ - Schaffung von zwei Stellen für die Netzwerkarbeit im Kinderschutz und die Früherkennung von Kindesmissbrauch - umgesetzt.

- **Fachkräftegebot:**

Nach § 72 Abs. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei den Jugendämtern nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte).

Leitende Funktionen des Jugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden (§ 72 Abs. 2).

Obwohl der Wortlaut jede fachliche Ausbildung genügen lässt, ist jedenfalls für die Leitung des Jugendamtes in erster Linie eine sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kompetenz zu fordern, die durch Verwaltungserfahrung und Zusatzqualifikationen ergänzt wird.⁵⁶

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat diese gesetzlichen Vorgaben durchgängig erfüllt. Auch bei der Besetzung der Leitung des Jugendamtes im Jahr 2013 wurde eine Persönlichkeit ausgewählt, die diese Voraussetzungen erfüllt und zudem über die in der Literatur⁵⁷ als notwendig erachtete Verwaltungserfahrung verfügt.⁵⁸ Bei der Besetzung der Jugendamtsleitung zum 01.07.2019 konnte ebenfalls eine erfahrene Fachkraft gewonnen werden.⁵⁹

⁵²Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Mitteilungsvorlage 150/2015

⁵³ Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Vorlage 241/2015-1

⁵⁴ Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Vorlage 158/2017

⁵⁵ Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Vorlage 195/2018-1

⁵⁶ Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 72 Rn. 16, FK-SGB VIII/Schindler § 72 Rn. 23 ff.; Nonninger in LPK-SGB VIII § 72 Rn. 21 f.).

⁵⁷ Vgl. Wiesner/Wiesner SGB VIII § 72 Rn. 16

⁵⁸ Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Vorlage 56/2013

⁵⁹ Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Vorlage 81/2019

Das Fachkräftegebot wird durchgängig auch auf der Ebene der Fallverantwortlichen erfüllt.

2.3.2.3 Strukturqualität im Jugendamt, Organisation der Prozesse: Vorgaben zur Aktenführung, fachliche Vorgaben und Qualitätsentwicklung (Arbeitsrichtlinien, Konzepte, Pläne, Dokumentation)

Ebenfalls zur Strukturqualität zählt die fachliche Ausstattung im Jugendamt (Vorgaben für die Gestaltung von Abläufen und Prozessen, Konzepte, Pläne, Dokumentationen).⁶⁰ Die fachlichen Obliegenheiten und fachlichen Aufgaben der Mitarbeitenden im Jugendamt ergeben sich aus Dienstanweisungen und Arbeitshilfen. Diese wurden daraufhin überprüft, ob ihre Standards

- den rechtlichen Vorgaben sowie
- den allgemein anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis genügen
- und in welcher Qualität sie Anwendung gefunden haben.

Auch in diesem Zusammenhang spielt die Aufgabe der Führungskräfte eine große Rolle: Sie müssen innerhalb der Organisation dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die festgelegten Abläufe und Verhaltensanforderungen einhalten, also ihnen gegenüber Aufsicht ausüben.⁶¹

Im Zeitraum von September 2013 bis Juli 2015 wurde im Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont eine umfangreiche Organisationsuntersuchung durchgeführt⁶². Die Empfehlungen des beauftragten Instituts betrafen im Wesentlichen die Aufbauorganisation und die Geschäftsprozesse, wie Schnittstellen, Dokumentation, die Vertiefung der sozialpädagogischen Diagnose und die Verbesserung der Stringenz der Verfahren. Diese wurden sukzessive umgesetzt. Zu einer Verzögerung der Umsetzungsaktivitäten kam es durch die Flüchtlingsaufnahmen von Herbst 2015 bis Januar 2016 und den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in der Hamelner Linsingen-Kaserne bis zum 31.12.2016. Die damit verbundene hohe Zahl von Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer hat bundesweit bei den Jugendämtern zu hohen Belastungen geführt und dementsprechend eine Priorisierung bei der Aufgabenerledigung erfordert.

2.3.2.3.1 Vorgaben zur Aktenführung/ elektronisches Fachverfahren

Eine Arbeitsrichtlinie mit detaillierten Ausführungen zur Aktenführung (Stand August 2010 - Anlage 1) liegt vor. Hängeakten, die für Hilfen zur Erziehung anzulegen sind, haben stets ein Datenblatt sowie einen Maßnahme- und Verfahrensverlauf, der handschriftlich zu führen ist. Sie enthält detaillierte Vorgaben zur Dokumentation von Gesprächen, Telefongesprächen und Hausbesuchen. Die Abheftung erfolgt in einer zeitlichen Chronologie.

Die Arbeitsrichtlinie für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljäh-

⁶⁰ Vgl. Pamme, Hildegard, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Qualitätsentwicklung in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe-Orientierung zur Umsetzung (2014) in „Der Jugendhilfeausschuss“, S. 43

⁶¹ Merchel, Jugendamt 7/8 2015, S. 359.

⁶² Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hameln-Pyrmont, Vorlage 150/2015

rige des Landkreises vom 01.02.2008 (HzE – Richtlinie – s. 2.3.2.3.2) enthält unter Ziffer 9 Vorgaben für die Dokumentation: „Die fallzuständige Fachkraft ist verantwortlich für die vollständige sowie fach- und sachgerechte Dokumentation des Hilfeprozesses. Hierzu gehören: Datenblatt, Vorlage zur Entscheidungskonferenz, Protokoll der Entscheidungskonferenz, Bewilligungsbericht, Hilfeplan, Hilfeplanfortschreibung, Beendigungsmitteilung.“

Der Landkreis arbeitet mit dem elektronischen Fachverfahren „OPEN/WebFM“, das bei der Unterstützung der fachlichen Aufgabenerfüllung als Struktur- und Dokumentationsunterstützung dient.

Im „Erfassungshandbuch für OPEN/WebFM – ASD/JGH/PKD/Team Inklusion im Landkreis Hameln-Pyrmont“ wird im Hinblick auf die Aktenführung u. a. festgeschrieben, dass die Papierakte die führende Fallakte ist und alle relevanten Dokumente für die Papierakte ausgedruckt werden sollen (2.2.4 des Handbuchs). Da der Landkreis die elektronische Akte nicht eingeführt hat, hat diese Vorgabe eher deklaratorischen Charakter und konkretisiert die Schnittstelle zwischen elektronischem Fachverfahren und Papierakte.

Das elektronische Fachverfahren wurde in der Folge der Organisationsuntersuchung im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2018 durch eine Projektgruppe im Hinblick auf die Prozesse weiterentwickelt und optimiert.

Optimierungsbedarfe zur Aktenführung und zur fachlichen Stringenz im Hilfeplanungsprozess wurden u. a. durch die Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens behoben. Dort werden nunmehr Bedarfsermittlung, Dokumentation der Diagnosemethoden, Dokumentation der kollegialen Beratung und der Bedarfe dargelegt. Durch den Einsatz der "Prozesssteuerung" im Fachverfahren werden die Fachkräfte stringent durch die definierten Prozessschritte geleitet.

Unabhängig davon galten die vor der Organisationsuntersuchung entwickelten Arbeitsrichtlinien für das Jugendamt. Diese werden nachstehend im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben des SGB VIII überprüft.

2.3.2.3.2 Arbeitsrichtlinie für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige des Landkreises vom 01.02.2008 (HzE – Richtlinie – Anlage 2)

Das Hilfeplanverfahren ist der Kernprozess bei der Entscheidung über Hilfen nach dem SGB VIII. Die Bedeutung und Komplexität der Hilfeplanung erfordern zwingend die konzeptbasierte Umsetzung der Hilfeplanung als Prozess. Konzept in diesem Sinne meint die Definition verbindlicher Arbeitsschritte und Ablaufprocedere in Form einer organisatorischen Festlegung.⁶³

Nach den den einzelnen Gliederungspunkten vorangestellten Grundsätzen der HzE-Richtlinie) des Landkreises Hameln-Pyrmont

⁶³ Rütting, Wolfgang (2017), Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII als Prozess im Spannungsfeld rechtstaatlicher Anforderungen und sozialpädagogischer Intervention, Institut für Soziale Arbeit, ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2017, S. 107

- wird die Inanspruchnahme und der Verlauf des einzelnen Hilfeprozesses durch das Hilfeplanverfahren gesteuert (§ 36 Abs. 2 SGB VIII),
- wird das Hilfeplanverfahren für alle Jugendhilfeleistungen gem. §§ 19, 21, 27, 35a und 41 sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII durchgeführt,
- werden die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 der HzE – Richtlinie vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme über die verschiedenen möglichen Hilfen, deren Vor- und Nachteile sowie die finanziellen Auswirkungen/ Kostenbeteiligungen und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII beraten (§ 36 Abs. 1 SGB VIII, Rechtsverpflichtung),
- werden mit den Beteiligten im Beratungsprozess mit dem Ziel eines diagnostischen Fallverstehens u.a. die Ressourcen und Probleme und der Lebenswelt des jungen Menschen und der Familie, eine Hilfebiographie, die individuellen Wünsche, Ziele und Perspektiven hinsichtlich einer möglichen Hilfe sowie Einschätzungen zum Kindeswohl bei (möglichen) Gefährdungen erarbeitet (Ziffer 2 der HzE – Richtlinie),
- ist die im Einzelfall zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) oder des Pflegekinderdienstes (PKD) oder der Jugendgerichtshilfe federführend für die Aufstellung und Fortschreibung verantwortlich und leitet das Verfahren (Grundsätze der HzE – Richtlinie),
- ist vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe zu prüfen, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) (Ziffer 3 der HzE – Richtlinie),
- werden Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen (Entscheidungskonferenz - Sollvorschrift § 36 Abs. 2 SGB VIII): „Es sind immer anwesend: Mindestens vier sozialpädagogische, psychologische oder pädagogische Fachkräfte, davon immer mindestens eine MitarbeiterIn des Pflegekinderdienstes“ (Grundsätze, Ziffer 4.2. der HzE – Richtlinie),
- nimmt nach Ziffer 4.7 der HzE – Richtlinie die fallzuständige Fachkraft nach der Herstellung des Einvernehmens mit allen Beteiligten gemäß der Vorgabe der Entscheidungskonferenz Kontakt mit dem Maßnahmeträger auf und klärt verbindlich die Leistungsbereitschaft ab durch (u.a.) Zusendung von Berichten über den jungen Menschen,
- wird im Zusammenwirken der am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte, den Antragsberechtigten und/oder Bezugspersonen sowie dem jungen Menschen ein Hilfeplan aufgestellt, der in festgelegten Abständen überprüft und fortgeschrieben wird (Sollvorschrift § 36 Abs. 2 SGB VIII, Ziffer 6 der HzE – Richtlinie),
- sind bei der Entscheidungskonferenz Leistungsanbieter anwesend, die bereits in einer Familie tätig sind, wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass eine intensive Beratung notwendig ist, um die angemessene Hilfe zu finden und der Anbieter dazu Wesentliches beitragen kann (§ 36 Abs. 2 Satz 3 – Rechtsverpflichtung) (Ziffer

4.2 der HzE – Richtlinie),

- ist nach Ziffer 7 hat bei Abgabe eines Falles die Abgabe – wenn möglich – im Rahmen eines Hilfeplangesprächs mit dem fallübernehmenden Jugendamt zu erfolgen (§ 86c Absatz 2 Satz 3 SGB VIII - Rechtsverpflichtung),
- sind nach Ziffer 6. der HzE – Richtlinie Vertreter des Maßnahmeträgers Beteiligte am Hilfeplanverfahren und an der Hilfeplanfortschreibung (§ 36 Abs. 2 Satz 3 – Rechtsverpflichtung),
- gilt es, eine größtmögliche Wirkung unter gegebenem finanziellem Einsatz zu erreichen (Grundsätze der HzE – Richtlinie).

Die Richtlinie enthält unter Ziffer 4 detaillierte Verfahrens- und Dokumentationsvorgaben zum Entscheidungsverfahren wie:

- Rolle der Entscheidungskonferenz
- Vorbereitung der Entscheidungskonferenz
- Struktur der Entscheidungskonferenz
- Kompetenzen der Entscheidungskonferenz
- Verlauf der Entscheidungskonferenz und Einleitung der Hilfe
- Protokoll der Entscheidungskonferenz
- Information der Prozessbeteiligten etc.

Die „HzE – Richtlinie“ entspricht den gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und geht mit darin gesetzten Standards zum Teil über die Anforderungen des SGB VIII hinaus: das in § 36 Abs. 2 als Sollvorschrift formulierte Mehraugenprinzip, das in der Literatur mit „mindestens zwei Fachkräften“ interpretiert wird⁶⁴, wird in der Arbeitsrichtlinie mit der Vorgabe konkretisiert, dass in der Entscheidungskonferenz „immer mindestens vier sozialpädagogische, psychologische oder pädagogische Fachkräfte anwesend sind, davon immer ein/eine MitarbeiterIn des Pflegekinderdienstes“.

Wie bereits beschrieben wurden nach der Organisationsuntersuchung die Empfehlungen des beauftragten Instituts vom Jugendamt aufgenommen und sukzessive umgesetzt. Zwei wesentliche inhaltliche Empfehlungen, die sozialpädagogische Diagnose zu vertiefen und die Zeitanteile im Prozess zu erhöhen, wurden in einer Arbeitsgruppe bearbeitet und führten im Dezember 2016 zur Festlegung von Diagnosemethoden. Beide Empfehlungen wurden umgesetzt. Durch externe Schulungen wurden die Mitarbeitenden im Jugendamt zudem in der Folge geschult. Die Genogrammarbeit als Diagnosemethode ist verbindlich vorgeschrieben.

Alle Diagnoseinstrumente sind in Open Web hinterlegt. Zwei Diagnosemethoden müssen zwingend in jedem Fall angewendet werden.

Die Standards der Arbeitsrichtlinie wurden in das Open Web übernommen. In der Praxis wird stets darauf geachtet, dass mindestens drei Fachkräfte zusammenwirken (vgl. § 8a SGB VIII).

⁶⁴ Vgl. Lydia Schönecker/Thomas Meysen in: Münder/Meysen/Trenczek, FK SGB VIII, 8. Auflage 2019 Rn. 41 sowie BeckOGK/Bohnert, 1.10.2019, SGB VIII § 36 Rn. 42

2.3.2.3.3 Arbeitsrichtlinie zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom Juli 2012 (Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag) – Anlage 3)

Nach § 8a Absatz 1 SGB VIII hat das Jugendamt

- im Falle des Bekanntwerdens gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen,
- soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, die Erziehungsberechtigten und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und
- sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Die Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag erfüllt die Anforderungen des § 8a SGB VIII voll umfänglich:

Sie

- gibt vor, dass jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen ist,
- definiert Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Ziffer 1 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag),
- enthält Hinweise zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- legt fest, dass eine Risikoabschätzung immer stattzufinden hat und diese mit mindestens drei Fachkräften vorzunehmen ist (Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes oder der Amtsleitung oder den Teamleitungen 34.1, 34, der fallzuständigen bzw. fallaufnehmenden Fachkraft sowie einer weiteren Sozialpädagogischen Fachkraft (Ziffer 3 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag),
- gibt vor, dass immer eine persönliche Inaugenscheinnahme des jungen Menschen und dass ein Hausbesuch stattzufinden hat, wenn dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist (Ziffer 3 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag),
- legt fest, dass die Kontaktaufnahme in der Regel durch zwei Fachkräfte erfolgt,
- wird im Rahmen der „Fallauswertung“ die Kooperationsbereitschaft einschließlich der Bereitschaft zur Annahme von Hilfen der Personensorgeberechtigten analysiert,
- legt fest, dass innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Risikoabschätzung eine Auswertung der ersten Interventionen stattzufinden hat (Ziffer 5 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag),
- legt als verbindliches Diagnoseinstrument den „Bremer Kinderschutzbogen“ fest.

Der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag wurden den Mitarbeitenden im Jugendamt als Arbeitsmaterialien Formulare und Checklisten zur Verfügung gestellt:

1. Interventionsschema zur Sicherstellung des Schutzauftrages
2. Bremer Kinderschutzbogen
3. Meldebogen Kindeswohlgefährdung
4. Erste Risikoabschätzung nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung
5. Informationssammlung und Intervention (Dokumentation Hausbesuch)
6. Formular Verfahrensdokumentation in Kinderschutzfällen
7. Formular Falleinordnung
8. Vorlage zur Kollegialen Beratung
9. Protokoll der Kollegialen Beratung

Die in § 8a Absatz 2 SGB VIII geforderte Prüfung zur Einschaltung des Familiengerichtes ist in der Richtlinie ebenso vorgesehen, wie der Abschluss von Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII. Bei Beauftragung von freien Trägern außerhalb des Landkreises sollten die mit den zuständigen Jugendämtern ihres Sitzes abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII vorgelegt werden. Es bietet sich an, die Arbeitsrichtlinie entsprechend zu ergänzen.

Das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen nach § 8a Absatz 3 SGB VIII und das Beraten zum Wunsch- und Wahlrecht gehört zur geübten Praxis im Bereich des Jugendamtes und sind in den Arbeitsrichtlinien verankert. Nach der „HzE – Richtlinie“ werden die Antragsberechtigten vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme über die verschiedenen möglichen Hilfen, deren Vor- und Nachteile sowie die finanziellen Auswirkungen/ Kostenbeteiligungen und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII beraten. Dies ist auch Anlage zum Antrag auf Hilfen zur Erziehung. Im Rahmen der Beratungssettings werden vielerlei Hinweise auf „Beratungen“ und „Möglichkeiten“ fallbezogen und individuell erteilt.

Die Arbeitsrichtlinie zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom Juli 2012 entspricht den gesetzlichen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Sie ist vergleichbar mit den Arbeitsrichtlinien, die von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) empfohlen werden.

Optimierungsmöglichkeiten gibt es in Bezug auf die Beauftragung von freien Trägern außerhalb des Landkreises; von diesen sollten die mit den zuständigen Jugendämtern ihres Sitzes abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII vorgelegt werden.

2.3.2.3.4 Grundlagen für die Vollzeitpflege/ das Pflegekinderwesen (§§ 27, 33, 44 SGB VIII)

Die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, die entsprechend dem Altersstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern oder Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bietet.

Die Arbeit des Jugendamtes Hameln-Pyrmont im Bereich Pflegekinderwesen orientiert sich an den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege „Weiterentwicklung

der Vollzeitpflege - Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter“⁶⁵. Die Empfehlungen wurden nach ihrer Entwicklung stets aktualisiert und der Rechtslage angepasst - letztmalig im Mai 2016. Sie sind in Niedersachsen eine von den Jugendämtern anerkannte Arbeitsgrundlage, die auch von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) empfohlen wird.

Diese enthalten ausführliche Hinweise und Empfehlungen

- zu Formen der Vollzeitpflege,
- zur Organisation und Kooperation in der Vollzeitpflege (innerhalb des Jugendamtes, übergreifende Kooperationen),
- zum Fachkräfteerfordernis, zur Ausstattung und zur Personalbemessung und
- zur fachlichen Arbeit der Pflegekinderdienste wie Qualitätsstandards und Prozessqualitäten.

Die Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Vollzeitpflege beschreiben neben der befristeten Vollzeitpflege und der auf Dauer angelegten Pflegeform auch „Verwandtenpflegestellen“, die für den Pflegebereich eine besondere Rolle spielen: Die Aufnahme eines Kindes durch Großeltern oder Verwandten und Verschwägerten (Verwandtenpflege) oder um Personen aus dem Freundes- und Bekanntenkreis der Herkunftsfamilie (Netzwerkpflege).

„Sie und ihnen in der Struktur ähnliche Pflegeformen im ‚sozialen Nahraum‘ eines Kindes bedürfen aber wegen der inneren Nähe zwischen Pflegepersonen und Kind und seinen leiblichen Eltern sowie ihrer ‚Milieuverankerung‘ einer besonderen Aufmerksamkeit“.⁶⁶

Die von 6 Jugendämtern in der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter - Regionalgruppe Hannover - bereits 2012 entwickelte „Interne Arbeitshilfe für die pädagogische Arbeit mit Netzwerkfamilien“ trägt mit ihren Hinweisen maßgeblich zu einem fachlich fundierten Umgang mit der beschriebenen Betreuungsform bei. Sie befasst sich mit einer in der Literatur bisher noch nicht so häufig besprochenen Form der Vollzeitpflege. Sowohl der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge wie auch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe weisen auf die Notwendigkeit des Ausbaus dieser Form der Vollzeitpflege hin, weisen jedoch auf die besonderen Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit einer besonderen Begleitung dieser Pflegeverhältnisse hin.⁶⁷

Die Arbeitshilfe bietet für die Mitarbeitenden im Jugendamt eine zuverlässige Grundlage im Umgang dieser Betreuungsform.

Die „HzE – Richtlinie“ gilt für alle Hilfen zur Erziehung und findet auch im Bereich Pflegekinderwesen Anwendung.

⁶⁵Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2016): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, 3. überarbeitete Auflage, S. 1-13, https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/landesjugendamt/. Im Folgenden: Nieders. Handbuch „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“

⁶⁶ Nieders. Handbuch „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, S. 1-13

⁶⁷ Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege. S. 13, und Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2016): Weiterentwicklung und Qualifizierung der Pflegekinderhilfe in Deutschland S. 24

2.3.2.3.5 Schnittstelle Allgemeiner Sozialdienst/Pflegekinderdienst

Die Aufgabenfelder des Bereichs "Pflegekinder" werden häufig von widerstreitenden Interessen begleitet: Herkunftsfamilien, Pflegefamilien und nicht zuletzt die Kinder und Jugendlichen müssen mit ihren Vorstellungen und Wünschen Berücksichtigung finden. Als grobes Modell zur Bewältigung der heterogenen Aufgaben hat sich eine Zweiteilung herausgebildet, bei der der Allgemeine Sozialdienst (ASD) für die Belange der Herkunftsfamilie und der Pflegekinderdienst für die Betreuung und Begleitung der Pflegefamilien und der Pflegekinder zuständig ist.⁶⁸ Mehrfach wird als Qualitätsstandard die Notwendigkeit der engen Kooperation zwischen beiden Aufgabenbereichen hervorgehoben: „Eine geordnete und möglichst reibungsfreie, enge Kooperation zwischen beiden Diensten ist daher unumgänglich.“⁶⁹ Schriftlich fixierte Vereinbarungen werden empfohlen.

Dennoch wird in der Literatur hervorgehoben, dass Zuständigkeiten, Aufgaben und Kooperationsnotwendigkeiten zwar vorstrukturiert, aber nicht eindeutig festgelegt werden, sondern sich je nach Fall und im Verlauf einer Erziehungshilfe in Pflegefamilien verändern können.⁷⁰

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat zwar keine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen ASD und PKD, die Schnittstellen und die Zusammenarbeit sind jedoch in der „HzE – Richtlinie“ geregelt. Hierin ist die Beteiligung des PKD verbindlich vorgeschrieben.

Da die Standards des Handbuchs „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter“ als Arbeitsgrundlage für verbindlich erklärt wurden, verfügt das Jugendamt über eine ausreichende Orientierung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich PKD und zur Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten im Jugendamt.

2.3.2.3.6 Arbeitsrichtlinien zu Zuständigkeitswechseln

Sowohl die HzE – Richtlinie (S. 15 – s. oben 2.3.2.3.2.) als auch die Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag (Ziffer 10.1 - S. 13) enthalten Hinweise zum Verfahren bei Zuständigkeitswechseln. Im Rahmen einer Dienstbesprechung wurde im Jahr 2014 festgelegt, dass eine Fallübergabe im Rahmen eines Hilfeplangesprächs oder mindestens in einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten (Jugendämter, Kindeseltern, Träger) erfolgt.

Diese Vorgabe entspricht der Anforderung des § 86 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII, wonach bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 86 Absatz 2 SGB VIII unterliegen, die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben ist.

Die Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag sieht unter Ziffer 10.1 – Fallabgabe durch Zuständigkeitswechsel – § 8a Abs. 5 SGB VIII) vor:

⁶⁸ Nieders. Handbuch „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, 2-1, unter Bezugnahme auf Blandow, Jürgen, 2004: Pflegekinder und ihre Familien. Weinheim und Basel.

⁶⁹ Nieders. Handbuch „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, 2-2

⁷⁰ Helmig, E., Sandmeir, G., Kindler, H., Blüml, H., (2010): Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe in: Kindler H., Helmig E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V., S.104. Im Folgenden: Handbuch Pflegekinderhilfe DJI

„Wird beim Ersthinweis die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes festgestellt, ist dieses unverzüglich telefonisch und schriftlich durch einen zusammenfassenden Sachstandsvermerk in doppelter Ausfertigung (konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Übergabe) sowie Kopie des Meldebogens zu informieren. Über das Telefongespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.“ Diese Vorgaben konkretisieren die Vorgaben des § 8a Abs. 5 SGB VIII.

Ergänzend wird die Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen vom 10.06.2014 „Aktenübersendung bei Zuständigkeitswechsel“ angewendet.

2.3.2.4 Weitere strukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Rechtsverpflichtungen im Bereich Kinderschutz (Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes)

Das Bundeskinderschutz hat zur Stärkung des Kinderschutzes eine Reihe von neuen gesetzlichen Tatbeständen eingeführt bzw. bestehende Regelungen verändert. Diese werden in der Folge kurz dargestellt und ihre Umsetzung im Landkreis Hameln-Pyrmont gespiegelt.

2.3.2.4.1 Strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz zur Verbesserung der Kooperation

- **Strukturelle Vernetzung von Akteuren im Kinderschutz auf örtlicher Ebene und Stärkung Früher Hilfen (§§ 1,3 KKG, § 81 SGB VIII, § 4 SchKG)**

§ 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben mit den anderen Institutionen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenarbeiten. § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz konkretisiert die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat im Jahr 2012 ein Netzwerk Kinderschutz gegründet. Eine von den Beteiligten unterzeichnete Vereinbarung liegt vor.

Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgemeinschaft der § 8a-Fachkräfte der freien Träger gegründet, die ihre Arbeit nach Abschluss einer derzeit laufenden gemeinsamen Fortbildungsreihe des Jugendamtes mit Vertreterinnen und Vertretern von freien Trägern zur Kinderschutzfachkraft (insofern erfahrene Fachkraft) konzeptionell weiterentwickeln wird.

Ein „Regionales Konzept Frühe Hilfen im Landkreis Hameln-Pyrmont“ wurde erstellt und wird fortgeschrieben.

- **Angebot an Beratungsleistungen und Hilfen für die ersten Lebensjahre und Information für (werdende Eltern) (§ 2 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)**

Ein umfangreicher Ratgeber für werdende Eltern und die Zeit nach der Geburt wurde erstellt und ist online verfügbar.⁷¹

Das Netzwerk der Familien- und Kinderservicebüros in allen Städten und Gemeinden des Landkreises bietet Beratung zur Kinderbetreuung und Wegweisung an. Sie geben das Babybegrüßungspaket aus und sind damit eine erste Anlauf- und Kontaktstelle für Eltern.

- **Einbeziehung der Rehabilitationshilfe in den Schutzauftrag (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)**

Kooperationsvereinbarungen mit den Förderschulkräften im Zentrum für Beratung und Erziehung und dem Team Inklusion wurden geschlossen.

2.3.2.4.2 Verbesserung von Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlicheren Kinderschutz

- **Pflicht zur Inaugenscheinnahme des Kindes nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall § 8a Abs. 1 SGB VIII**

Ist in der Arbeitsrichtlinie verankert.

- **Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 1-5 SGB VIII)**

Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII für die Bereiche Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung wurden abgeschlossen.

- **Befugnis zur Datenweitergabe (§ 4 Abs. 3 KKG)**

In der Zielvereinbarung des Netzwerkes Kinderschutz wird auf die Rechtsgrundlage hingewiesen. Die Netzwerkpartner sind unterrichtet.

- **Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)**

Wird von der „Beratungsstelle Sexueller Missbrauch und Gewalt“ in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Hameln im Auftrage des Landkreises angeboten.

- **Beratungsanspruch für Berufsheimnisträger und für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, im Verdachtsfall (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII)**

„Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz“ mit den Schulen des Landkreises und dem Sozialpsychiatrischen Dienst im Gesundheitsamt des Landkreises wurden abgeschlossen.

⁷¹ www.hameln-pyrmont.de/schwangerschaftshandbuch

Der Beratungsanspruch für Berufsheimnisträger nach § 8b SGB VIII wird ebenfalls durch den Kinderschutzbund erfüllt. Die Kooperationsvereinbarung hierzu wird in 2020 aktualisiert und das Zusammenwirken schriftlich fixiert.

- **Anspruch auf allgemeine Beratung in Kinderschutzfragen für Einrichtungen (§ 8b Abs. 2 SGB VIII)**

Allgemeine Beratung wird von der „Beratungsstelle Sexueller Missbrauch und Gewalt“ in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Hameln im Auftrage des Landkreises angeboten.

- **Informationsweitergabe zwischen Jugendämtern und Fallübergabe (§§ 8a Abs. 5, 86c SGB VIII)**

Die Arbeitsrichtlinien sehen eine entsprechende Regelung vor (s. oben 2.3.2.3.6).

2.3.2.4.3 Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung verbindlicher Qualitätsstandards für einen wirksameren Kinderschutz

- **Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a SGB VIII)**

Es haben zwei Mitarbeitende an der Fortbildung „Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe“ beim Landesjugendamt teilgenommen. Daran anschließend wurden mehrere Workshops zu dieser Thematik mit den freien Trägern durchgeführt, um die Qualität zu optimieren.

Die Qualitätsentwicklung wird in einem gemeinsamen Prozess unter der Federführung des Landesjugendamtes in 2020 optimiert.

- **Qualifizierung der Pflegekinderhilfe (§ 37 Abs. 2, 2 a SGB VIII)**

Die Konzepte zur Qualifizierung der Pflegekinderhilfe werden aktuell überarbeitet und sollen in den Qualitätsentwicklungsprozess einbezogen werden.

- **Vereinbarung zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft des örtlichen Trägers mit freien Trägern (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)**

Wird von der „Beratungsstelle Sexueller Missbrauch und Gewalt“ in Trägerschaft des Kinderschutzbundes Hameln im Auftrage des Landkreises angeboten. Alle Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialdienstes und des Pflegekinderdienstes werden zukünftig in einem Zertifikatskurs zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ fortgebildet.

- **Qualifizierung des Erlaubnisverfahrens und Meldepflichten für Einrichtungen (§§ 45 Abs. 2 Nr. 3, § 47 SGB VIII)**

Die Jugendhilfeplanerin wirkt bei der Erteilung von Erlaubnissen mit und prüft das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm.

2.3.2.4.4 Erweiterung der Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksamen Kinderschutzes

Erfassung von Gefährdungseinschätzungen (§§ 98, 99, 101, 103 SGB VIII)

Die Erfassung von Gefährdungseinschätzungen wird jährlich durch alle Mitarbeitenden der HzE selbst durchgeführt und durch die Teamleitung ASD an die IBN übermittelt.

2.3.2.5 Ergebnisse zu Organisation, Struktur- und Prozessqualität (2.3.2.1 bis 2.3.2.4)

- **Strukturqualität allgemein:**

Die Verwaltungsführung ist kontinuierlich aktiv bestrebt, die Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung weiter zu entwickeln. Organisations- und Personalentwicklung sowie Personalbindung nehmen einen deutlichen Schwerpunkt ein:

- Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsebenen sind in Dienst-anweisungen bzw. Arbeitsrichtlinien klar definiert,
- die Führungskräfte haben darüber hinaus dialogisch Führungs- und Leitungsaufgaben definiert,
- Führungskräfte werden regelmäßig fortgebildet und nehmen an einer „Führungswerkstatt“ mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten teil,
- der Landkreis strebt eine zielgerichtete und kooperative Aufgabewahrnehmung an,
- im Rahmen der Organisationsentwicklung und Personalentwicklung werden mit dem Hinweis auf das Erfordernis lebenslangen Lernens für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig Fort- und Weiterbildungen angeboten, z. B. über die „Trainingsakademie“.

Die Verwaltungsleitung ist bestrebt, die Angebotspalette stetig bedarfsorientiert fortzuentwickeln. Die Verwaltungsstruktur des Landkreises Hameln-Pyrmont ist als innovativ, modern und fortschrittlich zu bezeichnen.

- **Strukturqualität im Jugendamt**

Die Arbeitsanweisungen, Richtlinien etc. entsprechen des Standards des SGB VIII. Die Prozesse wurden und werden nach der Organisationsuntersuchung kontinuierlich optimiert. Das Fachverfahren OpenWeb wurde weiterentwickelt, so dass es als Strukturelement alle Prozesse abbildet und in den Einzelfällen unterstützend eingesetzt wird.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Organisationsuntersuchung die Prozesse hinsichtlich der Stringenz noch zu verbessern waren, das Fachverfahren und das Diagnoseverfahren sukzessive weiterentwickelt wurden, entsprachen die fachlichen Vorgaben insbesondere auch im Bereich Kinderschutz den Vorgaben des SGB VIII. Diese waren gestützt auf die Arbeitsrichtlinien des Jugendamtes und bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben der geübten und gelebten Praxis und befanden sich damit in einer Anwendungsroutine.

- **Weitere strukturelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Rechtsverpflichtungen im Bereich Kinderschutz aus dem Bundeskinderschutzgesetz**

Der Landkreis hat die Handlungsaufträge des SGB VIII in den Handlungsfeldern

- strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz,
- Verbesserung der Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlicheren Kinderschutz,
- Stärkung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung hinsichtlich verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- Erweiterung der statistischen Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksameren Kinderschutzes

weitgehend erfüllt.

Es ist festzustellen, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont allgemein sowie das Jugendamt organisatorisch, strategisch und strukturell den zu erwartenden Anforderungen gerecht wird und die Grundlagen für ein rechtskonformes, professionelles Handeln geschaffen hat.

Es gibt dennoch Optimierungsbedarf, dessen Umsetzungserfordernisse vom Landkreis zum Teil bereits nach der Organisationsuntersuchung eingeleitet wurden:

- Zwingend entwickelt werden sollten Grundsätze für die Zusammenarbeit mit benachbarten Jugendämtern innerhalb und außerhalb Niedersachsens. Für die bundeslandübergreifende Zusammenarbeit wäre vor dem Hintergrund der Zuständigkeit nach § 79a und 85 Abs. 2 SGB VIII die Beteiligung der betreffenden örtlichen und überörtlichen Träger zielführend und zöge Handlungssicherheit für die kommunale Praxis nach sich.
- Im Bereich der Qualitätsentwicklung gibt es Optimierungsmöglichkeiten. Diese wird der Landkreis in Kooperation mit dem Land nutzen.

Der sich aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes ergebende Vergleich zu anderen Jugendämtern ergibt, dass bei der Qualitätsentwicklung bundesweit eine zögerliche Umsetzung festzustellen ist: Zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2014 verfügte knapp ein Viertel der Jugendämter über ein Konzept, bei 37 % der Jugendämter war ein solches in der Diskussion und 39 % gaben an, ein solches Konzept nicht zu haben. Die Forschungsergebnisse lassen sich (...) auch dahingehend bewerten, dass eine flächendeckende Umsetzung des „Qualitätsentwicklungsgebots“ im Sinne von § 79a SGB VIII in der Praxis trotz einer Vielzahl an Fortbildungsangeboten und Initiativen nicht erreicht ist.⁷² Insofern weicht der Landkreis vom bundesweiten Standard nicht gravierend ab.

- Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und der Polizei sollte intensiviert werden. Die Zusammenarbeit insbesondere mit dem Familiengericht könnte zur Umsetzung der Intention des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG)

⁷² Vgl. Deutscher Bundestag (2015), Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 74

(s. 2.1.2.2) und des § 8a Abs.2 SGB VIII über eine Kooperationsvereinbarung institutionalisiert werden. Anonymisierte Fallberatungen ggf. auch unter Einbeziehung der Polizei wären ergänzend zur allgemeinen Netzwerkarbeit damit möglich.

- Die in § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Prüfung, ob vor oder während einer langfristig zu leistenden Hilfe eine Annahme als Kind in Betracht kommt, sollte im Rahmen der Perspektivklärung für Kinder in Vollzeitpflege intensiver geprüft werden.

2.3.2.6 War das Vorgehen des Landkreises jugendhilfefachlich/ jugendhilferechtlich im Ablauf fehlerbehaftet? (Frage 1 Teil 2)

2.3.2.6.1 Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Zuständigkeit, Anwendung von Landesrecht, Grundlagen für die Zusammenarbeit über die Jugendamtsgrenzen hinweg

Zu klären ist zunächst, bei welchem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Zuständigkeit für die Leistungen bzw. Maßnahmen nach dem SGB VIII lagen.

- **Örtliche Zuständigkeit für die Leistung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)**

Nach § 86 Abs. 1 SGB VIII ist für die Leistungsgewährung der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Da nach Aktenlage die Mutter das alleinige Sorgerecht hat und diese im Landkreis wohnt, lag die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 2 SGB VIII für die Bewilligung der Leistung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) beim Landkreis Hameln-Pyrmont. Ein Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zum 01.11.2018 stand bevor, da das Kind zu diesem Zeitpunkt zwei Jahre in der Pflegestelle lebte.

- **Örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeerlaubnis/Prüfung der Eignetheit**

Nach § 87a Abs. 1 SGB VIII ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§ 43, 44) der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 87 a Abs. 1 gilt nur dann, wenn es der Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 S. 1 bedarf. Wird eine Hilfe zur Erziehung oder eine Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege geleistet, bedarf es keiner Erlaubnis (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach § 86. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten für die Pflegestellenaufsicht.⁷³

⁷³ LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 87a Rn. 1

Da das Kind von der Pflegeperson im Rahmen einer vom Landkreis Hameln-Pyrmont bewilligten Hilfe zur Erziehung aufgenommen wurde, bedurfte es keiner Erlaubnis. Die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe nach § 33 SGB VIII erfolgte in der Entscheidungskonferenz am 31.01.2017 (vgl. Protokoll vom 23.02.2017 – Blatt 112-113 ASD II) für den Zeitraum vom 01.11.2016 bis 31.10.2018.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont war zwei Jahre zuständig (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) und für das Pflegeverhältnis galten die für das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont anzuwendenden Rechtsvorschriften und nicht die Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336).

Diese Rechtsvorschrift enthält konkretisierende Regelungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis (§ 16), zu Versagungsgründen (§ 17) und zur Rücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 18):

Nach § 16 Abs. 2 AG – KJHG NRW soll die Pflegeerlaubnis in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern erteilt werden. Sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Nach § 17 AG-KJHG NRW ist die Pflegeerlaubnis insbesondere zu versagen, wenn

- a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
- b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von der Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
- c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist,
- d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,
- e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder
- f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Die Pflegeerlaubnis ist nach § 18 AG-KJHG NRW zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Vergleichbare Regelungen enthält das Landesrecht Niedersachsen nicht.

Die örtliche Zuständigkeit für die Hilfestellung (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) ist zwar rechtskonform ausgeübt worden, eine Einbeziehung des zukünftig zuständigen örtlichen Trägers wäre geboten gewesen (§ 86c Abs. 2 SGB VIII) – vgl. hierzu unten 2.3.2.6.2.

- **Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) ist nach § 87 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

Während es im Zusammenhang mit Leistungen unterschiedliche Auffassungen und Schwierigkeiten gibt, den „Beginn der Leistung“ und den Begriff „vor Beginn der Leistung“ eindeutig zu fassen, wirft die klare Bestimmung des für § 87 maßgeblichen Zeitpunkts weder in der Rechtstheorie noch in der Rechtspraxis größere Schwierigkeiten auf.⁷⁴

Bei Maßnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 ist demnach der Ort entscheidend, an dem die dringende Gefahr besteht.⁷⁵ Da sich das Kind mit Zustimmung der Mutter mindestens seit Mai 2016 bei V. aufhielt (Blatt 35,36 ASD I), war für die Zuständigkeit des Landkreises Lippe nach § 87 SGB VIII gegeben.

Bereits seit Mai 2015 (vgl. Kinderschutzmeldung des Kindergartens vom 22.05.2015 – Blatt 61 und 59 ASD II) gab es Hinweise, dass das Kind sich nicht bei der Mutter aufhielt. Diese und auch die weitere Kinderschutzmeldung des Heilpädagogischen Kindergartens Wirbelwind vom 29.10.2015 (Blatt 6 bis 25 ASD II), die ebenfalls Hinweise enthielt, dass sich das Kind nicht bei der Mutter aufhielt, haben nicht dazu geführt, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont aktiv den Aufenthaltsort des Kindes geklärt hat.

Wäre das geschehen, hätten die Kinderschutzmeldungen dem Landkreis Lippe wegen der örtlichen Zuständigkeit mitgeteilt werden müssen.

Im Fall der Hinweise auf Pädophilieverdacht,

- die über den Kinderschutzbund Hameln-Pyrmont und die Polizei in Blomberg am 18.08.2016 beim Landkreis Lippe (Blatt 103,104 ASD I) eingegangen sind
- und die am 19.08.2016 an den Landkreis Hameln-Pyrmont weitergeleitet wurden
- und zuvor durch einen Anruf des Kinderschutzbundes Hameln-Pyrmont auch dem JA Hameln-Pyrmont bereits am 18.08.2016 zugegangen waren (Blatt 107 ASD I)

und damit beiden Jugendämtern bekannt waren, ist die Frage der Zuständigkeit nicht geprüft bzw. zwischen beiden Jugendämtern nicht erkennbar erörtert worden.

⁷⁴ Wiesner/Loos, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 87 Rn. 4

⁷⁵ LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 87 Rn. 2

In einem Telefonat zwischen den Jugendämtern Hameln-Pyrmont und Lippe am 19.08.2016 teilt eine Gesprächspartnerin des Jugendamtes Lippe dem Landkreis Hameln-Pyrmont mit, dass sie bisher nicht tätig geworden sei, da eine Frau (Einschätzung der Berichterstatterin: vermutlich die Vertreterin des Kinderschutzbundes) ihr mitgeteilt habe, dass es ein Telefonat mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont gegeben habe (Blatt 105, 106 ASD I).

Der Kinderschutzmeldung des Jobcenters Lippe vom 18.11.2016, die am 18.11.2016 telefonisch an beide Jugendämter gegangen waren (Blatt 70 bis 71 ASD I), folgte am 24. bzw. 25.11.2016 ein Hausbesuch des Landkreises Lippe. Der Landkreis Lippe stellte in einem Vermerk vom 28.11.2018 fest: „Sollte die Wohnsituation an o.g. Datum (01.12.2016) angemessen sein, ist nicht von einer akuten Kindeswohlgefährdung auszugehen, sodass im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit zunächst kein weiteres Tätigwerden erforderlich wäre. Die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung wird dann entsprechend an das zuständige Jugendamt Hameln-Pyrmont weitergeleitet“ (Blatt 56 ASD I). In einem Vermerk vom 01.12.2016 über einen Hausbesuch am 01.12.2016 stellte das Jugendamt des Landkreises Lippe fest: „Da die Wohnsituation mittlerweile in Ordnung ist, ist aktuell nicht von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Der Vorgang wird im Hinblick auf die Zuständigkeit an das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont übergeben (Blatt 57 ASD I).“

Nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist ein örtlicher Träger bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes verpflichtet, dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.

Für die Praxis in der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern Hameln-Pyrmont und Lippe bedeutet das, dass vorliegende Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zur Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 8a und 42 SGB VIII dem Jugendamt Lippe hätten komplett übermittelt bzw. ausgetauscht werden müssen. Der Zugang der Hinweise hätte die Schutzverpflichtung und ein entsprechendes Prüfverfahren ausgelöst und eine kontinuierliche neue und wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten gemeinsame Einschätzung erfordert. Das ist nur unzureichend erfolgt.

Der Landkreis Lippe hat seine Zuständigkeit offenbar nicht umfassend wahrgenommen, im Zuge der Hausbesuche wurde zwar die Wohnsituation als problematisch eingeordnet; der Hinweis auf die Aussage des Mädchens gegenüber einer Mitarbeiterin des Jobcenters, sie hasse den Geruch von Männern/sie wolle nicht mehr zu stinkenden Männern (Blatt 50, 67 ASD I), wird nicht eingeordnet bzw. gewichtet.

Die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 87 SGB VIII ist nicht ausreichend beachtet worden.

- **Örtliche Zuständigkeit für die Perspektivklärung und die Arbeit mit der Herkunftsfamilie**

Nach § 37 SGB VIII sollen die Jugendämter darauf hinwirken, dass Pflegepersonen und Eltern zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Jugendämter hierbei unterstützen. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit nicht zu erreichen, so soll mit den Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

Zuständig hierfür und für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist nach § 86 Absatz 1 SGB VIII der Träger, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also der Landkreis Hameln-Pyrmont.

- **Anwendung von Landesrecht, Grundlagen für die Zusammenarbeit über die Jugendamtsgrenzen hinweg**

Ergänzend zu den beschriebenen Zuständigkeiten sind die (fortdauernde Leistungsverpflichtung und die) Informationspflichten des SGB VIII bei Zuständigkeitswechseln einschlägig:

Grundlegende Bedeutung haben die Regelungen des § 86c SGB VIII: Absatz 1 regelt die fortdauernde Leistungsverpflichtung bei Zuständigkeitswechseln mit dem Ziel, den Hilfeprozess und die vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht zu gefährden.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung zur Unterrichtung des anderen örtlichen Trägers, wenn er von Umständen erfährt, die den Zuständigkeitswechsel begründen. Die Fallverantwortung ist im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben.

Die Ursachen für Hilfediskontinuitäten in der Praxis sind vielfältig und vielschichtig. Aufgrund der beträchtlichen örtlichen Unterschiede bei der konkreten konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung der Vollzeitpflege, die sämtliche Arbeitsfelder der Pflegekinderhilfe ebenso wie die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen (§ 39) betreffen, muss der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit jedoch als ein zentraler struktureller „Risikofaktor“ im Hinblick auf die Sicherung der Hilfekontinuität betrachtet werden.⁷⁶

Neben den Unterrichtungsgeboten und den Vorgaben für die Fallübergabe aufgrund des zukünftigen Zuständigkeitswechsels sowie des konkreteren Rechtsrahmens für die Erteilung einer Erlaubnis in Nordrhein-Westfalen (s. oben) kommen im konkreten Fall die Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen hinzu. Diese hätten im vorliegenden Fall nach § 8a Abs. 5 SGB VIII gegenseitig ausgetauscht werden müssen und, so lange unterschiedliche Zuständigkeiten gegeben waren, gemeinsam bewertet werden müssen.

⁷⁶ Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 37 Rn. 7a

Ergebnis:

- Die örtliche Zuständigkeit für die Leistung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) entspricht den Vorgaben der §§ 86 ff. des SGB VIII. Sie lag beim Landkreis Hameln-Pyrmont bis zum 31.10.2018. Eine Einbeziehung des Landkreises Lippe wäre aus den beschriebenen Gründen geboten gewesen (§§ 44, 86 (6), 86c Abs. 2 SGB VIII, ggf. § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in analoger Anwendung).
- Die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII lag unabhängig von melderechtlichen Fragestellungen und Fragen der Leistungsgewährung bis zum Wohnortwechsel (tatsächlicher Aufenthalt) des Kindes beim Landkreis Hameln-Pyrmont; danach beim Landkreis Lippe (§ 87 SGB VIII). Ein vollständiger gegenseitiger Informationsaustausch nach § 8a Abs. 5 SGB VIII wäre rechtskonform gewesen. Die Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag des Landkreises Hameln-Pyrmont sieht das vor (Ziffer 10.1).
- Für Perspektivklärung des Pflegekindes war der Landkreis Hameln-Pyrmont im Rahmen der Prüfung der Hilfe zur Erziehung und der Hilfeplanung zuständig (§ 86, § 86 Abs. 6). Eine Einbeziehung des zukünftig zuständigen örtlichen Trägers nach § 86 c, 87 SGB VIII wäre geboten gewesen.
- Für die Prüfung der Geeignetheit der Pflegeperson im Rahmen der Bewilligung der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII war der Landkreis Hameln-Pyrmont zuständig. Sie wurde beachtet. Eine Einbeziehung des zukünftig zuständigen örtlichen Trägers wegen des Zuständigkeitswechsels und der unterschiedlichen Rechtslage wäre zur Sicherung der Hilfekontinuität geboten gewesen. Bei Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesrechts (s. oben) wäre V. die Geeignetheit als Pflegeperson mit großer Wahrscheinlichkeit abgesprochen werden müssen.
- Für die Arbeit mit der Herkunftsfamilie lag und liegt die Zuständigkeit beim Landkreis Hameln-Pyrmont (§ 86).
- Die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern ist nicht ausreichend erfolgt (§ 86 c SGB VIII). Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen und die gegenseitige Beteiligung an den notwendigen und durchgeführten Prozessen zur Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Perspektivklärung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft hätte eine eingehendere Bewertung der Situation ermöglicht. Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, die Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden auf beiden Seiten der Landesgrenze wegen der unterschiedlichen Rechtslage z. B. im Bereich der Vollzeitpflege zu stärken, sollte erarbeitet und abgeschlossen werden.

2.3.2.6.2 Materielle Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Arbeit mit der Herkunftsfamilie

§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, durch Beratung und Unterstützung die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit zu verbessern, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können. Mit diesem Ziel korrespondiert S. 3, wonach das Jugendamt durch Beratung und Unterstützung

der Familien – gemeint ist auch die Pflegefamilie – auf die Förderung der Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie hinwirken soll. Eine Hilfestellung zur Realisierung der Rückkehroption ist auf zwei Ebenen zu leisten: zum einen im Hinblick auf die Restabilisierung der Herkunftsfamilie und zum anderen hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Beziehungen des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie.⁷⁷

Das Jugendamt hat seit April 2014 Meldungen vom Kindergarten und vom Team Inklusion bekommen, die auf Hilfebedarf für die Herkunftsfamilie hinwiesen. Es wurde u. a. am 15.04.2014, 13.01.2015 und 12.11.2015 Hilfe angeboten und jeweils vermerkt, dass dieser nicht angenommen wurde (Blatt 68 und 63 ASD II, Blatt 153-156 ASD I).

Am 17.05.2016 teilt die Mutter dem ASD mit, dass sie Kontakt mit einer Beratungsstelle aufnimmt, um sich wegen einer Betreuung beraten zu lassen. Sie möchte Unterstützung haben (Blatt 134 ASD I). Es ist nicht erkennbar, dass diese Hinweise auf Unterstützungsbedarf weiterverfolgt wurden.

Die Abstände der Kontaktaufnahme mit der Mutter sind zum Teil sehr lang. Die ablehnende Haltung wird nicht hinterfragt und ohne Prüfung akzeptiert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorgeschichte der Familie betrachtet wurde und die Hinweise des Kindergartens auf die mangelnde Zusammenarbeit der Mutter mit dem Kindergarten (z. B. 12.11.2015 (Blatt 154 bis 156 ASD I, 18.03.2016 (Blatt 129-132 ASD II) aufgenommen wurden.

Außerdem hätte die Mutter in der Phase der Vorbereitung der Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung stärker einbezogen werden müssen. Die Mutter hat der Unterbringung des Kindes zwar zugestimmt und im Rahmen eines Hausbesuchs am 20.01.2016 einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung gestellt mit dem Hinweis, dass ihre Tochter erstmal bei V. leben solle, „bis ich mein Leben auf die Reihe bekomme“; es ergibt sich aus den Akten jedoch nicht, dass eine Beratung im Hinblick auf die Auswirkungen und die Folgen für die Entwicklung des Kindes beraten wurde (§ 36 Abs. 1 SGB VIII, Ziffer 2 der HzE – Richtlinie) (Blatt 31, 32 und 140, 141 ASD I). Das gilt auch für die von der Mutter am 25.05.2016 unterzeichnete „Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts“ und „Zustimmung zu einer Dauerpflegestelle / bzw. einer späteren Adoption“ (Blatt 9 PKD). Es ist nicht erkennbar/dokumentiert, dass die Mutter zu den weitreichenden Folgen für Ihre Tochter beraten wurde.

Die Ausgestaltung der Hilfe soll nach § 36 Abs. 2 SGB VIII auf der Grundlage eines Hilfeplans erfolgen, der zusammen mit den Sorgeberechtigten und dem Kind aufgestellt wird (s. a. Ziffer 6 der HzE – Richtlinie). Die Beteiligung der Mutter an der Ausgestaltung der Hilfen, den Hilfeplangesprächen und am Hilfeplanverfahren ist nicht ausreichend erfolgt; zum Teil wurden Einladungen nicht versandt; Ergebnisse wurden nicht kommuniziert bzw. übersandt:

- 27.09.2016 Gespräch mit dem Kindergarten u.a. zu Hinweisen der beratenden Psychologin, sie habe im Hinblick auf die Unterbringung des Kindes ein ungutes Gefühl (Blatt 85 ASD I): keine Beteiligung der Mutter.

⁷⁷ LPK-SGB VIII/Carola Berneiser, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 37, Rn. 14

- 14.11.2016 Protokoll der Entscheidungskonferenz vom 18.10.2016 (Blatt 75, 76 ASD I), Bewilligungsbericht (Blatt 78 ASD I, Blatt 22 PKD): Rückführung sehr unwahrscheinlich; „Aufgrund der Umstände bleibt ein Beigeschmack“, SPFH soll auf mögliche Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch achten, Bewilligung der Sozialpädagogischen Familienhilfe an das Sozialwerk Sauerland für 4 Stunden wöchentlich vom 01.11.2016 bis 31.10.2017: Keine Beteiligung des PKD oder des Jugendamtes Lippe, keine Hinweise, dass Mutter über das Ergebnis unterrichtet wird.
- 04.01.2017 Hilfeplan zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (Blatt 116 ASD II): eine Einladung an die Mutter enthält die Akte nicht, kein Hinweis auf den Aspekt Kontakt zur Mutter, kein Hinweis auf die Versendung des Hilfeplans ist nicht vorhanden.
- 01.03.2017 Hilfeplangespräch zur Vollzeitpflege (Blatt 40 bis 41 R PKD): Einladung an die Mutter ist erfolgt (Blatt 30 PKD), Mutter ist nicht erschienen, keine Übersendung des Hilfeplans an die Mutter.
- 09.10.2017 Hilfeplangespräch zur Sozialpädagogischen Familienhilfe (Blatt 80/81 PKD): keine Beteiligung der Mutter.
- 05.04.2018 Hilfeplangespräch zur Vollzeitpflege bei V. (Blatt 101-104 PKD): keine Beteiligung der Mutter
- April/Mai 2018: Keine Information an die Mutter über die Kinderschutzmeldung der SPFH

Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, in diesem Fall der sorgeberechtigten Mutter, ist nicht in dem gebotenen Umfang erfolgt.

Informationen zu Vereinbarungen bezüglich des Umgangs mit dem leiblichen Vater ergeben sich aus der Akte nicht. Nach einem unangemeldeten Besuch des Vaters und der Großmutter des Kindes am 26.09.2016 bei V. in Elbrinxen mit dem Bestreben, das Kind mitzunehmen (Blatt 88 ASD I), wünscht die Mutter von M., dass das Kind keinerlei Kontakt zu beiden Personen hat (Vorlage zur Entscheidungskonferenz zur Vollzeitpflege vom 26.01.2017 - Blatt 97 ASD II).

- **Perspektivklärung für das Kind**

Nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII soll, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie (innerhalb dieses Zeitraums) nicht erreichbar ist, mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

Dabei hat das Jugendamt von Beginn an die dem Wohl des Kindes entsprechende zeitliche Perspektive in die Hilfeplanung mit aufzunehmen. Längere Schwebezustände sind zu vermeiden. Bei allen Beteiligten ist das Bewusstsein für die Schwierigkeiten der Interessenlage und der jeweiligen Bedürfnisse zu

schärfen. Handlungsleitend ist der Grundsatz des Kindeswohls und stets im Vordergrund steht der Schutz des Kindes.⁷⁸

Eine Entscheidung für das Beratungsziel „Sicherung einer dauerhaften Lebensperspektive außerhalb der eigenen Familie“ setzt nicht das Scheitern der Rückkehroption voraus. Vielmehr hat das Jugendamt zu Beginn des Hilfeprozesses eine verantwortungsvolle Prognoseentscheidung zu treffen und sich unter Wertung aller Umstände eine Meinung dazu zu bilden, ob die in Abs. 1 S. 2 (Verbesserung der Erziehungsfähigkeit und ggf. Rückkehr in die Herkunftsfamilie) genannten Ziele tatsächlich erreichbar sind. Von vornherein erfolglos erscheinende Bemühungen zur Verbesserung der Situation der Herkunftsfamilie brauchen nicht erst unternommen zu werden. Vielmehr kann von Anfang an ein Konzept zum Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle zusammen mit den Herkunftseltern und den Pflegeeltern bzw. im Heim zusammen mit den verantwortlichen Heimerziehern entwickelt werden. Die maßgeblichen Gründe dafür sind im Hilfeplan festzuhalten.⁷⁹

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat als zuständiger Träger im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege festgestellt, dass eine Rückführung zur Mutter in absehbarer Zeit sehr unwahrscheinlich ist (Vorlage zur Entscheidungskonferenz über die Entscheidung zur Vollzeitpflege vom 26.01.2017 – Blatt 94-98 ASD II).

Die bereits erwähnte Erklärung der Mutter vom 25.05.2016 „Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts“ auf V., die einen Hinweis auf die „Übereinstimmung mit dem Jugendamt Hameln-Pyrmont“ enthält und die Zustimmung zu „einer Dauer Pflegestelle / bez. einer späteren Adoption“ (Blatt 35, 36 ASD I) ist nicht im Lichte des § 37 SGB VIII gewürdigt worden.

Unterblieben ist in diesem Zusammenhang eine gründliche und verantwortungsvolle Perspektivklärung für das Kind.

Im Verfahren zur Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung hätte die sorgeberechtigte Mutter zwingend über die Auswirkungen der Entscheidung, ein Kind bei einem fast 60-jährigen Mann unterzubringen und zudem einer möglichen Adoption zuzustimmen, beraten werden müssen. Die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Kinderschutzhinweise hätten ebenfalls mit der Mutter vor dem Hintergrund der Perspektivklärung erörtert werden müssen.

Der Landkreis Lippe als zukünftig zuständiger Träger (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) hätte auch vor dem Hintergrund der Bestimmungen des AG – KJHG NRW beteiligt werden müssen.

Da zum Zeitpunkt der Entscheidung Anfang 2017 bereits Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorlagen, hätten diese berücksichtigt werden müssen.

Es ist nicht erkennbar, dass eine gründliche und umfassende Perspektivklärung für das Kind vorgenommen wurde. Hierzu hätte einerseits eine intensivere Arbeit mit der Herkunftsfamilie gehört, andererseits hätte die Geeignetheit der Pflegestelle

⁷⁸ LPK-SGB VIII/Carola Berneiser, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 37 Rn. 14

⁷⁹ Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 37 Rn. 27

unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles und – wegen des möglichen späteren Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII - unter Einbeziehung der Eignungskriterien für Pflegestellen (§ 33 SGB VIII) des Landes Nordrhein-Westfalen geprüft werden müssen (Weiteres s. im folgenden Abschnitt zur Eignungsüberprüfung der Pflegeperson).

Eine Einbeziehung des Familiengerichtes beispielsweise mit dem Ziel, im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft ein richterliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen, hätte den Abwägungsprozess, das Kind langfristig in der von der Mutter vorgeschlagenen Pflegestelle zu belassen oder nach einer Alternative zu suchen, fundierter gestaltet. Ein entsprechendes Verfahren sieht die HzE – Richtlinie) des Landkreises unter Nr. 7 vor.

Eine gründliche und verantwortungsvolle Perspektivklärung nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII für das Kind ist unterblieben. Eine ausgewogene Entscheidung über die Hilfestellung unter Einbeziehung der sorgeberechtigten Mutter hätte unter Beteiligung beider Jugendämter und hier jeweils mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes und des Allgemeinen Sozialdienstes erfolgen müssen. Die verschiedenen Hinweise der SPFH auf mangelnde Erziehungsfähigkeit wurden nicht ausreichend gewürdigt. Die positive Entwicklung des Kindes nach der Unterbringung beim Täter wurde nicht im Kontext der Meldungen und Hinweise auf Pädophilie analysiert und gewichtet.

- **Pflegeerlaubnis/ Eignungsprüfung der Pflegeperson**

Nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen will.

Einer Erlaubnis bedarf nach Satz 2 nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt über Tag und Nacht aufnimmt.

Dabei ist die Vermittlung nicht etwa als zeitlich „vorgeschaltet“ zu verstehen, sondern als Tatbestandsmerkmal ab dem Augenblick, dass das Pflegeverhältnis als Leistungsgewährung i.S. von § 33 zu verstehen ist (für diesen Fall ist auch die Überprüfung der Pflegestelle zu gewährleisten, auch wenn sie außerhalb des jeweiligen Jugendamtsbezirks liegt).⁸⁰

Nach überzeugender Ansicht spielt es keine Rolle, ob die Pflegepersonen vom Jugendamt unmittelbar ausgewählt wurden oder ob sie von freien Trägern, Dritten oder den Eltern selbst vorgeschlagen bzw. gesucht wurden, wenn die Familienpflege (nun) mit einem Hilfeplanungsprozess einhergeht und dadurch das Merkmal der Vermittlung durch das Jugendamt erfüllt ist.⁸¹

Der Pflegekinderdienst stand vor der Herausforderung, die durch die Kindesmutter getroffene Entscheidung zu begleiten. Die sonst üblichen fachlichen Standards bei der Auswahl und die Begleitung einer Pflegefamilie im Vorfeld nicht zum Maßstab der Entscheidung machen zu können.

⁸⁰ Wiesner/Mörsberger, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 44 Rn. 13

⁸¹ Eschelbach, D. (2010): Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII), in Handbuch Pflegekinderhilfe DJI, S. 440

Der Landkreis Hameln – Pyrmont musste eine Pflegeerlaubnis nicht erteilen, da er im Rahmen der Entscheidung über die Hilfgewährung die Pflegestelle anerkannt hat. Allerdings hätte eine gründliche Überprüfung der Geeignetheit der Pflegeperson durchgeführt werden müssen.

Die Eignung von Pflegeperson ist eine fachliche Einschätzungs- und Qualifizierungsaufgabe und sie ist gleichzeitig gesetzlich determinierte Aufgabe des Jugendamtes. Vermittelt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Kind (...) in eine Pflegefamilie, übernimmt er damit Gewähr dafür, dass die Pflegepersonen die Pflege, Förderung, Erziehung und den Schutz des Kindes sicherstellen (vgl. § 27 Abs. 1: ‚Hilfe für seine Entwicklung geeignet‘ oder § 35 a Abs. 2 Nr. 2, § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: ‚Geeignete Pflegeperson‘ oder ‚geeignete Person‘).⁸²

Die „Interne Arbeitshilfe für die pädagogische Arbeit mit Netzwerkfamilien“, die im Landkreis Hameln-Pyrmont zur Anwendung kommt, legt dem folgend ausdrücklich fest, dass für die sog. Netzwerkfamilien die gleichen Kriterien anzulegen sind, wie bei der Fremdpflege auch.

Nach dem Handbuch Weiterentwicklung der Vollzeitpflege wird für die niedersächsischen Jugendämter empfohlen, bei Einrichtung einer Vollzeitpflege bei Pflegepersonen, die nicht im eigenen Jugendamtsbezirk wohnen, das örtliche Jugendamt vorab darüber zu informieren.⁸³ Weitergehend dazu: „um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollte der zu Beginn zuständige örtliche Träger sich mit dem möglicherweise zukünftigen örtlichen Träger über die Perspektive für das Kind verständigen.“⁸⁴

Die Zuständigkeit für die Eignungsprüfung lag beim Landkreis Hameln-Pyrmont, die Einbeziehung des Landkreises Lippe wäre geboten gewesen. Diese Sach- und Rechtslage erfordert eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern. Das Ausführungsgesetz zum KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen sieht zum Beispiel vor, dass die Pflegeerlaubnis in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern erteilt werden soll. Sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen (§ 16 Abs. 2 AG – KJHG NRW). Nach § 17 ist die Pflegeerlaubnis insbesondere zu versagen, wenn u.a. a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt oder f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

Im konkreten Fall hätte das mit großer Wahrscheinlichkeit dazu geführt, dass die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Prüfung der Eignung zur Anwendung gekommen wären und dadurch, um weitere spätere Brüche für das Kind zu vermeiden, eine Alternative zur geplanten Unterbringung in Erwägung und geprüft worden wäre. Offenbar bestand bei beiden Jugendämtern Unklarheit über die Rechtslage bzw. die Zuständigkeit wurde nicht geklärt.

⁸² Eschelbach, D. (2010): Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII), in Handbuch Pflegekinderhilfe DJI, S. 440

⁸³ Vgl. Nieders. Handbuch „Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“, S. 2-15

⁸⁴ Kufner, Marion (2010): Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Dauerpflegeverhältnissen, in Handbuch Pflegekinderhilfe DJI S. 79 (81).

Die Eignungsüberprüfung ist nicht ausreichend erfolgt. Es sind am 14.06.2016 zwar Unterlagen für eine formale Prüfung (Erweitertes Führungszeugnis, ärztliches Attest, Schufa-Eigenauskunft – Blatt 11 ASD I) angefordert und vorgelegt worden. Offenbar hat es aber bereits bei Einschaltung des PKD durch den ASD (Mail vom 09.06.2016 -Blatt 12 ASD I) eine vorschnelle Einschätzung zur Zustimmung der dauerhaften Unterbringung gegeben: „Einen Hausbesuch hatte ich bereits vor dieser Entwicklung gemacht und würde der dauerhaften Unterbringung dort zustimmen“.

Der Landkreis Lippe als zukünftiger Träger hätte einbezogen werden müssen. Die Kriterien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Pflegeerlaubnis hätten zum Schutz des Kindes Berücksichtigung finden müssen.

Allgemein ist zum unterschiedlichen Rechtsrahmen festzustellen:

Eine Weiterentwicklung und Harmonisierung des Rechtsrahmens bundesweit oder auf Ebene der Bundesländer im Sinne des § 82 SGB VIII in diesem Bereich würde die Handlungssicherheit der Jugendämter deutlich verbessern. Die Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz „Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe im Bundesländer-Vergleich“ beschreibt die heterogene „Landschaft“ bei den Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe der einzelnen Bundesländer und zieht das Fazit, dass bei der konzeptionellen Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe durch die oberen Landesjugendbehörden noch Potentiale zur Weiterentwicklung vorliegen.⁸⁵

Für die Niedersächsischen Jugendämter wäre in Anbetracht der Angrenzung von 9 Bundesländern eine Harmonisierung sehr hilfreich.

Während das Land Niedersachsen innerhalb Niedersachsens eine Harmonisierung im Bereich der Vollzeitpflege durch gemeinsame Standards anstrebt, gibt es länderübergreifend bisher keine erkennbaren Anstrengungen, zu vergleichbaren Verfahren und Standards zu kommen. Diese wären für die kommunale Praxis in jeder Hinsicht unterstützend.

- **Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung**

In die Entscheidungsfindung über die Vollzeitpflege wurden nicht alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und Informationen einbezogen. Die Perspektive für das Kind wurde nicht gründlich geklärt (s. oben).

In der Vorlage vom 26.01.2017 zur Entscheidungskonferenz am 31.01.2017 (Blatt 94 – 98 ASD II) über die Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege beim Täter wurde der konkretisierende Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung vom 23.12.2016 (Blatt 60/61 ASD I) nicht angeführt. Die in der Vorlage aufgeführten vorliegenden Hinweise wurden nicht ausreichend erörtert.

Eine Entscheidung über die Einrichtung einer Vollzeitpflege bei V. hätte bei vollständiger Sachverhaltsdarstellung in der Vorlage vom 26.01.2017 zur Entschei-

⁸⁵ Müller, Heinz, Binz, Christine (2015), Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz: Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe im Bundesländer-Vergleich, https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Empfehlungen_zur_Pflegekinderhilfe_im_Bundesl%C3%A4nder-Vergleich__2015_.pdf

dungskonferenz am 31.01.2017 und einer entsprechenden Würdigung aller vorliegenden Hinweise zu einer Ablehnung der Einrichtung einer Vollzeitpflege führen müssen.

- **Beteiligung des Kindes**

§ 8 Abs. 1 SGB VIII sieht vor, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligten sind. Die Beteiligung an der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart ist in § 36 Abs. 2 vorgesehen.

Unter „allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe“ sind insbesondere solche zu verstehen, die ein Kind oder einen Jugendlichen im Einzelfall betreffen. Die Anwendung der Vorschrift ist nicht nur auf die Mitwirkung in einem förmlichen Verwaltungsverfahren (Erlass eines VA) beschränkt. Im Hinblick auf den Normzweck ist die Bestimmung vielmehr weit auszulegen. Deshalb sind unter Entscheidung auch alle tatsächlichen Handlungen und Dienstleistungen wie Beratungsgespräche oder Stellungnahmen zu verstehen, die die tatsächliche und rechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen betreffen.⁸⁶

Diesen Vorgaben wurde durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont in mehreren Verfahrensschritten und durch das Jugendamt Lippe mindestens in einem Fall nicht entsprochen bzw. ist dazu keine Aussage getroffen worden:

- Am 18.08.2016 wurde nach Eingang der Kinderschutzhinweise des Kinderschutzbundes auf Pädophilieverdacht von einem Vater Bad Pyrmont ein Telefonat mit dem Kindergarten (Blatt 103, 104 ASD I) geführt, ein Gespräch mit dem Kind wurde nicht geführt, kein Auftrag an den Kindergarten, mit dem Kind zu sprechen (Blatt 107 ASD I)
- 09.09.2016: der Heilpädagogische Kindergarten bittet telefonisch (Nachricht auf Anrufbeantworter und Rückrufbitte) um einen Gesprächstermin und fragt nach, wie es mit der Betreuung des Kindes weitergehen soll (Blatt 100 ASD I): keine Aktivitäten; kein Gespräch mit Kind oder Kindergarten.
- 25.11.2016 (Blatt 53,55,56 ASD I) Hausbesuch des JA Lippe aufgrund von Kinderschutzhinweisen – Gespräch mit V.: Wohnsituation wird als gefährdend eingeschätzt- Frist zur Veränderung bis 01.12.2016. Das Kind war anwesend; es wurde mit dem Kind kein Gespräch über den Inhalt der Meldung geführt.
- 01.11.2017: während eines Hausbesuchs beim Täter durch den PKD wurde kein Gespräch mit dem Kind allein geführt. Das Kind war während des Gesprächs, in dem sich der Täter kritisch und ablehnend über eine weibliche mitarbeitende der SPFH äußerte, anwesend.

⁸⁶ Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 8 Rn. 34

Das Kind ist in einigen Arbeitsphasen nicht in dem gebotenen Umfang beteiligt worden. Die Vorgaben des § 8 Abs. 1 SGB VIII wurden nicht ausreichend erfüllt.

- **Inaugenscheinnahme und Begleitung des Kindes**

§ 8 a Abs. 1 SGB VIII sieht vor, dass sich das Jugendamt, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird, einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat.

Den Vorgaben zur Inaugenscheinnahme des Kindes wurde in mehreren Verfahrensschritten nicht entsprochen bzw. wurde dazu keine Aussage getroffen.

- 16.07.2015: Der Kinderschutzmeldung des Kindergartens vom 22.05.2015 (Blatt 61 ASD II per E-Mail über Team Inklusion) und 15.07.2015 (Blatt 59 ASD II), wonach die Mutter überfordert sei, das Kind unentschuldigte Fehlzeiten im Kindergarten und Sprachprobleme habe und das Kind sich nicht bei der Mutter aufhält, wurde nachgegangen. Es ist nicht erkennbar, dass das Kind in Augenschein genommen wurde.
- 21.09.2016 Hausbesuch durch ASD Hameln-Pyrmont wegen der Hinweise auf Pädophilieverdacht vom 18.08.2016 (Blatt 90 ASD I): kein Hinweis, ob das Kind gesehen wurde
- 25.11.2016 (Blatt 53,55,56 ASD I) Hausbesuch des JA Lippe aufgrund von Kinderschutzhinweisen – Gespräch mit V.: Wohnsituation wird als gefährdend eingeschätzt- Frist zur Veränderung bis 01.12.2016. Das Kind war anwesend; es wurde mit dem Kind kein Gespräch über den Inhalt der Meldung geführt. Kein Hinweis auf eine Inaugenscheinnahme.

Nach dem Wechsel der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Juni 2018 erfuhr das Jugendamt am 07.08.2018 (Blatt 144, 144 R, 170 PKD), dass es keinen Kontakt zum Kind gab, obwohl im „Vorstellungsgespräch“ der SPFH beim Täter die Rede davon war, dass die SPFH maximal 4 Fachleistungsstunden pro Woche nutzen kann (Blatt 165 ASD II). Die Akte enthält keine Hinweise, dass ein eigener Besuch durch das Jugendamt in Erwägung gezogen wurde. Dieser wäre in Anbetracht der bereits vorliegenden Hinweise auf Kindeswohlgefährdung geboten gewesen.

- **Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII**

Nach den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung aus den Jahren 2014 und 2015 wegen Vernachlässigung des Kindes **gab es am 07.08.2016 einen konkreten Hinweis auf Pädophilie von dem Vater eines Kindes, das Kontakt zum Täter und zum Pflegekind hatte. Dieser wurde über den Kinderschutzbund Bad Pyrmont telefonisch bei der Polizei in Blomberg angezeigt (erster Hinweis).** Das Jugendamt Hameln-Pyrmont erhielt von diesem Vorfall am 18.08.2016 ebenfalls über eine telefonische Meldung des Kinderschutzbundes Bad Pyrmont Kenntnis (Blatt 103 ff. ASD I. Es erfolgte ein Telefonat mit dem Kinderschutzbund Bad-Pyrmont.

Der Hinweis wurde nicht den vorgegebenen Standards und Formalien entsprechend bearbeitet. Nach der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag, die die Umsetzung der Regelungen und Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII konkretisiert, hätte dem Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung nachgegangen werden müssen.

Danach hätte

- die Dokumentation der Hinweise auf der Basis des „Meldebogens Kindeswohlgefährdung“ erfolgen müssen (Ziffer 2.1 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag). Die Akte enthält lediglich handschriftliche Vermerke. Im Meldebogen wären auch frühere Kindeswohlmeldungen aufzuführen gewesen.
- eine erste Risikoabschätzung im Rahmen eines unverzüglichen Gesprächs mit der Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes oder der Amtsleitung oder einer Teamleitung sowie einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft vorgenommen werden müssen (Ziffer 3 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag),
- im Rahmen der Risikoabschätzung fachlich geprüft und entschieden werden müssen, ob eine persönliche Inaugenscheinnahme des jungen Menschen und ein Hausbesuch stattzufinden haben,
- eine Einbeziehung des Kindes und der Personensorgeberechtigten erfolgen müssen,
- eine Kontaktaufnahme mit dem Kind in der Regel durch zwei Fachkräfte erfolgen müssen sowie
- eine weitere Risikoabschätzung nach Klärung des Sachverhaltes mit Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen und beteiligten Fachkräften sowie in der Folge eine Auswertung der ersten Interventionen erfolgen müssen.

Aus der Akte ist nicht ersichtlich, dass die Zuständigkeit geprüft wurde.

Das Jugendamt Lippe wäre federführend gewesen, da das Kind sich dort aufgehalten hat. Es ist nicht erkennbar, dass hierzu im Rahmen des Telefonats mit dem Jugendamt Lippe eine Prüfung erfolgt ist und die vorliegende Meldung am 18.08.2016 entsprechend § 8a Abs. 5 SGB VIII weitergegeben wurde. Es erfolgte ein Telefonat mit dem Kindergarten. Da die zuständige Betreuungsperson nicht erreichbar war, wurde um Rückruf gebeten. Konkretere Absprachen in Bezug auf das Kind sind nicht erkennbar.

Der vorgesehene „Meldebogen Kindeswohlgefährdung“ wurde nicht benutzt. Es ist nicht ersichtlich, dass eine vorgesetzte Person innerhalb des Jugendamtes informiert wurde.

Am 19.08.2016 ging ein Vermerk vom 07.08.2016 der Polizei Blomberg über das Telefonat mit dem Kinderschutzbund Hameln-Pyrmont ein, der per Fax vom Jugendamt Lippe an das Jugendamt Hameln weitergeleitet wurde. Es folgte ein Telefonat mit dem Hinweisgeber.

Auch in diesem Fall erfolgte keine formale Bearbeitung: Formulare wurden nicht benutzt; eine Risikoabschätzung (Ziffer 3 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag) und eine kollegiale Beratung sind unterblieben, Vorgesetzte wurden nicht informiert, beide Jugendämter haben die Zuständigkeit nicht geprüft; Lippe wäre federführend gewesen.

Im Rahmen des am 21.09.2016 von zwei Mitarbeitenden durchgeführten Hausbesuchs wurden die Vorwürfe thematisiert (Blatt 90 ASD I). Im Laufe des Gesprächs Hinweise von V., dass weitere Mädchen bei ihm übernachteten, deren Mütter sich nicht ausreichend kümmerten.

Die Einschätzung zur Reaktion auf die Vorwürfe wird in dem handschriftlichen Vermerk festgehalten: „Seine Ausführungen wirken schlüssig und nachvollziehbar. Alle Punkte wurden von ihm angesprochen.“

Aus dem Vermerk ist nicht ersichtlich, dass mit dem Kind gesprochen wurde (Ziffer 4.1 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag).

Eine erneute Risikoabschätzung (Ziffer 3 der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag) im Rahmen einer Entscheidungskonferenz (Ziffer 4 der HzE - Richtlinie) auf der Basis der erhobenen Fakten ist nicht erfolgt. Hinweise über eine Unterrichtung des Jugendamtes Lippe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ergeben sich aus der Akte nicht.

Das Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben des § 8a SGB VIII und den dazu ergangenen Arbeitsrichtlinien des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Der **zweite Hinweis** kam im Rahmen eines Gesprächs am 27.09.2016 vom Kindergarten des Kindes (Blatt 85 ASD I – handschriftlicher Vermerk, nicht unterschrieben). Der Hinweis der beratenden Psychologin, sie habe ein ungutes Gefühl, wurde nicht unmittelbar aufgegriffen oder näher hinterfragt/diskutiert. In die Vorlage vom 12.10.2016 für die Entscheidungskonferenz am 18.10.2016 (Blatt 80 – 83, 74 ASD I, Blatt 19 bis 21 PKD) für die Gewährung der SPFH wurde der Hinweis aufgenommen: „Die beratende Psychologin des Kindergartens sieht trotz der Verbesserung in dem Verhalten des Kindes die Bindung zu Herrn V. sehr kritisch und sieht in ihm einen Pädophilen“.

Hinweise auf den Sachverhalt der am 18.08.2016 eingegangenen Meldung (erster Hinweis – s. oben) enthält die Entscheidungsvorlage nicht.

Die Entscheidungskonferenz am 18.10.2018 kommt zu der Feststellung, dass die Rückführung sehr unwahrscheinlich ist und gibt den Hinweis, dass aufgrund der Umstände ein Beigeschmack bliebe. Die SPFH solle auf mögliche Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch achten. In der schriftlichen Beauftragung an das Sozialwerk Sauerland sind entsprechende Hinweise jedoch nicht enthalten (Blatt 79 ASD I). Eine Beteiligung des Pflegekinderdienstes, wie in Ziffer 4.2. der HzE-Richtlinie vorgesehen, und die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt Lippe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ergeben sich aus der Akte nicht.

Der dritte Hinweis kam am 18.11.2016 (Blatt 72, 73 ASD I) vom Jobcenter Lippe telefonisch an das Jugendamt Hameln-Pyrmont mit dem Hinweis auf konkrete Aussagen des Kindes zu männlichen Kontaktpersonen. Es folgte ein Telefonat des Jugendamtes Hameln-Pyrmont mit dem Jugendamt Lippe (Blatt 70, 71 ASD I). Das Jugendamt Lippe teilte mit, dass der Hinweis des Jobcenters Lippe ebenfalls dort eingegangen sei. Aus dem Telefonvermerk ergibt sich, dass die Situation als nicht akut eingeschätzt wird. Es ist nicht erkennbar, dass das Jugendamt Hameln-Pyrmont den Landkreis Lippe über frühere Hinweise auf Pädophilie und die weiteren Kindeswohlmeldungen unterrichtet hat.

Ein Telefonat mit der SPFH am 18.11.2016 (Blatt 68, 69 (ASD I) ergibt, dass die SPFH offenbar am Vortag einen Hausbesuch durchgeführt hat und keine Kindeswohlgefährdung sieht.

Der am 18.11.2016 gemeldete Sachverhalt wurde am 22.11.2016 ebenfalls vom Jobcenter Hameln-Pyrmont an den Landkreis Hameln-Pyrmont mitgeteilt und in

dem vorgesehenen Meldebogen Kindeswohlgefährdung dokumentiert (Blatt 64 bis 67 ASD I). Die Akte enthält einen handschriftlichen Vermerk vom 22.11.2016 (Blatt 63 ASD I): „Eine Abschätzung, bzw. weiteres Handeln ist nicht nötig.“ Mit wem diese Abstimmung zum weiteren Vorgehen erfolgt ist, ist für die Berichterstatteerin wegen der Anonymisierung der Akte nicht erkennbar.

Im Hausbesuch durch das Jugendamt Lippe (24. und 25.11.2016 – Blatt 52, 53 ASD I) wird die Wohnsituation als gefährdend eingeschätzt; die Hinweise der Mitarbeiterin des Jobcenters Lippe in Bezug auf die Kleidung des Mädchens und ihre Äußerungen über Männer wurden angesprochen, lt. Meldebogen des Jugendamtes Lippe (Blatt 50 ASD I) aber als nicht relevant eingestuft. Bei einem erneuten Hausbesuch am 01.12.2016 wird nur die Wohnsituation beurteilt und festgestellt, dass es keine weitere Kindeswohlgefährdung gäbe, da die Wohnsituation in Ordnung sei. Mit der Übersendung des Vorgangs durch das Jugendamt Lippe an das Jugendamt Hameln-Pyrmont am 02.12.2016 erfolgt der Hinweis, dass der Vorgang übersendet würde, weil er für das Jugendamt Lippe nun abgeschlossen sei (Blatt 48 bis 57 ASD I). Eine erneute Risikoabschätzung und eine kollegiale Beratung sind nicht erfolgt.

Am 23.12.2016 wurde dem Jugendamt Hameln-Pyrmont vom Jugendamt Lippe zum Sachverhalt des dritten Hinweises ein Gedächtnisprotokoll einer Mitarbeiterin des Jobcenters Lippe vom 20.12.2016 über das Gespräch mit dem Täter am 18.11.2016 (Blatt 60, 61 ASD I) übersandt. Dieses war am 20.12.2016 an die Polizei in Lippe geschickt worden. Das Protokoll enthält deutliche Hinweise, die den Missbrauchsverdacht konkretisieren. Es erfolgte eine Nachfrage (vermutlich) bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe, diese sah während der Kontakte keine Anzeichen für Missbrauch und eine Kindeswohlgefährdung (Blatt 46, 47 ASD I). Ein Meldebogen wurde nicht erstellt, eine Risikoabschätzung ist nicht erfolgt, eine Einschaltung von Teamleitung ist nicht erkennbar dokumentiert. Die nach der Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag vorgegebenen Prozesse wurden wiederum nicht eingehalten.

Auch der dritte Hinweis, der dem Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont bereits seit dem 18.11.2016 vorlag, wurde nicht den Standards entsprechend bearbeitet: der notwendige Meldebogen wurde nicht erstellt, es erfolgte weder eine Risikoabschätzung noch eine kollegiale Beratung.

Der **vierte Hinweis** kam am 20.04.2018 vom Träger der Sozialpädagogischen Familienhilfe mit Verweis auf die mangelnde Erziehungsfähigkeit des Täters.

Die Meldung erfolgte am 20.04.2018 zunächst über ein Fax des Sozialwerks Sauerland (Blatt 115 – 120 PKD) mit einer Risikoabschätzung nach § 8 a Absatz 2 SGB VIII: Das Kind sei massiv chronisch gefährdet, es gäbe eine Tendenz zur akuten Gefährdung, wenn die Haltung/Einstellung des Pflegevaters nicht modifiziert werden können.

In der Akte befindet sich mit Druckdatum 17.12.2018 ein Meldebogen Kindeswohlgefährdung zur Meldung vom 20.04.2018 (Blatt 128 – 130 PKD), der mit der Einschätzung „geringe Gefährdung“ abschließt.

Hierzu hat der Landkreis im Rahmen seiner hausinternen Überprüfung der Akten Stand: 3. Pressekonferenz festgestellt: „Meldebogen im Programm am 17.12.2018 ausgefüllt und ausgedruckt“.

Der Abschlussbericht der SPFH vom 23.04.2018 (Blatt 106 – 113 PKD, 152 – 159 ASD II) enthält den Hinweis auf eine chronische Kindeswohlgefährdung und die mangelnde Erziehungsfähigkeit des V. sowie den Hinweis, dass die Zusammenarbeit beendet wird, da V. sie ablehne.

In der am 18.05.2018 durchgeführten (unvollständigen) Verfahrensdokumentation in Kinderschutzfällen (Blatt 121 bis 123 PKD) wird von einer geringen Gefährdung ausgegangen.

In einer am 18.05.2018 durchgeführten „Ersten Risikoabschätzung nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung“ (Blatt 131, 132) mit Druckdatum 17.12.2018 sind keine Informationen zur Vorgeschichte und den vorliegenden Hinweisen enthalten. Die Hinweise der SPFH wurden nicht mit V. oder der Mutter thematisiert, das Kind wurde nicht in Augenschein genommen.

In der Risikoeinschätzung im Team wurden die vorliegenden Hinweise als „gering gefährdend“ eingeschätzt. Es ist nicht erkennbar, dass eine Gesamtwürdigung aller Hinweise und der Gesamtumstände des Falles erfolgt ist. Eine Information an den Landkreis Lippe ist nicht erfolgt.

Das Vorgehen bei den Hinweisen und Kinderschutzmeldungen entspricht nicht den Standards des SGB VIII und den Arbeitsrichtlinien des Landkreises Hameln-Pyrmont.

In den Akten fehlt der in der Arbeitsrichtlinie Aktenführung vorgegebene, handschriftliche zu führende „Maßnahme-/Verfahrensverlauf“. Dieser Mangel ist insbesondere im Hinblick auf die Kinderschutzmeldungen von besonderer Relevanz, da dort frühere Kinderschutzhinweise schnell erkennbar gewesen wären und so im Bedarfsfall zügig an die beteiligten Institutionen hätten weitergegeben werden können.

Da eine stringente Aktenführung nicht erfolgt ist, sind offenbar Hinweise nicht in die Entscheidungsfindung eingeflossen – wie beispielsweise bei der Entscheidung über die Vollzeitpflege am 31.01.2017 (s. oben).

- **Kontakt des Täters zu anderen Mädchen**

In den Akten befinden sich konkrete Hinweise auf den Kontakt des Täters zu anderen Mädchen und auf sein Bestreben, in Kontakt zu anderen Mädchen zu kommen.

So

- gab es im Rahmen der Kinderschutzmeldung vom 18.08.2016 (Blatt 106 ASD I) Hinweise, dass Mädchen aus anderen Familien fast jedes Wochenende bei V. übernachteten,
- hat V. im Rahmen eines Hausbesuchs am 21.09.2016 gegenüber dem ASD dargelegt (Blatt 90 ASD I), dass weitere Mädchen bei ihm übernachteten, deren Mütter sich nicht ausreichend kümmerten,

- befindet sich in der PKD-Akte (Blatt 48, 49) eine von V. an den PKD weiter geleitete E-Mail von V. vom 20.06.2016 an eine Jugendhilfeeinrichtung mit dem Ziel, Kontakte zu anderen Kindern zu bekommen,
- befindet sich in der PKD-Akte (Blatt 61) eine Telefonnotiz vom 21.07.2017 über eine telefonische Mitteilung des Landkreises Lippe mit dem Hinweis, V. habe sich auf eine Suchanzeige des Landkreises Lippe für die Betreuung von Kindern psychisch kranker Eltern im Bedarfsfall gemeldet. Er suche eine feste Spielpartnerin für das Kind.

Diese wurden weder bei der Gesamtwürdigung der ausgesprochenen Vermutungen im Hinblick auf Pädophilie noch bei der Überprüfung der Kinderschutzmeldungen noch bei der Entscheidung über die Vollzeitpflege (drei der Hinweise lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits vor) und die damit einhergehende Überprüfung der Geeignetheit als Pflegeperson aufgegriffen.

- **Zusammenarbeit mit und Hinweise der Sozialpädagogischen Familienhilfe**

Von der Fachkraft der Sozialpädagogischen Familienhilfe gab es im Jahr 2017 Hinweise, dass der Täter die Zusammenarbeit mit einer weiblichen Mitarbeitenden der SPFH ablehne. Es wurde die Hypothese aufgestellt, der Täter habe Sorge, dass das Kind ein enges Vertrauensverhältnis zur SPFH aufbaut (Blatt 73 PKD, Blatt 137 bis 142 ASD II) und sich dieser anvertraut. Es wurde außerdem berichtet, dass der Täter ein alleiniges Gespräch des Mädchens mit der SPFH möglichst unterbinden wolle. Eine entsprechende Aussage machte der Täter auch gegenüber dem PKD im Rahmen eines Hausbesuchs am 01.11.2017 (Blatt 91/92 PKD, 143-146 ASD II).

Dass diese Hinweise vor dem Hintergrund des Pädophilieverdacht bewertet wurden, ergibt sich aus den Akten nicht.

Die Entscheidungskonferenz am 18.10.2016 über die SPFH kommt zu der Feststellung, dass die Rückführung sehr unwahrscheinlich ist und gibt den Hinweis, dass aufgrund der Umstände ein Beigeschmack bliebe (Blatt 75/76 ASD I). Die SPFH solle auf mögliche Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch achten. In der schriftlichen Beauftragung an das Sozialwerk Sauerland vom 17.11.2016 sind entsprechende Hinweise jedoch nicht enthalten (Blatt 79 ASD I).

Im Rahmen eines Hausbesuchs zur Vorstellung des neuen Familienhelfers am 19.06.2018 (Blatt 135 PKD) wurden die vorliegenden Kinderschutzhinweise nicht thematisiert. Eine schriftliche Auftragserteilung ist nicht erfolgt.

- **Zusammenarbeit und gegenseitige Information der Jugendämter**

Unabhängig von der Klärung Frage der jeweiligen Zuständigkeit hat zwischen den beteiligten Jugendämtern ein geringer bzw. kein Informationsaustausch über die vorliegenden Hinweise stattgefunden. Dadurch sind Aufmerksamkeitslücken entstanden. Die Entwicklung des Falles und die jeweiligen Hilfen hätten dem Jugendamt Lippe einerseits wegen des bevorstehenden Zuständigkeitswechsels,

andererseits wegen der immer wieder thematisierten mangelnden Erziehungsfähigkeit des Täters und der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Absatz 5 SGB VIII mitgeteilt werden bzw. gemeinsam bewertet werden müssen.

Insbesondere der Hinweis auf Pädophilieverdacht des Kindergartens an den Landkreis Hameln-Pyrmont (zweiter Hinweis), die immer wieder auftauchenden Informationen, dass der Täter Kontakte zu anderen Mädchen hat, bzw. sein aktives Bestreben, zusätzlich Kontakt zu anderen Mädchen zu bekommen, hätten ausgetauscht werden müssen.

Gravierend ist auch die Aussage des Täters gegenüber der SPFH im September 2017 (Blatt 74 PKD, Blatt 140 ASD II), er werde/habe die Wohnung nur zum Schein anmieten/angemietet und wolle dauerhaft auf dem Campingplatz wohnen bleiben. Diese hätte neben einer Würdigung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont auch an den Landkreis Lippe weitergegeben werden müssen.

Zwischen den beteiligten Jugendämtern hat kein sachgerechter Informationsaustausch über die vorliegenden Hinweise stattgefunden, so dass eine Gesamtwürdigung aller Informationen nicht erfolgt ist.

Ebenso gab es keinen ausreichenden Informationsaustausch innerhalb des Jugendamtes Hameln-Pyrmont. Es ist z. B. nicht erkennbar, dass die konkretisierenden Informationen zur dritten Kinderschutzmeldung vom 23.12.2016 (Blatt 60/61 ASD I), die in der Vorlage für die Entscheidungskonferenz zur Vollzeitpflege vom 26.01.2017 nicht enthalten waren (Blatt 94 – 98 ASD II, Blatt 26 – 28 PKD), dem PKD in der Entscheidungskonferenz bekannt waren.

- **Einhaltung der Prozesse, Dokumentation**

Wie beschrieben sind zum Teil die vorgeschriebenen Prozesse nicht eingehalten und die notwendigen Dokumentationen teilweise nicht erfolgt.

Beispielsweise die Anregung des Kindergartens im August 2016, für das Kind einen Erziehungsbeistand einzurichten, wurde, so die Interpretation der Berichterstatterin, offenbar mit der Einrichtung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe für das Kind und den Täter umgesetzt. Die Erwägungen, die dazu angestellt wurden, sind aus den Akten nicht ersichtlich.

Allgemein ist anzumerken, dass die Akten nicht so geführt wurden, dass sie beispielsweise nachvollziehbar die chronologischen Verläufe, die handelnden Personen oder den Ein- und Ausgang von Dokumenten erkennbar werden lassen. Formulare wurden häufig nicht unterzeichnet.

Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Prozesse und Dokumentationen obliegt, wie unter 2.3.2.2.2 dargestellt, der im Einzelfall zuständigen Fachkraft.

- **Rolle der Führungskräfte**

Die unter 2.3.2.1.3 und 2.3.2.2.1 beschriebene Rolle der Führungskräfte konnte im Hinblick auf eine fallunabhängige Steuerung und Leitung von der Berichterstatterin nicht abschließend beurteilt werden. Protokolle über durchgeführte Dienstbesprechungen, Grundsatzentscheidungen etc. liegen nicht vor.

Die nach der HzE-Richtlinie Beteiligung der Führungskräfte (Teamleitungen) an Entscheidungen über die Gewährung von Hilfen ist erfolgt (Entscheidungskonferenz über die SPFH am 18.10.2016 (Blatt 75 ASD I), Entscheidungskonferenz über die Vollzeitpflege am 31.01.2017 (Blatt 112 ASD II).

Die Frage der Beteiligung von Teamleitungen bei der Beurteilung von Kinderschutzmeldungen konnte von der Berichterstatterin wegen der Anonymisierung der Akten nicht konkret beurteilt werden.

Der Landkreis hat im Rahmen seiner hausinternen Überprüfung der Akten - Stand: 3. Pressekonferenz - festgestellt, dass die Teamleitungen nicht immer im gebotenen Umfang beteiligt wurden:

- 16.07. 2015 - Erste Risikoabschätzung nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Blatt 48 ff. ASD II)
- 26.10.2015 (Eingang 02.11.2015 beim Landkreis): Formale Kinderschutzmeldung des Heilpädagogischen Kindergartens (Blatt 20 bis 25 ASD II, Anlagen dazu Blatt 6-19 ASD II), Keine Beteiligung des Krisendienstes, keine Rücksprache/Beteiligung durch Teamleiter
- 05.11.2015 (Blatt159-164 ASD I): Erste Risikoeinschätzung aufgrund der Kinderschutzmeldung des Heilpädagogischen Kindergartens: keine Beteiligung der Teamleitung
- 19.08.2016: Eingang des Vermerks der Polizei Blomberg vom 07.08.2016 per Fax vom JA Lippe (Blatt 103,104 ASD I) und Telefonat mit Hinweisgeber (Blatt 106 ASD I) und dem Kinderschutzbund Bad Pyrmont (Blatt 107 ASD I): keine Rücksprache mit der Teamleitung
- 02.12.2016 Übersendung des Vorgangs vom JA Lippe mit Hinweis, der Vorgang sei nun abgeschlossen (Blatt 48 bis 57 ASD I): Keine Bearbeitungshinweise, keine Einschaltung/Rücksprache mit Teamleitung
- 23.12.2016 Eingang eines Gedächtnisprotokolls vom 20.12.2016 einer MA des JC Lippe über ein Gespräch mit V. am 18.11.2016, das am 20.12.2016 an die Polizei in Lippe geschickt wurde: keine Rücksprache mit Teamleitung

- 23.01.2017 Hausbesuch durch PKD– kein Vieraugenprinzip (Blatt 10 bis 12 PKD, Blatt 89 bis 93 ASD II). Ausführliche Darstellung der Situation, Hinweise auf „§ 8 a SGB VIII – Meldungen“: Keine Rückkopplung mit der der Teamleitung

- **Zusammenarbeit mit dem Familiengericht**

Eine Einschaltung des Familiengerichtes (vgl. 2.1.2.2) - § 157 FamFG - insbesondere mit dem Ziel, mit der sorgeberechtigten Mutter Hilfen zu ihrer Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder zu erörtern, ist in keiner Phase erfolgt.

Gesetzliche Vorgaben wie in Rheinland-Pfalz liegen in Niedersachsen nicht vor.

2.3.2.6.3 **Ergebnis zu Frage 1**

War das Vorgehen des Jugendamtes im Fall des Pflegekindes des Beschuldigten V. jugendhilfefachlich und/oder jugendhilferechtlich sowie organisatorisch und im Ablauf fehlerbehaftet?

Frage 1 Teil 1 (organisatorisch, strategisch und strukturell)

Es ist festzustellen, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont allgemein sowie das Jugendamt **organisatorisch, strategisch und strukturell** den zu erwartenden Anforderungen gerecht wird und die Grundlagen für ein rechtskonformes, professionelles Handeln geschaffen hat.

Es gibt dennoch Optimierungsbedarf, dessen Umsetzungserfordernisse vom Landkreis zum Teil bereits nach der Organisationsuntersuchung eingeleitet wurden:

- Zwingend entwickelt werden sollten Grundsätze für die Zusammenarbeit mit benachbarten Jugendämtern innerhalb und außerhalb Niedersachsens. Für die bundeslandübergreifende Zusammenarbeit wäre vor dem Hintergrund der Zuständigkeit nach § 79a und 85 Abs. 2 SGB VIII die Beteiligung der betreffenden örtlichen und überörtlichen Träger zielführend und zöge Handlungssicherheit für die kommunale Praxis nach sich.
- Optimierungsmöglichkeiten gibt es in Bezug auf die Beauftragung von freien Trägern außerhalb des Landkreises; von diesen sollten die mit den zuständigen Jugendämtern ihres Sitzes abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII vorgelegt werden.
- Im Bereich der Qualitätsentwicklung gibt es Optimierungsmöglichkeiten. Diese wird der Landkreis in Kooperation mit dem Land nutzen.
- Die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht nach § 157 FamFG und der Polizei sollte intensiviert werden. Die Zusammenarbeit insbesondere mit dem Familiengericht könnte zur Umsetzung der Intention des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG) (s.

2.1.2.2) über eine Kooperationsvereinbarung institutionalisiert werden. Eine Einschaltung des Familiengerichtes im Einzelfall sollte stets geprüft werden. Anonymisierte Fallberatungen ggf. auch unter Einbeziehung der Polizei wären ergänzend zur allgemeinen Netzwerkarbeit damit möglich.

- Die in § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgesehene Prüfung, ob vor oder während einer langfristig zu leistenden Hilfe eine Annahme als Kind in Betracht kommt, sollte im Rahmen der Perspektivklärung für Kinder in Vollzeitpflege intensiver geprüft werden.

Frage 1 Teil 2 (jugendhilfefachlich und/oder jugendhilferechtlich)

Zur jugendhilfefachlichen und/oder jugendhilferechtlichen Prüfung (formelle und materielle Rechtmäßigkeit) gibt es folgende Ergebnisse:

- Die örtliche Zuständigkeit für die Leistung nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) entspricht den Vorgaben der §§ 86 ff. des SGB VIII. Sie lag beim Landkreis Hameln-Pyrmont bis zum 31.10.2018. Eine Einbeziehung des Landkreises Lippe wäre aus den beschriebenen Gründen geboten gewesen (§§ 44, 86 (6), 86c Abs. 2 SGB VIII, ggf. § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in analoger Anwendung).
- Die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII lag unabhängig von melderechtlichen Fragestellungen und Fragen der Leistungsgewährung bis zum Wohnortwechsel (tatsächlicher Aufenthalt) des Kindes beim Landkreis Hameln-Pyrmont; danach beim Landkreis Lippe (§ 87 SGB VIII). Ein vollständiger gegenseitiger Informationsaustausch nach § 8a Abs. 5 SGB VIII wäre rechtskonform gewesen. Die Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag des Landkreises Hameln-Pyrmont sieht das vor (Ziffer 10.1).
- Für Perspektivklärung des Pflegekindes war der Landkreis Hameln-Pyrmont im Rahmen der Prüfung der Hilfe zur Erziehung und der Hilfeplanung zuständig (§ 86, § 86 Abs. 6). Eine Einbeziehung des zukünftig zuständigen örtlichen Trägers nach § 86 c, 87 SGB VIII wäre geboten gewesen.
- Für die Prüfung der Geeignetheit der Pflegeperson im Rahmen der Bewilligung der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII war der Landkreis Hameln-Pyrmont zuständig. Sie wurde beachtet. Eine Einbeziehung des zukünftig zuständigen örtlichen Trägers wegen des Zuständigkeitswechsels und der unterschiedlichen Rechtslage wäre zur Sicherung der Hilfefortsetzung geboten gewesen.
- Die Arbeit mit der sorgeberechtigten Mutter war nicht ausreichend (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Die Beteiligung der Mutter an den Hilfeplangesprächen und am Hilfeplanverfahren ist nicht ausreichend erfolgt; zum Teil wurden Einladungen nicht versandt; Ergebnisse wurden nicht kommuniziert bzw. übersandt. Das Familiengericht wurde nicht eingeschaltet (§ 157 FamFG).
- Eine gründliche und verantwortungsvolle Perspektivklärung nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII für das Kind ist unterblieben. Eine ausgewogene Entscheidung über die Hilfestellung unter Einbeziehung der sorgeberechtigten Mutter hätte unter Beteiligung beider Jugendämter und hier jeweils mit den Fachkräften des

Pflegekinderdienstes und des Allgemeinen Sozialdienstes erfolgen müssen. Die verschiedenen Hinweise der SPFH auf mangelnde Erziehungsfähigkeit wurden nicht ausreichend gewürdigt. Die positive Entwicklung des Kindes nach der Unterbringung beim Täter wurde nicht im Kontext der Meldungen und Hinweise auf Pädophilie analysiert und gewichtet.

- In die Entscheidungsfindung über die Vollzeitpflege wurden nicht alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und Informationen einbezogen. Die Perspektive für das Kind wurde nicht gründlich geklärt.
- Die Eignungsüberprüfung ist nicht ausreichend erfolgt. Es sind zwar Unterlagen für eine formale Prüfung (Erweitertes Führungszeugnis, ärztliches Attest, Schufa-Eigenauskunft) angefordert und vorgelegt worden, offenbar hat es bereits bei Einschaltung des PKD durch den ASD eine vorschnelle Einschätzung zur Zustimmung der dauerhaften Unterbringung gegeben. Der Landkreis Lippe als zukünftiger Träger hätte wegen der anzustrebenden Hilfefortsetzung einbezogen werden müssen. Die Kriterien des Landes Nordrhein-Westfalen zur Pflegeerlaubnis hätten Berücksichtigung finden müssen.
- Das Kind ist in einigen Arbeitsphasen nicht in dem gebotenen Umfang beteiligt worden. Die Vorgaben des § 8 Abs. 1 SGB VIII wurden nicht erfüllt.
- Den Vorgaben zur Inaugenscheinnahme des Kindes wurde in mehreren Verfahrensschritten nicht entsprochen bzw. ist dazu keine Aussage getroffen worden.
- Das Vorgehen bei den Kinderschutzfällen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und den Arbeitsrichtlinien des Landkreises Hameln-Pyrmont. Das fehlende Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, die mangelnde kollegiale Beratung und die fehlende notwendige professionelle Distanz zum Fallgeschehen haben dazu geführt, dass die Taten nicht verhindert werden konnten.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern ist nicht ausreichend erfolgt. Es hat kein gegenseitiger Informationsaustausch über die vorliegenden Hinweise stattgefunden. Dadurch sind Aufmerksamkeitslücken entstanden. Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen und die gegenseitige Beteiligung an den notwendigen und durchgeführten Prozessen zur Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Perspektivklärung im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft hätte eine eingehendere Bewertung der Situation ermöglicht. Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, die Handlungsunsicherheit für die Mitarbeitenden auf beiden Seiten der Landesgrenze wegen der unterschiedlichen Rechtslage z. B. im Bereich der Vollzeitpflege zu stärken, sollte erarbeitet und abgeschlossen werden.
- Die Hinweise auf Pädophilie und die Hypothese der SPFH in Bezug auf die Ablehnung des Täters von weiblichen Begleitpersonen wurden nicht mit der gebotenen Gründlichkeit und dem erforderlichen Problembewusstsein gewichtet. Ein fachlicher Diskurs im Rahmen einer kollegialen Beratung wie z. B. eine Analyse der Erscheinungsformen von oder typischen Verhaltensweisen bei Pädophilie fand nicht erkennbar statt.

- Es gab konkrete Hinweise auf den Kontakt des Täters zu anderen Mädchen und auf sein Bestreben, in Kontakt zu anderen Mädchen zu kommen. Diese wurden weder in die Gesamtwürdigung der ausgesprochenen Vermutungen im Hinblick auf Pädophilie noch bei der Überprüfung der Kinderschutzmeldungen und bei der Überprüfung der Geeignetheit als Pflegeperson aufgegriffen.
- Bei der Entscheidung über die Vollzeitpflege hätte das Jugendamt Lippe wegen der örtlichen Zuständigkeit für den Kinderschutz und den weitergehenden Vorschriften zur Vollzeitpflege im Interesse der Hilfekontinuität im Interesse des Kindes einbezogen werden müssen, da das Pflegeverhältnis nach zwei Jahren in den Zuständigkeitsbereich wechseln würde. Die Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Pflegeerlaubnis hätten möglicherweise zu einer Rücknahme der Zustimmung zur Vollzeitpflege beim Täter geführt.
- In die Vorlage Entscheidungskonferenz am 31.01.2017 über die Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege für das Kind beim Täter war der konkretisierende Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung vom 23.12.2016 nicht angeführt. Die aufgeführten vorliegenden Hinweise wurden nicht ausreichend erörtert.
- Es gab es keinen ausreichenden Informationsaustausch innerhalb des Jugendamtes Hameln-Pyrmont.
- Zum Teil wurden die vorgeschriebenen Prozesse nicht eingehalten und die notwendigen Dokumentationen sind teilweise nicht erfolgt. Allgemein ist anzumerken, dass die Akten nicht so geführt wurden, dass sie beispielsweise nachvollziehbar die chronologischen Verläufe, die handelnden Personen oder den Ein- und Ausgang von Dokumenten erkennbar werden lassen. Vermerke waren teilweise nicht unterschrieben.

Das Vorgehen ist jugendhilfefachlich und jugendhilferechtlich zu beanstanden. Die Summe und die Kette vieler einzelner handwerklicher fachlicher Fehler haben dazu geführt, dass die Taten nicht verhindert werden konnten.

2.3.3 Ist die Aufarbeitung des Falles im Bereich des ASD und PKD seitens des Landkreises in Bezug auf fachliche Bearbeitung und Abläufe umfassend erfolgt, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt möglich war? (Frage 2)

Der Landkreis hat nach bekannt werden der Missbrauchsfälle ein Krisenteam eingerichtet und Maßnahmen eingeleitet. Neben der Fortsetzung der eingeleiteten internen Untersuchungen wurden Sofortmaßnahmen im Bereich der Prozessoptimierung, der Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Jugendamtes incl. der Personalmaßnahmen wie Nachbesetzung der Jugendamtsleitung und weiterer zu besetzender Stellen, Personalverstärkung, die Entwicklung und Durchführung eines Präventionskonzeptes in die Wege geleitet.

Die Feststellungen der internen Untersuchungen wurden analysiert und – soweit erforderlich – konkrete Maßnahmen daraus entwickelt. Insbesondere wurden die Mitarbeitenden wiederholt zur Einhaltung der Standards und Arbeitsrichtlinien sowie zur einer geordneten Aktenführung angehalten.

Die Information und Beteiligung der Mitarbeitenden im Jugendamt hat hierbei hohe Priorität und wurde durch mindestens wöchentliche Unterrichtungen durchgeführt.

Mittelfristige Vorhaben betreffen z. B. die Rahmenbedingungen des Jugendamtes wie Überprüfung des Leitbilds, die Verdeutlichung der Rolle der und Anforderung an Führungskräfte, die Aktenführung, die Anpassung der Arbeitsrichtlinien und Überprüfung der Abläufe, die Personalentwicklung sowie die Fortbildung. Hieran wird kontinuierlich gearbeitet.

So wurde inzwischen ein umfangreiches Einarbeitungskonzept entwickelt, das Module zum Verwaltungsaufbau, zur kompletten Aufgabenstellung des Jugendamtes, zu den Hilfeplanprozessen und Fachverfahren, zu Kinderschutzverfahren, zur Inobhutnahme, zu Vereinbarungen mit externen Betroffenen und freien Trägern nach § 8 a und § 8b SGB VIII, zum familiengerichtlichen Verfahren etc. sowie zur Reflexion und Supervision beinhaltet.

Die Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft mit Zertifikats-Abschluss wird darüber hinaus zukünftig Standard für alle Mitarbeitenden im ASD und im PKD. Für Mitarbeitende im ASD wurde eine Fortbildungsreihe konzipiert, weiteren Mitarbeitenden im Jugendamt offensteht.

Nach Einschätzung der Berichterstatteerin sind die Mitarbeitenden im Jugendamt sehr daran interessiert, aus den Fehlern zu lernen. Sie wünschen sich allerdings auch eine sachbezogene Aufarbeitung und neben der vorhandenen Unterstützung durch die Verwaltungsführung entsprechende Signale aus dem Jugendhilfeausschuss. In diesem Zusammenhang wird auch auf die eingangs beschriebene Komplexität der Aufgaben des Jugendamts verwiesen.

2.3.4 **Ergeben sich aus der Aufarbeitung Handlungsbedarfe in personeller, fachlicher und/oder organisatorischer Sicht und sind diese in geeigneter und angemessener Form umgesetzt bzw. ist die Umsetzung konkret in Vorbereitung? (Frage 3)**

In **personeller** Hinsicht konnte der Landkreis die vakante Stelle der Jugendamtsleitung mit einer erfahrenen Person nachbesetzen. Weitere Vakanzen werden sukzessive mit Fachkräften nachbesetzt. Die Stelle der Teamleitung im Pflegekinderwesen ist ausgeschrieben.

Die Vorgaben nach § 79 Abs.3 SGB VIII, nach denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zu sorgen haben, werden erfüllt. Zur Qualitätssicherung könnte hier ein Personalbemessungsverfahren eingeführt werden, das jährlich fortgeschrieben wird.

Perspektivisch könnte vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels im Bereich sozialpädagogischer Fachkräfte ein eigenes Personalentwicklungskonzept mit verschiedenen Bausteinen entwickelt werden:

- z. B. Konsequente Besetzung der Stellen für Berufspraktikantinnen und –praktikanten oder

- Nutzung des Modells des Dualen Studiums Soziale Arbeit (gemeinsam mit Gesundheitsamt /oder und im Wege interkommunaler Zusammenarbeit auch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden)

In fachlicher und organisatorischer Hinsicht hat der Landkreis intern

- die Prozesse überprüft und durch die Einführung eines neuen Fachverfahrens optimiert und die Mitarbeitenden auch zum Thema Dokumentation geschult,
- Verfahren weiter standardisiert und insbesondere die Fallübergaben zwischen ASD und PKD formalisiert,
- einen Krisendienst als Spezialdienst für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen eingerichtet,
- eine große Anzahl an Mitarbeitenden zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Zertifikatskursen weitergebildet und diese Weiterbildung als Standard für alle ASD/PKD-Kräfte eingeführt,
- eine „§ 8a SGB VIII-Revision“ eingerichtet, die durch Empfehlungen von externen Experten eine Plausibilitätskontrolle vorsieht. Ein Gutachten mit Handlungsempfehlungen soll Mitte 2020 vorliegen.
- ein Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeitende entwickelt,
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Land auf den Weg gebracht,
- den Mitarbeitenden zusätzliche Supervisionen angeboten.

Extern hat der Landkreis

- die Netzwerkarbeit der ASD- Mitarbeitenden intensiviert,
- ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt mit folgenden Zielen initiiert:
 - Aufbau eines Frühwarnsystems
 - Kinder und Eltern stärken und die Sprachfähigkeit von Kindern unterstützen
 - Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung
 - Handlungsfähigkeit der Fachkräfte erweitern
 - Arbeit mit Tätern und Prävention
 Eine Projektgruppe wurde gebildet und im Rahmen einer Zukunftswerkstatt wurde die Entwicklung eines Strategischen Konzeptes vereinbart. Hierbei sollen möglichst viele Institutionen und Akteure eingebunden werden.

All diese Vorhaben stoßen zum Teil erst mittelfristig messbare Veränderungsprozesse an und erfordern den Einsatz personeller Ressourcen. Die Verwaltungsführung und die Jugendamtsleitung begleiten die Prozesse aktiv. Der Landkreis hat die notwendigen Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Handlungsoptionen:

- **Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit angrenzenden Jugendämtern innerhalb und außerhalb Niedersachsens**

Die Ergebnisse der Fallanalyse zeigen, dass ein besonderer Risikofaktor unterschiedliche Zuständigkeiten und Zuständigkeitswechsel sind. Ein weiterer Risikofaktor ist der unterschiedliche Rechtsrahmen, der zur Stärkung der örtlichen Jugendämter harmonisiert werden sollte. Solange das nicht geschehen ist, wird dem Landkreis Hameln-Pyrmont empfohlen, mit den umliegenden Jugendämtern Kooperationsvereinbarungen abzuschließen und ein entsprechendes Vorhaben ggf. mit dem Land zu erörtern.

- **Einführung einer übergreifenden Sozial- und Bildungsberichterstattung**

Eine datenbasierte Analyse der Sozial- und Bildungsdaten des gesamten Landkreises bis hin zu den Jugendhilfedaten incl. der HzE-Fälle - herunter gebrochen bis auf einzelne Gebietskörperschaften und Quartiere - bietet die Grundlage für Strukturentscheidungen auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und überwindet sukzessive die Versäulung einzelner Politikfelder. Die Grundlage für die Einbeziehung der Bildungsdaten kann über die Verknüpfung mit der Bildungsregion gelingen. Die Daten des Gesundheitsamtes zu den Schuleingangsuntersuchungen könnten einbezogen werden. Der Landkreis hat beispielweise u. a. den gesetzlichen Auftrag zur Jugendhilfeplanung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen von Europäischer Union, Bund und Land ist zumeist, dass die örtlichen Sozialdaten zur Beschreibung der Ausgangslage dargelegt werden müssen. Das Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an einer entsprechenden Serviceleistung des Landkreises und die Arbeit auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen wäre eine Gelingensvoraussetzung. Erfahrungen zeigen, dass ein entsprechendes Verfahren unter Beachtung des Datenschutzrechts gute Planungsgrundlagen bietet.

- **Einrichtung von weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

Eine weitere Möglichkeit, anstehende Themen der Jugendhilfe unter Einbezug möglichst vieler Akteure verbindlicher zu behandeln, wäre die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die von den verschiedenen Trägern geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen. Einerseits sollen dabei aktuelle Fachfragen erörtert werden, andererseits längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt werden. Durch die Verknüpfung verschiedener Projekte und Initiativen im nichtstaatlichen Bereich, die nicht an die Zuständigkeitsordnung der einzelnen Sozialleistungsträger gebunden ist, soll es ermöglicht werden, im Sinn der Lebensweltorientierung bzw. Sozialraumorientierung ganzheitliche Modelle (Leben – Wohnen – Arbeiten) zu entwickeln (Reg-Begr. zum KJHG BT-Drs. 11/5948 S. 100). Arbeitsgemeinschaften können sich

auch mit Fragen des Qualitätsmanagements befassen.⁸⁷ Die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und (sinnvollerweise) deren Geschäftsordnungen wären vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen, bieten mehr Verbindlichkeit als informelle Netzwerke und fördern die Vertrauensbildung mit freien Trägern als Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen.

Über eine AG nach § 78 SGB VIII ließen sich beispielweise das Angebotsspektrum der Frühen Hilfen, die dezentrale Arbeit des ASD, die Arbeit der Familienservicebüros und die verschiedenen Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bündeln und ggf. miteinander abstimmen. Diese bereits vorhandene Struktur ermöglicht einen Ausbau und eine Optimierung. Im 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung heißt es dazu: „Die am Subjekt orientierten und vielfach mit Rechtsansprüchen hinterlegten Hilfen und Angebote sind methodisch indes schon immer neben der Einzelfallarbeit durch gruppenbezogene und gemeinwesen- bzw. sozialraumbezogene Ansätze bestimmt. Diese Verbindung wird heute in der Praxis durch zahlreiche neue Entwicklungen bestätigt, so etwa in den Konzepten der lokalen Bildungslandschaften oder in querschnittsorientierten Ansätzen, die Zuständigkeitsgrenzen und „Säulenmentalitäten“ vor Ort zu überwinden suchen. Das Ziel, soziale Gerechtigkeit herzustellen, ist daher eng mit einer am Subjekt und zugleich am Sozialraum orientierten Perspektive der Hilfeleistungen verbunden.“⁸⁸

- **Entwicklung eines Modells einer „Lebenslagen- und lebensphasenorientierten Jugend- und Familienpolitik“**

Die familiären Lebensbedingungen haben einen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Das haben verschiedene empirische Studien bereits deutlich herausgestellt. Familienformen, die die sozioökonomische Lage sowie der Migrationsstatus stehen hier in einem besonderen Fokus, weil spezielle familiäre Bedingungen, wie der Status „Alleinerziehend“ sowie materielle Belastungen der Familie, aber auch Migrationshintergrund, nicht nur Lebenslagen junger Menschen in sozialen Disparitäten fördern, sondern auch Risikolagen darstellen können.⁸⁹

Aus der Datenlage im Bereich der Pflegekinderhilfe ergibt sich, dass nahezu 80 % der Herkunftsfamilien im Transferleistungsbezug lebt und dass die Hauptgründe für die Herausnahme der Kinder- und Jugendlichen die fehlende Erziehungskompetenz, Gefährdung des Kindeswohls sowie die unzureichenden Förderung/Betreuung/Versorgung sind.⁹⁰ Eine besonders betroffene Zielgruppe sind Alleinerziehende, wie auch der Monitor Hilfen zur Erziehung 2018 bestätigt.⁹¹ 68 % aller Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung bekommen, sind im Transferleistungsbezug (Familien zu 51 %).

Eine auf Lebenslagen und Lebensphasen bezogene und abgestimmte Angebotsstruktur für Familien in prekären Lebenslagen wirkt mittelfristig präventiv und ver-

⁸⁷ Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 78 Rn. 6-8

⁸⁸ Deutscher Bundestag (2013), 14. Kinder- und Jugendbericht, Drucksache 17/12200 – S. 258

⁸⁹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung, S. 19

⁹⁰ Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2016): Weiterentwicklung und Qualifizierung der Pflegekinderhilfe. Positionspapier. S. 27

⁹¹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung, S. 21

meidet die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung. Die Einführung einer übergreifenden Sozial- und Bildungsberichterstattung wäre hierfür eine gute Grundlage.

2.3.5 Ist nach Vorlage beliebiger weiterer Entscheidungen und Akten ein Muster fachlich fehlerhafter Entscheidungen insbesondere im Bereich der Kindeswohlgefährdung erkennbar? (Frage 4)

Der Berichterstatterin wurden sieben nach dem Zufallsprinzip gewählte Akten des ASD (vier) und des PKD (drei) vorgelegt. Diese sind anonymisiert.

Die Akten wurden von Berichterstatterin im Hinblick auf die Einhaltung der Standards durchgesehen.

Die Akten enthalten keine Hinweise und Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen, die im weiteren Verfahren nicht weiterverfolgt wurden.

Den Hinweisen bzw. Anliegen wurde fristgerecht nachgegangen, die Arbeit mit den Herkunftsfamilien ist erfolgt; Gespräche mit den Kindern sind erfolgt, die Perspektive der Kinder wurde in den Blick genommen und ggf. neu geklärt und die Hilfen wurden mit den Betroffenen erörtert. Beteiligte Institutionen wie Schulen wurden um Stellungnahmen gebeten. Das Familiengericht wurde bei Bedarf eingeschaltet. In einem Fall erfolgte mit einem städtischen Jugendamt in Nordrhein-Westfalen eine intensive Zusammenarbeit.

Feststellungen geringer Relevanz zur Aktenführung wurden von der Berichterstatterin direkt mit dem Landkreis erörtert.

Ein Muster fehlerhafter fachlicher Entscheidungen ist nicht erkennbar.

2.3.6 Weicht das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont insbesondere in Bezug auf Kindeswohlgefährdung vom zu erwartenden fachlichen und organisatorischen Standard in relevanter Weise ab? (Frage 5)

Der Landkreis hat, wie unter 2.3.1.2 beschrieben, durch Vorgaben zur Prozessgestaltung und Arbeitshilfen eine adäquate Struktur aufgebaut, die die Voraussetzungen für eine rechtskonforme Aufgabenerfüllung bietet. Die HzE – Richtlinie und die Arbeitsrichtlinie Schutzauftrag entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und sind vergleichbar mit den Arbeitsrichtlinien, die von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) empfohlen werden.

Die Überprüfung der Umsetzung der weiteren Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zur Intensivierung des Schutzauftrages (vgl. 2.3.1.3) hat ergeben, dass der Landkreis die gesetzlichen Vorgaben wie

- Strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz
- Verbesserung der Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlicheren Kinderschutz

- Stärkung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung hinsichtlich verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erweiterung der statistischen Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksameren Kinderschutzes weitgehend erfüllt hat.

Der Handlungsbedarf zur Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und zur Qualitätssicherung wurde beschrieben.

Der Landkreis weicht von den zu erwartenden fachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB VIII nicht ab.

3. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Landkreis organisatorisch, strategisch und strukturell den zu erwartenden Anforderungen gerecht wird und die Grundlagen für ein rechtskonformes Handeln geschaffen hat.

Jugendhilfefachlich und jugendhilferechtlich gab es eine Reihe von fachlichen Fehlern, die dazu geführt haben, dass die Taten nicht verhindert werden konnten.

Die Berichterstatterin sieht in Anbetracht der dargelegten Ergebnisse und des aktiven Handelns und Bestrebens des Landkreises Hameln-Pyrmont, zukünftig das Fehlerisiko zu minimieren, keinen weiteren Untersuchungsbedarf.

4. Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont

Die Verwaltungsführung des Landkreis Hameln-Pyrmont hat am 29.06.2020 die in § 3 der Vereinbarung (s. Ziffer 1.1 des Berichtes) vorgesehene Möglichkeit zur Stellungnahme genutzt. Der Landkreis unterstützt die Einschätzung der Berichterstatterin, dass eine Weiterentwicklung und Harmonisierung des Rechtsrahmens bundesweit oder auf der Ebene der Bundesländer (vgl. Ziffer 2.3.2.6.2, S. 63 des Berichtes) im Hinblick auf die Erteilung von Erlaubnissen zur Vollzeitpflege die Handlungssicherheit der Jugendämter verbessern würde.

Eine weitere Stellungnahme hält der Landkreis für nicht erforderlich.

gez. Christa Frenzel
Erste Stadträtin a. D.

Anlagen:

Anlage 1: Arbeitsrichtlinie Aktenführung, Archivierung und Aktenzeichen
Stand: August 2010

- Anlage 2: Arbeitsrichtlinie für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung, Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 01.02.2008
- Anlage 3: Arbeitsrichtlinie zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont vom Juli 2012

Literaturverzeichnis:

Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2016): Weiterentwicklung und Qualifizierung der Pflegekinderhilfe in Deutschland, Positionspapier

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) 2018: Monitor Hilfen zur Erziehung

Beckmann, Janna und Lohse, Katharina: Was können wir aus Kinderschutzverläufen lernen? Kernaussagen aktueller Fallanalysen und Expertenberichte, Das Jugendamt Heft 10/2019

beck-online, Großkommentar zum Zivilrecht (BeckOGK), 1.10.2019, SGB VIII

Beck'scher Online-Kommentar Kommunalrecht Niedersachsen (BeckOK KommunalR Nds/Brosius-Gersdorf), 10. Ed. 1.5.2019

Behnisch, M., Gintzel, U., Hensen, G., Maykus, S., Müller, H. Redmann, B., Schone, R., Stuckstätte, E.C. (2017), Kinder- und Jugendhilfe 2030 – Kritische Impulse für eine Jugendhilfe mit Zukunft als Aufforderung zu einer fachöffentlichen Debatte, Institut für Soziale Arbeit, ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2017

Bergmann, Margarethe: Das gesetzliche Netzwerk im Familienverfahren – Der Familienrichter im Verhältnis zum Jugendamt und zum verfahrensbevollmächtigten Anwalt in: Familie, Partnerschaft und Recht (FPR 2011)

Berneiser, Carola, in Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII (LPK-SGB VIII)

Bohnert in: beck-online, Großkommentar zum Zivilrecht (BeckOGK), 1.10.2019, SGB VIII

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2008), Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 2014, Kinder- und Jugendhilfe, Achstes Buch Sozialgesetzbuch, Eine Broschüre zu den Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe für engagierte Menschen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>

Deutscher Bundestag (2007), Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Drs. 16/6815

Deutscher Bundestag (2011), Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG; Drs. 17/6256

Deutscher Bundestag (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht, Drs. 17/12200

Deutscher Bundestag (2015), Unterrichtung der Bundesregierung über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Drs. 18/7100

Deutscher Bundestag (2018), Antwort der Bundesregierung „Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand im Allgemeinen Sozialen Dienst“, Drs. 19/5217

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2010): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren
<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/dv-13-09.pdf>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) (2014): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege

Deutsches Jugendinstitut (Plutho, van Santen, Peucker, 2016), Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe, Empirische Befunde zur Umsetzung auf kommunaler Ebene

Emanuel, Markus/Müller-Alten, Lutz/Rabe, Annette (2017), Kinder- und Jugendhilfe: Das Lehrbuch über die strukturellen Arbeitsbedingungen, Beltz Verlag, Weinheim Basel

Eschelbach, D. (2010), Pflegeurlaubnis (§ 44 SGB VIII) In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010), Handbuch Pflegekinderhilfe, München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Flemming, Winfried (2010): Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht beim beschleunigten Familienverfahren, Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Infoblatt Nr. 52
https://www.stiftung-spi.de/service/publikationen/infoblatt-nr-52-zusammenarbeit-von-jugendamt-und-familiengericht/?tx_spipublications_pi2%5B%40widget_0%5D%5Bcurrent-Page%5D=10&cHash=09cb64912745c57e6c8c565ae3b32b8a.

Flemming, Winfried: Das erweiterte Netzwerk im Familienverfahren – in verschiedenen Rollen zum gemeinsamen Ziel in: Partnerschaft und Recht (FPR 2011, 309)

Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen, Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen, Bericht, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9, Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)

Helmig, E., Sandmeir, G., Kindler, H., Blüml, H., (2010). Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kammergericht Berlin: Beschleunigtes Familienverfahren, <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/beschleunigtes-familienverfahren/profis/artikel.623198.php>

KePERT, Jan, in Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII (LPK-SGB VIII)

Kinderschutz Niedersachsen: Online Portal www.kinderschutz-niedersachsen.de:
http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=B84EB092ABD71324C5612FA787E17229&and_uuid=76EF0BE3D6D3C7361CC6E617215E282C

Kinderschutz Niedersachsen: Online Portal www.kinderschutz-niedersachsen.de:
<http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?A7E5A577C2975CC8A50063AC67BDE660>

Kindler/Lillig/Blüml/Meysen/Werner(Hrsg.) (2006):
Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, Verlag Deutsches Jugendinstitut

Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Küfner, Marion (2010). Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Dauerpflegeverhältnissen. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010) Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kunkel, Peter-Christian, in Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII (LPK-SGB VIII)

Landesjugendhilfeausschusses Thüringen (2010), Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen. Neuauflage Stand 1. Juni 2010. https://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referrat31/fe_koop_ja_famg_1_6_2010_neuauflage.pdf

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreistagsinformationssystem, Vorlage 56/2013

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreistagsinformationssystem, Mitteilungsvorlage 150/2015

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreistagsinformationssystem, Vorlage 241/2015-1

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreistagsinformationssystem, Vorlage 158/2017

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreistagsinformationssystem, Vorlage 195/2018-1

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreistagsinformationssystem, Vorlage 81/2019

Landkreis Hameln-Pyrmont, Schwangerschaftshandbuch: www.hameln-pyrmont.de/schwangerschaftshandbuch

Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII (LPK-SGB VIII), 7. Aufl. 2018

Loos, in Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII

Merchel, Joachim (2015): Fachaufsicht und Qualitätsmanagement in der Kinder- und Jugendhilfe: zwei divergente, doch zueinander in Bezug stehende Steuerungsmodalitäten, Das Jugendamt 7-8/2015

Meysen, Thomas, in Münden/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (2012), Risiko erkannt – Gefahr gebannt? Bericht zum Landesmodellprojekt Qualitätsentwicklung Kinderschutz in Jugendämtern in Rheinland-Pfalz 2009 – 2011, Risikoanalyse als Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Mörsberger in Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 44 Rn. 13

Müller, Heinz, Binz, Christine (2015), Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz: Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe im Bundesländer-Vergleich, https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Empfehlungen_zur_Pflegekinderhilfe_im_Bundesl%C3%A4nder-Vergleich__2015_.pdf

Münchener Kommentar zum BGB (MüKoBGB) 7. Aufl. 2017

Münder, Johannes, Meysen, Thomas, Trenczek, Thomas (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK-SGB VIII) 8. Auflage 2019

Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/>

Niedersächsischer Landtag (2019): Missbrauchsfälle im Landkreis Hameln-Bad Pyrmont, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung, Drs. 18/3334

Niedersächsischer Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, Anlage 4 S. 27 ff. – https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/nds_landesrahmenvertrag_infokatalog/hilfen-zur-erziehung-122827.html

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2018): Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2016): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. 3. überarbeitete Auflage

Nonninger, Sybille, in Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII (LPK-SGB VIII)

Nothafft, Susanne: Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengerichten und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in kindschaftsrechtlichen Verfahren – Ein Spannungsfeld zwischen „Steuerungsverantwortung der Jugendämter“ und „Hilfeplanung durch die Familiengerichte“ in Familie, Partnerschaft und Recht (FPR 2008)

Pamme, Hildegard, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Qualitätsentwicklung in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe-Orientierung zur Umsetzung (2014) in „Der Jugendhilfeausschuss“ – https://www.lwl.org/lja-download/pdf/141110_Der_Jugendhilfeausschuss_WEB.pdf

Rüting, Wolfgang (2017), Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII als Prozess im Spannungsfeld rechtstaatlicher Anforderungen und sozialpädagogischer Intervention. Institut für Soziale Arbeit, ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2017

Schindler, Gila, in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (FK-SGB VIII)

Schmid-Obkirchner in Wiesner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII

Schönecker, Lydia, in Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII (FK-SGB VIII)

Schrappner (2009): örtliche Fallpraxis, Risikomanagement und ein Bundeskinderschutzgesetz. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 73

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2007), Jugend in Berlin, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a VIII

Tillmanns, in Münchener Kommentar zum BGB (MüKoBGB)

Werner, Heinz-Hermann (2006): Welche Verantwortlichkeiten bestehen auf Seiten der Dienst- und Fachaufsicht im Zusammenhang mit Gefährdungsfällen? In Kindler/Lillig/Meysen/Werner(Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München, Verlag Deutsches Jugendinstitut

Wiesner (Hrsg.) Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015

Wiesner, Reinhard, 25 Jahre KJHG, Jugendhilfereport 2/2016; Hrsg. Landschaftsverband Rheinland (LVR), Landesjugendamt Rheinland

Zöllner in Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2007), Jugend in Berlin – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Abkürzungsverzeichnis:

ASD	Allgemeiner Sozialdienst
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum BGB
LPK SGB VIII	Lehr und Praxiskommentar SGB VIII
PKD	Pflegekinderdienst
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
BeckOK KommunalR Nds	Beck'scher Online-Kommentar Kommunalrecht Niedersachsen

ARBEITSRICHTLINIE AKTENFÜHRUNG, ARCHIVIERUNG UND AKTENZEICHEN Stand: August 2010

Grundsätzlich wird die Aktenführung in drei Kategorien unterteilt:

1. **Einzelvorgang:** z.B. einmalige Beratungen, die in einem Standordner alphabetisch in jedem Bezirk abgelegt werden. Einzelvorgänge, werden im Büro aufbewahrt und nach 3 Jahren vernichtet.
2. **Handakten:** formlose Beratungen / Betreuungen, Trennungs-Scheidungs-Beratung, Mitwirkung in Familienrechtsverfahren etc.
3. **Hängeakten:** Hilfen zur Erziehung, Verfahren gem. § 1666 BGB, umfangreiche Familienrechtsverfahren etc.

Hand- und Hängeakten haben stets ein Datenblatt (bei Handakten ggf. in Klarsichthülle) sowie einen **Maßnahme- bzw. Verfahrensverlauf, der handschriftlich zu führen ist**. Statistikbögen werden hinter dem Datenblatt / Maßnahme-/Verfahrensverlauf in einer Klarsichthülle abgeheftet.

Alle Gesprächstermine und Telefonate mit wichtigen Infos sind mindestens mit Datum, Ort des Gespräches, bei Hausbesuchen die Angabe angemeldet / unangemeldet, GesprächsteilnehmerInnen, Gesprächsthema und Absprachen schriftlich und unterschrieben festzuhalten, in der Regel im Rahmen eines (Sammel-) Vermerkes.
Handschriftliche Vermerke ab 20 Zeilen Fließtext sind nur bei guter Lesbarkeit zugelassen.

Hausbesuche, bei denen niemand angetroffen wurde, werden mit einer handschriftlichen Notiz unter Angabe von Datum und Uhrzeit in der Akte dokumentiert.

Die Abheftung erfolgt in einer zeitlichen Chronologie. Kopien von Akteninhalten, die z.B. für Fallbesprechungen gefertigt werden, sind nach Gebrauch zu vernichten, um Doppelungen in der Akte zu reduzieren.

Mindestens alle zwei Jahre erfolgt eine Archivierung beendeter Fälle im Archivkeller. Vorab erfolgt eine Registrierung der Akte unter Angabe der Aufbewahrungsfrist auf Laufwerk Y:\SB\IDZ3\FD34\FD-Organisation – Archivliste.
Die Aufbewahrungsfristen sind der Anlage zu entnehmen.

Akten, die ‚wieder aufleben‘, sind ebenfalls in der EDV zu registrieren.

Das Aktenzeichen wird bei der Aktenanlage über OpenWebFM automatisch vergeben und setzt sich zusammen auch 34.1 / 34.2 / 34.3 – Bezirksnummer – Vergabenummer OpenWebFM.

Gez. Martina Kurth-Harms

29. August 2019

ARBEITSRICHTLINIE FÜR DEN PROZESS DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG VON
HILFE ZUR ERZIEHUNG
HILFE FÜR SEELISCH BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE
HILFE FÜR JUNGE VOLLJÄHRIGE
(Stand 01.02.2008)

"H&E - Richtlinie"

Grundsätze	Seite
1. Antragstellung	03
2. Aufklärung und Beratung	04
3. Prüfung der Adoption	05
4. Entscheidungsverfahren	06
4.1. Vorbereitung der Entscheidungskonferenz	
4.2. Struktur der Entscheidungskonferenz	
4.3. Kompetenzen	
4.4. Verlauf der Entscheidungskonferenz und Einleitung einer Hilfe	
4.5. Protokoll der Entscheidungskonferenz	
4.6. Information der Prozessbeteiligten	
4.7. Kontaktaufnahme zum Maßnahmeträger	
4.8. Bewilligungsbericht	
4.9. Kriseninterventionen und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII	
4.10. Hilfen in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII	
5. Befristung von Hilfen	11
6. Schriftlicher Hilfeplan und Hilfeplanfortschreibung	12
7. Örtliche Zuständigkeit	14
7.1. Übernahmen von anderen Jugendämtern	
7.2. Abgaben an andere Jugendämter	
7.3. Veränderung der Zuständigkeit innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont	
8. Beendigung von Hilfen	15
9. Berichtswesen	16
10. Statistik	17
11. Wirtschaftlichkeit der Hilfen	18
12. Verhältnis Hilfeplan – Jugendhilfeplanung	19
13. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung / -sicherung	20
14. Überprüfung und Fortschreibung der Arbeitsrichtlinie	21

Grundsätze

Die Grundsätze des Prozesses der Planung und Durchführung von Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Landkreis Hameln-Pyrmont sind:

- Die Inanspruchnahme und der Verlauf des einzelnen Hilfeprozesses wird durch das Hilfeplanverfahren gesteuert.
- Das Hilfeplanverfahren beinhaltet:
 - Beratungsgespräche mit den Antragstellern bzw. Hilfeempfängern
 - Die Entscheidungskonferenz zur Beratung über den Hilfebedarf und Entscheidung über die Art der Hilfe
 - Hilfeplangespräche zur Aufstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes
- Das Hilfeplanverfahren wird durchgeführt für alle Jugendhilfeleistungen gem. §§ 19, 21, 27, 35a und 41 SGB VIII sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdungen im Sinne des § 8a SGB VIII.
Im Rahmen der Entscheidungskonferenz kann auch eine Kollegiale Beratung zur Entscheidungsfindung bei schwierigen Einzelfällen durchgeführt werden.
- Die Antragsberechtigten und der junge Mensch werden vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme über die verschiedenen möglichen Hilfen, deren Vor- und Nachteile sowie die finanziellen Auswirkungen / Kostenbeteiligung beraten. § 36(1)
- Der Antrag für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen ist von den Antragsberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe für die Hilfe zu stellen.
- Die im Einzelfall zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes oder der Jugendgerichtshilfe ist federführend für die Aufstellung und Fortschreibung verantwortlich und leitet das Verfahren.
Sie hat eine Verantwortung für die Hilfen in ihrer Zuständigkeit.
- Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen (Entscheidungskonferenz). Die unterschiedlichen Fachkompetenzen werden effektiv genutzt.
- Angebote der Förderung junger Menschen und ihrer Familien im Sozialraum, die außerhalb der Hilfen zur Erziehung liegen, werden als Jugendhilfeangebot verstanden und genutzt.
- Es gilt, eine größtmögliche Wirkung unter gegebenem finanziellem Einsatz zu erreichen. Unter mehreren geeigneten Hilfearten ist die kostengünstigere auszuwählen.
- Hilfen werden zeitabschnittsweise bewilligt. Ausnahmen sind Hilfen außerhalb des Elternhauses, deren langfristige Dauer zu erwarten ist.
- Im Zusammenwirken der am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte, den Antragsberechtigten und/oder Bezugspersonen sowie dem jungen Menschen wird ein Hilfeplan aufgestellt, der in festgelegten Abständen überprüft und ggf. fortgeschrieben wird. § 36(2)

1. Antragstellung

Sind weder die Möglichkeiten der Familie noch die Unterstützung durch Dritte außerhalb der Hilfe zur Erziehung ausreichend um einem erzieherischen Bedarf zu begegnen, erfolgt die schriftliche Beantragung einer Hilfeleistung durch den Antragsberechtigten.

Grundsätzlich erfolgt vor Antragsaufnahme eine Überprüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (s. Pkt. 7).

In dem Antrag begründet der Antragsberechtigte seinen Wunsch nach Hilfe zur Erziehung.

Im Zuge der Antragstellung entbindet der Antragsberechtigte den Landkreis Hameln-Pyrmont gegenüber den Institutionen, die in das Beratungsgeschehen involviert sind, z.B. Schule, Kinder- und Jugendpsychiater, von der Schweigepflicht.

Anträge auf Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII sind von dem jungen Menschen spätestens drei Monate vor Eintritt der Volljährigkeit zu stellen.

Seitens der fallzuständigen Fachkraft erfolgt ein entsprechender Hinweis im Rahmen der i.d.R. vorangehenden Hilfeplangespräche.

2. Aufklärung und Beratung

Der Antragsberechtigte und der junge Mensch sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten über

- das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII und die Beteiligungsrechte der jungen Menschen gem. § 8 SGB VIII
- den förmlichen Verfahrensablauf
- die Beteiligungsrechte und -pflichten bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans
- das Leistungsvermögen der Jugendhilfe
- die Prozesshaftigkeit der Hilfen, um irriige Erwartungen zu dämpfen
- die Veränderungen im Hinblick auf die Ausübung der tatsächlichen Personensorge
- die möglichen Auswirkungen auf die Entwicklung des jungen Menschen sowie auf die persönlichen Beziehungen
- die datenschutzrechtlichen Bestimmungen – Entbindung von der Schweigepflicht
- die finanziellen Auswirkungen bzw. Beteiligung an den Jugendhilfekosten

Mit dem Ziel eines diagnostischen Fallverstehens werden im Beratungsprozess mit den Beteiligten erarbeitet

- die Ressourcen und Probleme des jungen Menschen
- die Ressourcen und Probleme der Lebenswelt des jungen Menschen und der Familie
- eine Hilfebiographie
- die individuellen Wünsche, Ziele und Perspektiven hinsichtlich einer möglichen Hilfe
- Einschätzungen zum Kindeswohl bei (möglichen) Gefährdungen

Befindet sich der junge Mensch in institutioneller Betreuung (Kindergarten / Schule), wird ein schriftlicher Bericht – s. Vorlage Schul- / Kindergartenbericht - eingeholt.

Hat die Familie bzw. der junge Mensch bereits Kontakt zu anderen Fachkräften (z.B. Beratungsstelle; Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie) werden diese einbezogen.

3. Prüfung der Adoption

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe ist zu prüfen, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt.

4. Entscheidungsverfahren

Die Entscheidungskonferenz ist das Gremium, in dem

(Team EK?)

- über Jugendhilfemaßnahmen beraten und entschieden wird sowie über Folgebewilligungen
- in allen Fällen von Kindeswohlgefährdung eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgt (Gremium Kollegiale Beratung bei Risikoabschätzung)
- über schwierige Fälle beraten wird

Ausgenommen sind Fälle, die aufgrund einer krisenhaften Situation einer sofortigen Entscheidung bedürfen. Siehe auch Punkt 4.9. und die Maßnahmen, die der Entscheidungsbefugnis der fallzuständigen Fachkraft in Absprache mit der FDL übertragen worden sind (siehe auch Punkt 4.3)

Ferner obliegen ausschließlich der Leitung des Dezernates Jugend und Soziales Entscheidungen über Auslandsmaßnahmen.

4.1. Vorbereitung der Entscheidungskonferenz

Die fallzuständige Fachkraft fertigt vor der Entscheidungskonferenz auf der Grundlage der bisher geführten Gespräche ein Datenblatt, ein Genogramm und die Vorlage zur Entscheidungskonferenz. Bei kleineren Familienverbänden erfolgt eine Genogrammerstellung in der EK auf dem Flip-Chart.

Die Vorlage zur Entscheidungskonferenz ist eine Auswertung des bisherigen Beratungsprozesses und bildet die Grundlage für die Falleingabe und Beratung in der Entscheidungskonferenz.

Bei Anträgen auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII ist der Vorlage die fachärztliche Stellungnahme beizufügen.

Sollen Hilfen nach Ablauf der Frist weiterbewilligt werden (Folgebewilligungen) oder sich die Hilfeart in einer laufenden Hilfe ändern, gilt die aktuelle Hilfeplanfortschreibung als Vorlage zur Entscheidungskonferenz.

Die Unterlagen erhalten die Teilnehmer der Entscheidungskonferenz spätestens am Arbeitstag vor der Falleingabe.

4.2. Struktur der Entscheidungskonferenz

Der Allgemeine Soziale Dienst und der Pflegekinderdienst sind in Entscheidungskonferenz-Teams aufgeteilt (in einem Team in der Regel im Tandem die beiden KollegInnen, die sich miteinander vertreten). Es sind immer anwesend:

- Mindestens vier sozialpädagogische, psychologische oder pädagogische Fachkräfte
- Davon immer eine MitarbeiterIn des Pflegekinderdienstes
- FDL 34 und FDL 36 hinsichtlich kostenrelevanter Falleingaben / Entscheidungen
- Fälle, die nach einer ersten Vorstellung erneut eingegeben werden, sollen im kleinen Rahmen nach der regulären EK erörtert werden: FDL 34 und 36, fallzuständiger Kollege und ein/e KollegIn, die bei Ersteingabe anwesend war

sowie

- bei Bedarf fallmitverantwortliche KollegInnen aus den Aufgabengebieten JGH, SPFH, PKD, Vormund bei Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen des Zentrums für Beratung

- und Erziehung im Stadtgebiet Hameln betreut werden, i.d.R. die jeweils zuständige Sonderpädagogin
- Leistungsanbieter, die bereits in einer Familie tätig sind, wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass eine intensive Beratung notwendig ist, um die angemessene Hilfe zu finden und der Anbieter dazu Wesentliches beitragen kann
 - Die externen Fachkräfte sind nur involviert in die inhaltliche Beratung, beenden ihre Teilnahme mit Beginn des Entscheidungsprozesses

Bei Bedarf findet eine Rotation zwischen den Teams statt.

Jedes Team konferiert einmal in der Woche an einem festgelegten Termin:

Im Outlook – Öffentliche Ordner – ist ein Kalender angelegt, in dem die Fachkraft ihre Fallangabe mit voraussichtlicher Dauer und einer Angabe, ob fallmitverantwortliche Kollegen teilnehmen, einträgt.

Die Teilnahme an der Entscheidungskonferenz ist verbindlich. Die Mindestteilnehmerzahl ist sicherzustellen. Absagen aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgen über den Kalender im Outlook.

4.3. Kompetenzen

In der Entscheidungskonferenz ist Einvernehmen über das weitere sozialpädagogische Verfahren und die ggf. zu leistende Hilfe herzustellen.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden entscheiden im Zweifel die FDL 34 und FDL 36 im Zusammenwirken mit der fallzuständigen Fachkraft über das weitere Verfahren.

Erstbewilligungen

Hilfearten	Entscheidungsgremium
Auslandsprojekte	Team EK sowie FDL 34, 36 und DezL 3
Stationäre Hilfen	Team EK sowie FDL 34 und 36
Teilstationäre Hilfen (außer Hort+)	Team EK sowie FDL 34 und 36
Therapeutische u. pädagogische Zusatzleistungen	Team EK sowie FDL 34 und 36
Ambulante Hilfen	Team EK sowie FDL 34 und 36
Soziale Gruppenarbeit	Fallzuständige Fachkraft: Stellungnahme über pädagogische Erfordernis, Datenblatt und Bewilligungsbericht an FD 36
Einmalige Beihilfen bis 200 €, Fahrtkosten, Schularbeitenhilfe, Hortbesuch (auch Hort+)	Fallzuständige Fachkraft: Stellungnahme über pädagogische Erfordernis, Datenblatt und Bewilligungsbericht an FD 36
Beihilfen über 200 €	Fallzuständige Fachkraft: Stellungnahme über pädagogische Erfordernis, Datenblatt und Bewilligungsbericht mit Akte an FD 36 über FDL 34 und FDL 36

- Über Art, Umfang, Bewilligungsgrundlage etc. der Beihilfen und Leistungen wird es eine gesonderte Arbeitsrichtlinie geben.

Folgebewilligungen bzw. Veränderungen der Hilfeart

Hilfearten	Entscheidungsgremium
Stationäre Hilfen	Team EK sowie FDL 34 und 36
Teilstationäre Hilfen	Team EK sowie FDL 34 und 36
Therapeutische u. pädagogische Zusatzleistungen	Team EK sowie FDL 34 und 36
Veränderung FLSTD während lfd. Hilfe bis 5 FLSTD	Fallzuständige Fachkraft: E-Mail an FD 36 – cc FDL 34, FDL 36 und JuHi-Planung
Ambulante Hilfen für 1 Jahr ab 6 FLSTD	Team EK sowie FDL 34 und 36
Ambulante Hilfen unter 1 Jahr bis 5 FLSTD sowie Erhöhung um 5 FLSTD während lfd. Hilfe	Fallzuständige Fachkraft: Stellungnahme über pädagogische Erfordernis und Bewilligungsbericht mit Akte an FD 36 über FDL 34 und FDL 36

4.4. Verlauf der Entscheidungskonferenz und Einleitung einer Hilfe

Die Fallberatung in der Entscheidungskonferenz erfolgt in der Regel nach der Methode der Kollegialen Beratung

- Die Moderation übernimmt grundsätzlich die Leitung, sofern sich nicht aus der Runde der Teilnehmenden jemand meldet, der diese Aufgabe übernehmen will
Jeder Fall wird moderiert, bei Bedarf reduziert sich die Moderation auf die Gesprächsführung
- Festlegung der Priorität der Beratungsfälle
- Fallvorstellung anhand eines Genogramms (fallzuständige Fachkraft) / Ergänzende Bemerkungen zur Vorlage
- Formulierung der Beratungsfrage (fallzuständige Fachkraft)
- Rückfragen mit Bezug zur Beratungsfrage
- Fallverstehen und Fallinszenierung (z.B. mit der Methode der freien Assoziation)
- Systematisierung und Ordnung der gewonnenen Erkenntnisse (fallzuständige Fachkraft)
- Beratung und schriftliche Festlegung der sich daraus ergebenden Arbeitsaufträge - auch:
 - Ziele der Hilfe aus Sicht der Fachkräfte
 - Konkrete Hilfevorschlüsse und Maßnahmeträger
 - Einschätzung zu Umfang und Dauer der Maßnahme
- Reflexion des Beratungsprozesses

In Fällen, in denen eine Eindeutigkeit über das voraussichtliche weitere Verfahren (z.B. Einschaltung des Familiengerichts) und / oder die zu bewilligende Leistung gegeben ist, wird der Beratungsverlauf auf die Fallerörterung und sowie Beratung und Festlegung der Arbeitsaufträge reduziert.

Wird im Ergebnis ein erzieherischer Bedarf festgestellt ist dieser zu spezifizieren hinsichtlich des pädagogischen, psychologischen und schulischen Bedarfes. Auf dieser Grundlage wird über die geeignete und erforderliche Hilfeart, über den möglichen Maßnahmeträger, den Umfang der Hilfe (z.B. FLSTD bei ambulanten Hilfen, Sonderleistungen) sowie die Dauer der Maßnahme beraten und entschieden.

Familiäre Ressourcen und Ressourcen des Sozialraumes (Regeleinrichtungen und offene Angebote) sowie auch niedrigschwellige Angebote der Jugendhilfe, z.B. Elternschulen, Beratungsstellen, sollen gezielt ermittelt und genutzt werden.

Sind Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII erforderlich sind bei der Auswahl des Maßnahmeträgers folgende Kriterien zu beachten:

- Wohnortnahe Unterbringung
- Ist diese z.B. aufgrund eines mangelnden adäquaten Angebotes vor Ort nicht möglich, ist ein max. Radius von ca. 100 Kilometern einzuhalten
- Die Eignung und Zuverlässigkeit des Trägers bzw. der Pflegestelle.
Ist der Träger noch nicht persönlich bekannt ist das örtliche Jugendamt und / oder das Landesjugendamt zu befragen.
- Die Kosten der Leistung auf Grundlage der aktuellen Leistungsbeschreibung, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung •

Bei stationären Maßnahmen werden mindestens zwei Träger vorgeschlagen.

Wird eine Hilfe nicht innerhalb von 6 Monaten eingeleitet, ist eine erneute Fallberatung in der Entscheidungskonferenz notwendig.

4.5. Protokoll der Entscheidungskonferenz

Die fallzuständige Fachkraft fertigt von der Entscheidungskonferenz ein Protokoll. Es beinhaltet:

- Teilnehmer der Entscheidungskonferenz
- Entscheidung
- Entscheidungsbegründung: differenzierte Darstellung der Entscheidungsfaktoren, Ziele der Hilfe, Aufträge an freie Träger
- Auflistung der sich aus der Beratung ergebenden Arbeitsaufträge für die fallzuständige Fachkraft
- Maßnahmeträger
- Umfang
- Befristung: Dauer bzw. Begründung, wenn keine Befristung erfolgen soll
- Bemerkungen (u.a. Kontroversen zur Entscheidung)

4.6. Information der Prozessbeteiligten

Nach Durchführung der Entscheidungskonferenz werden die Prozessbeteiligten - in der Regel der betroffene junge Mensch und Antragsberechtigten - über das Beratungsergebnis informiert.

Sind diese mit dem Ergebnis der Entscheidungskonferenz nicht einverstanden erfolgt nach Überprüfung der Argumente

- eine erneute Falleingabe in der Entscheidungskonferenz oder
- die Einschaltung des Familiengerichts gem. § 8a SGB VIII oder
- Bescheiderstellung durch den FD 36 bei Ablehnung des Antrages auf Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage des Protokolls der Entscheidungskonferenz

• S. auch www.infokatalog.niedersachsen.de (die Verlinkung klappt evtl. sogleich auf die Webseite mit Benutzer- und Kennwort. Bitte Rückmeldung)

Gilberts nicht mehr

4.7. Kontaktaufnahme zum Maßnahmeträger

Ist das Einvernehmen mit allen Beteiligten hergestellt, nimmt die fallzuständige Fachkraft gemäß der Vorgabe der Entscheidungskonferenz Kontakt mit dem zuerst vorgeschlagenen Maßnahmeträger auf und klärt verbindlich die Leistungsbereitschaft ab durch:

- Abfrage der grundsätzlichen Bereitschaft
- Zusendung von Berichten über den jungen Menschen
- Persönliches Vorstellungsgespräch mit allen Beteiligten

4.8. Bewilligungsbericht

Besteht Einvernehmen über den Maßnahmeträger, fertigt die fallzuständige Fachkraft den Bewilligungsbericht an den FD 36 über FDL 34 und FDL 36 mit Angaben zum:

- Beginn der Maßnahme
- Maßnahmeträger (Name, Adresse)
- Kosten der Maßnahme (FLSTD, monatliches Entgelt)
- Beginn- und Endedatum (Tag, Monat, Jahr)
- Benennung des Hilfeparagraphen (**bei Kurzzeitpflege eindeutiger Hinweis darauf!**)
- Sonderleistungen (Kosten, Umfang, Befristung)
- Unterschriften: Fallzuständige Fachkraft, FDL 34, FDL 36

Für jede Bewilligung/Veränderung/Zusatzleistung ist ein Bewilligungsbericht erforderlich. Alle in einem Fall notwendige weitere Maßnahmen (Therapien/Hilfen in der Hilfe u.a.) sind Zusatzleistungen.

Im Anhang zum Bewilligungsbericht befinden sich: HzE-Antrag, Datenblatt, Protokoll der Entscheidungskonferenz.

4.9. Kriseninterventionen und Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII

Sind im Rahmen von Kriseninterventionen oder Inobhutnahmen kurzfristig Entscheidungen über kostenrelevante Maßnahmen erforderlich gilt ein Ad-hoc-Verfahren:

- Abklärung der Zuständigkeit – ggf. unter Mitwirkung des FD 36
- Abklärung über Art und Umfang der Maßnahme mit FDL 34 – sofern möglich – ansonsten obliegt die Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft
- Bei Inobhutnahmen ist grundsätzlich zu klären, ob Angehörige für eine kurzfristige Aufnahme des jungen Menschen in Frage kommen
- Bewilligungsbericht an FD 36 über FDL 34 und FDL 36

Inobhutnahmen mit Einverständnis der Eltern sind auf maximal 6 Wochen zu befristen; die fallverantwortliche Fachkraft muss in diesem Zeitraum den weiteren Hilfebedarf abklären. Unterbringungen von kleinen Kindern im Rahmen der Kurzzeitpflege sind maximal auf 6 Monate zu befristen. Um die weitere Perspektivklärung für alle Beteiligte von Beginn an transparent und effizient zu gestalten, soll innerhalb der **ersten zwei Wochen** nach Aufnahme ein Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten stattfinden, bei dem konkrete Absprachen für die weitere Hilfestellung getroffen werden.

Erfolgen nach Inobhutnahmen andere Hilfen, ist ein neuer Bewilligungsbericht zu fertigen, auch wenn es sich um die gleiche Hilfeart handelt.

Gesonderte Ausführungen wird es noch zu minderjährigen Asylsuchenden geben, da es aktuelle Veränderungen im Verfahren gibt.

4.10. Hilfen in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII

Sind Hilfen aufgrund Erkrankung des erziehenden Elternteils erforderlich ist umgehend der FD 36 zwecks Prüfung der Kostenübernahme durch Dritte einzuschalten.

Liegt die kostenrelevante Zuständigkeit beim Dezernat Jugend und Soziales erfolgt spätestens einen Monat nach Beginn der Leistung eine Überprüfung im Rahmen der Entscheidungskonferenz zu der Frage, ob die Überleitung in eine Hilfe gem. § 27 ff SGB VIII erforderlich ist.

Es wird ein Bewilligungsbericht erstellt an FD 36 über FDL 34 und FDL 36.

5. Befristung von Hilfen

Die Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich zu befristen.

- Stationäre Hilfen: max. 2 Jahre
Ausnahme: Ein dauerhafter Verbleib des jungen Menschen in der Einrichtung / Pflege-
stelle wird zu Beginn der Hilfe oder während der laufenden Hilfe festgestellt.
- Teilstationäre Hilfen: max. 2 Jahre
- Ambulante Hilfen: max. 1 Jahr
- Hilfen gem. § 19 SGB VIII: max. 1 Jahr
- Hilfen gem. § 41 SGB VII (außer i.V.m. 35 a): Erstbewilligung 6 Monate, max. 12 Monate
- Hilfen gem. § 33 SGB VIII im Sinne einer Kurzzeitpflege: max. 6 Monate
- Hilfen in Verbindung mit § 42 SGB VIII: max. 6 Wochen

Die Hilfe wird automatisch mit Ablauf der Befristung von FD 36 eingestellt.

Wird eine Weitergewährung nach Ablauf der Frist vom Antragstellenden gewünscht, werden im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung neue Zielvereinbarungen festgelegt, die eine erneute Hilfestellung sinnvoll machen.

6. Schriftlicher Hilfeplan und Hilfeplanfortschreibung •

Der Hilfeplan ist die Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe. Sowohl der Hilfeplan als auch die sich hieran anschließenden Hilfeplanfortschreibungen sind die schriftliche Dokumentation des Hilfeplangesprächs zwischen den Beteiligten:

- Junger Mensch
- Eltern / Sorgeberechtigter / Antragsberechtigter
- Vertreter des Maßnahmeträgers
- Weitere Fachkräfte, Vertrauenspersonen der Familie, wenn ihre Teilnahme für den weiteren Hilfeverlauf wichtig ist und von allen akzeptiert wird
- Fallzuständige Fachkraft

Grundlage des Hilfeplangesprächs ist ein Bericht des Maßnahmeträgers über den bisherigen Hilfeverlauf, der allen Prozessbeteiligten vom Maßnahmeträger zwei Wochen vor dem Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt wird.

Im Hilfeplangespräch werden aktuelle Ergänzungen erörtert.

Das Hilfeplangespräch umfasst inhaltlich

- eine zusammenfassende Darlegung der Gründe für die Hilfe / Hilfebedarf (erster Hilfeplan)
- Erörterung der aktuellen Situation der Hilfeempfänger / Ergänzungen zu dem vorliegenden Einrichtungsbericht
- Festlegung der gemeinsamen Ziele der Hilfe, die lang- und kurzfristig erreicht werden sollen bzw. im Fortschreibungsverfahren eine Reflektion der Zielvereinbarungen
- Festlegung der Maßnahmen zur Zielerreichung
- Ausführungen zur Elternarbeit: z.B. Umfang / Häufigkeit, Handelnde seitens des Maßnahmeträgers, eingesetzte Methoden
- Erörterung sonstiger Belange, z.B. Antrag auf Sonderleistungen

Am Ende des Hilfeplangesprächs erfolgt eine verbindliche Terminvereinbarung für die Fortschreibung.

Den schriftlichen Hilfeplan bzw. –fortschreibung erhalten die Beteiligten spätestens 4 Wochen nach dem Gespräch von der fallzuständigen Fachkraft. Einwände sind innerhalb zwei Wochen nach Erhalt dem Dezernat Jugend und Soziales mitzuteilen und in dem nächsten Hilfeplangespräch zu erörtern.

Die Erstellung der Hilfepläne und der –fortschreibungen erfolgt in einem hilfesspezifischen Rhythmus.

Hilfeart (auch i.V. mit §§ 35a und 41 SGB VIII)	Erste Hilfeplan- gespräch nach Maßnahmebeginn	Erste Hilfeplanfort- schreibung nach ers- tem Hilfeplangespräch	Fortlaufender Rhyth- mus für Hilfeplanfort- schreibung
§ 34 SGB VIII - unbefristet -	i.d.R. nach 6 bis 8 Wochen, max. 12 Wochen	Max. nach 9 Monaten	Mind. einmal jährlich
§ 33 SGB VIII - unbefristet -	i.d.R. nach 6 bis 8 Wochen, max. 12 Wochen	Max. nach 9 Monaten	Mind. alle 2 Jahre •
§§ 19, 33 und 34 SGB VIII - befristet -	i.d.R. nach 6 bis 8 Wochen, max. 12 Wochen	Max. nach 6 Monaten	Alle 6 Monate bzw. spä- testens 4 Wochen vor Ablauf der Befristung
§ 33 SGB VIII - Bereitschafts- pflege -	i.d.R. nach 6 bis 8 Wochen, max. 12 Wochen	Max. nach 3 Monaten	
§§ 29, 30, 31, 32, 35 SGB VIII	Max. nach 8 Wo- chen	Max. nach 4 Monaten	Alle 6 Monate bzw. spä- testens 4 Wochen vor Ablauf der Befristung

• Bei aktuellem Betreuungsschlüssel

7. Örtliche Zuständigkeit

Die Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit zu Beginn einer Maßnahme erfolgt seitens des FD 36, und zwar für die Buchstabenbereiche

- A – L Herr Rabe
- M – Z NN

Für laufende kostenrelevante Maßnahmen erfolgt von der zuständigen Fachkraft des FD 34 einmal jährlich eine Überprüfung der Aufenthaltsverhältnisse sowie der Sorgerechtsregelung (auch Frage nach Abgabe Sorgeerklärung § 1626 a BGB).

Veränderungen sind dem FD 36 schriftlich mitzuteilen.

7.1. Übernahmen von anderen Jugendämtern

- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit durch FD 36
- Prüfung der Erforderlichkeit der Leistung durch fallzuständige Fachkraft anhand der vorliegenden Unterlagen des fallabgebenden Jugendamtes:
 - Antrag auf Hilfe zur Erziehung
 - Hilfepläne
- Übernahme – wenn möglich – im Rahmen eines Hilfeplangespraches mit dem fallabgebenden Jugendamt, spätestens 8 Wochen nach Fallübernahmeerklärung durch FD 36.
- Bei der Übernahme von Pflegeverhältnissen oder Hilfen in Kleinsteinrichtungen (bis zu 8 Plätze) findet unabhängig von der Übernahmeentscheidung 12 Wochen nach Erhalt des Übernahmeersuchens ein Prüfungsbesuch vor Ort statt. Mit dem Kind / Jugendlichen ist ein Einzelgespräch zu führen. Es folgt eine schriftliche Dokumentation des Gespräches. Befindet sich die Pflegestelle bzw. die Einrichtung mehr als 100 Kilometer vom Landkreis Hameln-Pyrmont entfernt, ist das Vor-Ort-Jugendamt umgehend um einen Sachstandbericht zu bitten.
- Die schriftliche Übernahmebestätigung erfolgt nur über den FD 36

7.2. Abgaben an andere Jugendämter

- Schriftliche Mitteilung an FD 36 über veränderte Aufenthaltsorte, Sorgerechtsänderungen einschl. Sorgeklärungen gem. 1626 a BGB.
- Auf Anfrage des übernehmenden Jugendamtes erfolgt Versand von
 - Antrag auf Hilfe zur Erziehung
 - Vorlage Entscheidungskonferenz
 - Protokoll der Entscheidungskonferenz
 - Bewilligungsbericht
 - Hilfeplan und Hilfeplanfortschreibungen
 - Berichte des Maßnahmeträgers
- Abgabe – wenn möglich – im Rahmen eines Hilfeplangespraches mit dem fallübernehmenden Jugendamt

7.3. Veränderung der Zuständigkeit innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont

Verändert sich die Zuständigkeit für einen Hilfefall innerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont erfolgt eine Abgabe an die zuständige Fachkraft des Bezirkes - i.d.R. im Rahmen des nächsten Hilfeplangespraches.

FD 36 ist umgehend über die Adressenänderung und die neue zuständige Fachkraft zu informieren.

8. Beendigung von Hilfen

Die Beendigung einer Hilfe erfolgt in der Regel im Rahmen eines abschließenden Hilfeplangesprüches mit allen Beteiligten. Es erfolgt eine Protokollierung im Rahmen des Vordruckes Hilfeplanfortschreibung.

Der Übergang in die Selbständigkeit von jungen Menschen und der damit häufig verbundene Lebensortwechsel sowie die Sicherung des Unterhaltes sind durch eine Hilfeplanung rechtzeitig, mindestens drei Monate vor der geplanten Beendigung vorzubereiten.

Der FD 36 ist schriftlich über die Beendigung der Hilfe zu informieren.

9. Berichtswesen•

Die fallzuständige Fachkraft ist verantwortlich für die vollständige sowie fach- und sachgerechte Dokumentation des Hilfeprozesses. Hierzu gehören:

- Datenblatt
- Vorlage zur Entscheidungskonferenz
- Protokoll der Entscheidungskonferenz
- Bewilligungsbericht
- Hilfeplan
- Hilfeplanfortschreibung
- Beendigungsmitteilung

•siehe Anlage

10. Statistik

Bei Beginn und Ende der Hilfe besteht für die fallzuständige Fachkraft die Verpflichtung zur Erhebung der

- ‚Statistik Jugendhilfe‘ vom Nds. Landesamt für Statistik
- Totalerhebung des Nds. Landesamtes für Statistik (ab 2007 jährlich)

Die laufende Fallstatistik wird von der Jugendhilfeplanung geführt.

11. Wirtschaftlichkeit der Hilfen

Es gilt, eine größtmögliche Wirkung unter gegebenem finanziellem Einsatz zu erreichen. Das heißt es soll möglichst nicht nur kurzfristig sondern auch langfristig eine angemessene Kosten-Nutzen-Relation erreicht werden.

Unter mehreren geeigneten Hilfearten ist die kostengünstigere auszuwählen. Gleiches gilt für den Träger der Maßnahme.

Auch sollte die kostengünstigere Hilfe gewählt werden, wenn zu Beginn eines Hilfeplanverfahrens nicht festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Hilfeart die einzig geeignete ist (z.B. ambulant vor stationär).

12. Verhältnis Hilfeplan – Jugendhilfeplanung

13. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung

Die Qualitätsmerkmale einer Hilfe zur Erziehung sind deren qualifizierte Planung und Durchführung sowie die Transparenz des Prozesses für alle Beteiligten.

Interne Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung sind:

- Kollegiale Beratung
- Supervision
- Dienstbesprechungen
- Fortbildung
- Integrierte Berichterstattung Niedersachsen

14. Überprüfung und Fortschreibung der Arbeitsrichtlinie

Diese Arbeitsrichtlinie wird fortlaufend überprüft hinsichtlich:

- Aktualität der gesetzlichen Grundlagen
- Praktikabilität
- Fachlichkeit

Die Arbeitsrichtlinie tritt am 10. Februar 2006 in Kraft.

1. Überarbeitung Februar 2008



Heidi Pomowski

Leiterin des Dezernates Jugend und Soziales

**ARBEITSRICHTLINIE ZUR SICHERSTELLUNG
DES SCHUTZAUFTRAGES GEM. § 8A SGB VIII**
Stand Juli 2012

Einleitung

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
 - 2.1 Hinweise von Dritten
 - 2.2 Meldungen von Betroffenen, Hinweise im Rahmen eines Hausbesuchs
3. Fallrörterung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
4. Erste Interventionen
 - 4.1 Prüfung der Situation des Kindes/Jugendlichen
 - 4.2 Sofortmaßnahmen
5. Auswertung der ersten Interventionen
6. Kollegiale Beratung bei Kinderschutzfällen
7. Einschaltung des Familiengerichtes
 - 7.1 Anforderungen an den Antrag
8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen
9. Kooperation mit anderen Institutionen
10. Örtliche Zuständigkeit
 - 10.1 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel
11. Abschlussbemerkungen
 - 10.1 Örtliche Zuständigkeit bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
 - 10.2 Rufbereitschaft
 - 10.3 Sexueller Missbrauch
 - 10.4 Strafanzeige
12. Inkrafttreten

Handlungsschema

Wichtige Rufnummern und Adressen

Einleitung

Kinder schützen – Eltern stützen¹ - mit diesen wenigen Worten lassen sich die Aufgaben und das Ziel des Allgemeinen Sozialen Dienstes analog § 1 Abs. 3 SGB VIII zusammenfassen.

Junge Menschen sollen durch die Jugendhilfe in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden. Jugendhilfe soll dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen.

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen – Eltern sind bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Lt. Artikel 6 des Grundgesetzes sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Für die Fachkräfte des Jugendamtes ist die wachsame Beobachtung von Auffälligkeiten, die auf Gewalthandlungen an Kindern oder Jugendlichen oder deren Vernachlässigung hindeuten erste Voraussetzung für rechtzeitiges und umsichtiges sozialpädagogisches Handeln.

Die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes wurden mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zum 1.10.2005 in § 8a SGB VIII – Sicherstellung des Schutzauftrages – konkretisiert:

- Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.
- Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos und die weitere Fallbehandlung ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen.
- Die Erziehungsberechtigten und der junge Mensch sind bei der Klärung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der Schutz des jungen Menschen in Frage gestellt wird.
- Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, hat sich das Jugendamt bei der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck in der persönlichen Umgebung des Kindes zu verschaffen.
- Werden Hilfen zur Erziehung oder andere Fördermaßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken
- Reichen diese Maßnahmen nicht aus oder sind die Erziehungsberechtigten zur Annahme von Hilfen nicht bereit, sind Maßnahmen im Sinne eines Schutzkonzeptes für den jungen Menschen einzuleiten und / oder das Familiengericht einzuschalten

Grundsätzlich gilt, dass jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen ist!

Diese Arbeitsrichtlinie soll den sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes des Landkreises Hameln-Pyrmont bei der Bearbeitung von Fällen von Kindeswohlgefährdung Hilfe und Orientierung bieten, die Fachkräfte in der alleinigen Entscheidungsverantwortung unterstützen und möglichen Fehlentscheidungen vorbeugen.

Die Arbeitsrichtlinie versteht sich somit als Instrument der internen Qualitätssicherung, durch die Verbindlichkeit der Vorgaben als fachliche Leitlinie aber letztendlich auch als Kontrollinstrument über das sozialpädagogische Handeln.

Ergänzend wird auf das Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Deutschen Jugendinstituts hingewiesen. Das Handbuch steht öffentlich im Raum 1 H 21 und auf dem Laufwerk Y – Dez 3 – FD 34 – Kinderschutz – DJI-Kindeswohlgefährdung allen zur Verfügung.

¹ Titel der Jahrestagung 2008 des AFET

Ein besonderer Dank gilt Christine Schneider, Irene Niehus, Sarah Pothmann, Annette Kleingödde, Leonie Vilem, Lea Schubert, Claudia Wagner, René Steier und Jürgen Schöpe vom ‚Arbeitskreis 8a‘, mit deren Fachkompetenz und Erfahrungsschatz diese Arbeitsrichtlinie entwickelt werden konnte.

1. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden - unabhängig davon, ob sie durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche oder seelische Vernachlässigung: die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.
 - Bsp. für körperliche Vernachlässigung: mangelnde Versorgung in Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, unzureichender Schutz vor Gefahren
 - Bsp. für emotionale Vernachlässigung: unzureichendes oder ständig wechselndes emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse
 - Bsp. für geistige Vernachlässigung: Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung
- seelische Misshandlung: Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern.
 - Bsp.: Ablehnung, Liebesentzug, Verspotten, Beschimpfen, Isolierung
- körperliche Misshandlung: umfasst alle Handlungen, die zu nicht-zufälligen Verletzungen eines Kindes führen (direkte Gewalteinwirkung).
 - Bsp.: Schlagen, Festhalten, Würgen, Einsatz von Gegenständen und Waffen
- sexueller Missbrauch: bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder ältere Person. Oft geschieht ein sexueller Missbrauch unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld (s. Anlage 1 ‚Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung‘).

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personen- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Um eine Kindeswohlgefährdung handelt es sich dann, wenn

- Problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- die schädigenden Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht (natürlich kann es sich auch um einen bes. massiven einmaligen Akt handeln),
- aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes oder seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Eine Kindesmisshandlung ist demnach

eine nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erz.berechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt oder in seiner Entwicklung wesentlich hemmt.

**Bei Neugeborenen / Säuglingen / Kleinstkindern gilt grundsätzlich:
Jede Verletzung ist ein starkes Indiz für eine Misshandlung/Schädigung/Fremdeinwirkung. Der Grund für die Verletzung ist unbedingt zu klären.**

2. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Diese Hinweise werden dem Jugendamt vielfach durch Dritte gegeben.

Es ist aber auch möglich, dass betroffene Minderjährige sich selbst melden oder im Rahmen von Hausbesuchen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.

2.1 Hinweise von Dritten

Persönliche Gespräche / Telefonate sind auf der Basis des Meldebogens (s. Anlage 2 ‚Meldebogen Kindeswohlgefährdung‘) **schriftlich** zu führen und zu dokumentieren. Schriftliche Meldungen sind unmittelbar nach Posteingang zu bearbeiten.

2.2 Meldungen von Betroffenen, Hinweise im Rahmen eines Hausbesuches

Bei Direktmeldungen von Betroffenen ist entsprechend zu verfahren.

Werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Hausbesuches wahrgenommen, erfolgt von der Fachkraft eine Ersteinschätzung des Gefährdungsrisikos. Ist eine unmittelbare Gefährdung erkennbar, sind Sofortmaßnahmen (s. Pkt. 4.3) in die Wege zu leiten.

Bei Bedarf ist die Hilfe Dritter (z. B. Polizei) in Anspruch zu nehmen.
Die Fachdienstleitung oder stellv. Fachdienstleitung ist unverzüglich zu informieren.

Die erhobenen Daten und Informationen sind in einem Vermerk zu dokumentieren (s. Anlage 3 ,Dokumentation Hausbesuch in Kinderschutzfällen).

Je nach Umfang der vorhandenen Informationen hat unverzüglich die Fallauswertung (s. Pkt 5) oder ggf. eine Risikoabschätzung (s. Pkt. 3) stattzufinden.

3. Erste Risikoabschätzung nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich wird jeder Meldung einer Kindeswohlgefährdung nachgegangen.

Eine Risikoeinschätzung gem. § 8a SGB VIII nach Erhalt einer Meldung erfolgt immer dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte vorliegen bzw. benannt werden. Zu beachten ist darüber hinaus, dass immer eine Risikoabschätzung erfolgt, wenn

- der gemeldete Fall der fallzuständigen Fachkraft nicht bekannt ist bzw. bei dessen Abwesenheit nicht ermittelt werden kann, ob die Familie bekannt ist
- wenn das betroffene Kind, über das die Meldung erfolgt, nicht institutionell, z.B. KiTa eingebunden ist
- Fälle von freien Trägern gemeldet werden (der Meldung ging dann in der Regel bereits eine Risikoabschätzung des freien Trägers voraus)
- wir Mitteilungen der Staatsanwaltschaft über Ermittlungsverfahren gegen Personen bei Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 – 181a, 182 bis 184e oder § 225 Strafgesetzbuch erhalten

Die Risikoabschätzung erfolgt im Rahmen eines unverzüglichen Gespräches mit der Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes **oder** der Amtsleitung **oder** den Teamleitungen 34.1 / 34, der fallzuständigen bzw. fallaufnehmenden Fachkraft sowie einer weiteren sozialpädagogischen Fachkraft.

Sind die Kinderschutzfachkräfte oder die Leitungen nicht zu erreichen, erfolgt die Risikoabschätzung mit einer dritten sozialpädagogischen Fachkraft.

Es ist eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, die sich schwerpunktmäßig auf die Sicherheit der/des Minderjährigen und den möglicherweise bestehenden unverzüglichen Handlungsbedarf in Form eines sofortigen Einschreitens bezieht.

Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind **und** dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist. Zu entscheiden ist über die Durchführung eines sofortigen Hausbesuchs, eines angemeldeten oder unangemeldeten Hausbesuchs in den nächsten Tagen und die Einbeziehung von Dritten (Arzt, Krankenhaus, Polizei) oder eines Gespräches mit den Eltern / den jungen Menschen an einem anderen Ort (z.B. Schule). Falls von einem Hausbesuch abgesehen wird, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

Die Risikoabschätzung ist unter Angabe der an der Erörterung teilnehmenden Fachkräfte zu dokumentieren (s. Anlage 4 ,Verfahrensdokumentation in Kinderschutzfällen – Pkt.1)
Bei der Gefährdungseinschätzung sind immer alle im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

Sind Träger von Hilfen zur Erziehung in der gemeldeten Familie tätig, erfolgt mit diesen eine gemeinsame Risikoeinschätzung bzw. eine entsprechende einvernehmliche Delegation an den freien Träger.

4. Erste Interventionen

Entsprechend der Entscheidung aus der Risikoabschätzung sind die dort vereinbarten Handlungsschritte umzusetzen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass **unverzüglich** Kontakt mit dem betroffenen jungen Menschen und der Familie aufgenommen wird.

**Die Bearbeitung von Kinderschutzfällen hat immer absolute Priorität vor anderen Aufgaben.
Es erfolgt immer eine persönliche Inaugenscheinnahme des jungen Menschen.**

Die Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen kann auch außerhalb des Elternhauses erfolgen. In diesen Fällen ist danach Kontakt mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten ggf. den das Kind betreuenden Personen aufzunehmen.

Die Kontaktaufnahme / Hausbesuche erfolgen i.d.R. durch zwei Fachkräfte - möglichst mit der Fachkraft, die an der ersten Risikoabschätzung beteiligt war.

In jedem Fall immer zu Zweit, wenn:

- die Gefährdung des Kindes aufgrund der Meldung nicht eingeschätzt werden kann
- eine akute Gefährdungssituation für das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist

Die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch sind bei den Ermittlungen und der Entwicklung von Hilfekonzepten von Anfang an einzubeziehen, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Wird bei einer Kontaktaufnahme zur/zum Minderjährigen mittels Hausbesuch niemand angetroffen sind unverzüglich weitere Recherchen zum Verbleib der/des Minderjährigen vorzunehmen. Mögliche Optionen sind in diesem Fall die telefonische Kontaktaufnahme mit den Eltern/betreuenden Personen der/des Minderjährigen, die Kontaktaufnahme zu Nachbarn und Hausmitbewohnern oder die Kontaktaufnahme zu Kindergarten, Hort oder Schule, andere Beratungsdienste, sofern sie zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können oder ein weiterer Hausbesuch.

Sind diese Schritte ebenfalls nicht erfolgreich, ist bei Vorliegen einer Einschätzung über eine dringende Gefährdung des Kindeswohls die Polizei einzuschalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Kinder unter sechs Jahren handelt, aber auch bei älteren Kindern, sofern eine entsprechende Gefahreinschätzung vorliegt. Wird die Gefährdung des Kindeswohls zwar als gegeben jedoch nicht als dringend eingeschätzt, so hat eine neue Kontaktaufnahme am nächsten Arbeitstag zu erfolgen.

Die Kinderschutzzfachkraft bzw. AL und / oder Teamleitungen sind fortlaufend über die Fallentwicklung zu unterrichten.

4.1 **Prüfung der Situation des Kindes**

Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. Jugendlichen ist mit diesem ein Gespräch allein zu führen und bei Hinweisen auf eine körperliche Misshandlung eine persönliche Inaugenscheinnahme vorzunehmen.

Bei Erkenntnissen auf körperliche Misshandlung ist das Kind ggf. unbekleidet in Augenschein zu nehmen und/oder einem Kinderarzt (außerhalb der allgemeinen Praxiszeiten dem Kinderkrankenhaus der Sana Klinikum in Hameln) vorzustellen.

Im Zweifelsfall ist immer eine Vorstellung des Kindes/Jugendlichen bei einem Kinderarzt, Arzt bzw. im Kinderkrankenhaus in die Wege zu leiten. Bei Bedarf ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Die Rechtsgrundlage für sämtliche Ermittlungshandlungen, die nicht im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten erfolgen, ist § 42 SGB VIII.

Bei Kindern unter sechs Jahren ist immer die Vorlage des Vorsorgeheftes zu verlangen und einzusehen (Wurden die Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig durchgeführt? Fand ein häufiger Arztwechsel statt?)

Beim Hausbesuch sind die Kriterien

- Auffälligkeiten des Kindes
- Versorgungssituation des Kindes
- Wohnsituation des Kindes / der Familie
- Soziale Netzwerke

besonders zu beachten und zu dokumentieren (s. Anlage 3 ,Dokumentation Hausbesuch in Kinderschutzfällen).

4.2 Sofortmaßnahmen

Nach den Gesprächen und Ermittlungen in der Familie und/oder anderen Institutionen ist von den Fachkräften vor Ort eine erste Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zu treffen.

Sofortmaßnahmen sind in die Wege zu leiten, wenn eine dringende bzw. akute Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Eine dringende Kindeswohlgefährdung ist gegeben, wenn besonders häufig oder regelmäßig (nicht nur einmalig oder selten) Gefährdungssituationen eintreten, in denen eine Schädigung des Kindes unabsehbar oder bereits eingetreten ist.

Dringend bedeutet, dass sofortiges Handeln erforderlich ist.

Sofortiges Handeln ist in der Regel erforderlich, wenn

- Verhaltensweisen einer Bezugsperson bekannt sind, die zu schweren Verletzungen oder Gesundheitsproblemen führen
- das betroffene Kind aufgrund von Alter und Gesundheitszustand besonders verletzlich ist
- ein unberechenbares Verhalten der Bezugsperson deutlich wird
- eine Bezugsperson das Kind bereits in der Vergangenheit gefährdet oder geschädigt hat
- keine Person vorhanden ist, die das Kind aktuell schützen kann

Folgende Sofortmaßnahmen sind möglich:

- Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ¹ oder eine ambulante Kriseninterventionsmaßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist einzuleiten.
- Ist eine akute Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen und erscheint möglich, dann erfolgt eine weitere Abklärung ggf. durch die Einschaltung von ande-

¹ Es wird auf das Arbeitspapier ‚Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII‘ vom 23.11.2006 verwiesen – s. Anlage 7

ren Fachkräften, z. B. eines Arztes oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes. Sind weitere Fachkräfte nicht verfügbar und kann eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht unverzüglich erfolgen, ist das Kind vorsorglich in Obhut zu nehmen. Die weitere Aufklärung des Sachverhalts erfolgt am nächsten Arbeitstag.

Eine Sofortmaßnahme ist nach den ersten Erkenntnissen nicht notwendig, wenn:

- eine akute Kindeswohlgefährdung nicht erkennbar ist, es jedoch notwendig erscheint, weitere Informationen einzuholen, die Entwicklung des Minderjährigen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes zu beobachten oder Hilfen anzubieten. Die weitere Aufklärung des Sachverhalts ist unverzüglich durchzuführen.
- die Ermittlungen nicht die bisherigen Hinweise auf eine Kindesvernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung bestätigen.

Die Vor-Ort-Entscheidung ist ggf. nach interner kurzer Aussprache beider Fachkräfte vorzunehmen. Bei Bedarf kann die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes oder die Amtsleitung oder die Teamleitungen telefonisch in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Die erhobenen Daten und Fakten der Sofortmaßnahmen sind zu dokumentieren (s. Anlage 3 ,Dokumentation Hausbesuch in Kinderschutzfällen)

5. Auswertung der ersten Interventionen

Nach der weiteren Risikoabschätzung/Klärung des Sachverhaltes mit den Personensorgeberechtigten, dem jungen Menschen, weiteren beteiligten Fachkräften (KiTa, Schule, Ärzte u.a.) und / oder Einleitung von Sofortmaßnahmen hat eine weitere kollegiale Auswertung stattzufinden, in der eine Bewertung der bisherigen Ergebnisse vorzunehmen und eine Entscheidung über die weiteren Maßnahmen zu treffen ist. (Auswertung der ersten Intervention)

Diese Auswertung hat i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Risikoabschätzung stattzufinden.

Teilnehmer der Auswertung sind die fallverantwortliche Fachkraft, die bisher involvierte zweite Fachkraft und die Kinderschutzfachkraft oder die Teamleitungen/ Amtsleiterin des Jugendamtes.

Die Auswertung findet statt auf Grundlage der Vorlage ‚Verfahrensdokumentation in Kinderschutzfällen – Pkt. 2 Auswertung der ersten Intervention‘ – s. Anlage 4:

- Festlegung des Gefährdungsbereiches
- Benennung der Fakten, die den Gefährdungsbereich begründen
- Anhaltspunkte für den Kooperationswillen der Sorgeberechtigten zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz)
- Benennung von Ressourcen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Die Auswertung schließt ab mit der sog. Falleinordnung als Basis der konkreten Festlegung des weiteren Vorgehens.

Der ‚Fall‘ wird einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet:

- Leistungsbereich: Die Betroffenen sind auf freiwilliger Basis in Kontakt mit dem Jugendamt – auch wenn sie von anderen ‚geschickt‘ werden. Sie können sich jeder Zeit

von der Jugendhilfe verabschieden, ohne dass von Seiten der Professionellen weitere Handlungskonsequenzen ergriffen werden können (z.B. Mitteilung ans Familiengericht)

- Graubereich: es gilt zu überprüfen,
 - Liegt eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vor oder nicht?
 - Sind die von Dritten benannten oder bereits von Profis erkannten Sachverhalte einem der Gefährdungsbereiche gesundheitliche Gefährdung, sexueller Missbrauch, körperliche / häusliche Gewalt (u.a. auch Aufsichtsverletzung, Autonomiekonflikt), seelische Verwahrlosung zuzuordnen?
- Oder
 - Sind konkrete Aspekte einer drohenden Kindeswohlgefährdung abzuwenden?
- Gefährdungsbereich: es ist Fakt, dass gegenwärtig konkrete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den o.g. Bereichen vorliegen.

Kooperieren Eltern nicht, haben Gefährdungen, die im Graubereich liegen, ‚weichere‘ Konsequenzen als im Gefährdungsbereich. Verweigern sich die Sorgeberechtigten, dann erfolgt eine Mitteilung an das Gericht gem. § 8a SGB VIII als die Instanz, die den Eltern Auflagen verbindlich erteilen kann.

Die Kontrolle von Aufträgen / Auflagen im Gefährdungsbereich ist deutlich höher als im Graubereich.

Die Falleinordnung richtet sich immer nach der Problemstellung, die die höchste Dringlichkeit besitzt.¹

Als verbindliches Diagnoseinstrument wird der ‚Bremer Kinderschutzbogen‘ genutzt.

Aufträge / Auflagen, die den beteiligten Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung erteilt werden, werden konkret festgelegt. Eine Festlegung erfolgt auch hinsichtlich der Konsequenzen, die bei Nicht-Erfüllung folgen.

Konkrete Fristen für die Erfüllung der Auflagen sind zu benennen.

Mit den Betroffenen sind die Festlegungen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

Werden Aufträge / Auflagen vereinbart erfolgt **drei Monate** nach dieser Auswertung eine Aktenwiedervorlage bei der Kinderschutzfachkraft zur Verlaufskontrolle und Auswertung.

Können in diesen Fällen aber keine erkennbaren Fortschritte in der häuslichen und sozialen Situation der Familie und/oder des Kindes festgestellt werden, ist der Fall erneut im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu erörtern.

6. Kollegiale Beratung bei Kinderschutzfällen

Besteht aufgrund der Fallkonstellation, einer besonderen Problematik, einer chronischen Gefährdungslage oder einem Mangel an konkreten Interventionsstrategien ein Beratungsbedarf erfolgt eine Kollegiale Beratung.

An dieser nehmen teil: Kinderschutzfachkraft oder die Teamleitungen/ Amtleiterin, fallzuständige Fachkraft, die weitere in den Fall involvierte Fachkraft sowie **fünf** weitere sozialpädagogische Fachkräfte.

¹ Maria Lüttringhaus und Angelika Streich: ‚Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! in: EREV Schriftenreihe 1 / 2008

Die Beratungsrunde wird vom Sekretariat des Jugendamtes organisiert.

Die TeilnehmerInnen erhalten einen Arbeitstag vor der Kollegialen Beratung eine schriftliche Vorlage (s. Anlage 5 ‚Vorlage zur Kollegialen Beratung‘)

Die Kollegiale Beratung wird dokumentiert (s. Anlage 6 ‚Protokoll der Kollegialen Beratung‘).

Eine Wiedervorlage bei der Kinderschutzfachkraft erfolgt drei Monate nach der Kollegialen Beratung sofern weitere Auflagen / Aufträge vereinbart wurden.

7. Einschaltung des Familiengerichtes

Die Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a SGB VIII oder ein Antrag gem. § 1666 BGB erfolgen auf der Grundlage einer Entscheidung im Rahmen der Risikoabschätzung **und** der Fallauswertung **oder** der Kollegialen Beratung oder der Entscheidungskonferenz.

Bei Gefahr in Verzug erfolgt eine unmittelbare Antragstellung. Die Teamleitungen/ Amtsleitung sind unverzüglich zu informieren.

Hält das Jugendamt sofortige Maßnahmen für erforderlich, wird der Antrag deutlich gekennzeichnet mit ‚Einstweilige Anordnung erforderlich‘. (**siehe FamFG § 157**).

Der Antrag des Jugendamtes soll in der Regel einen konkreten Vorschlag einer zu treffenden Maßnahme beinhalten, z.B.

- Anberaumung eines Anhörungstermins
 - Richterliches Gespräch mit den Sorgeberechtigten
 - Auflagen / Weisungen
 - Einholung eines Sachverständigengutachtens
 - teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge
- und das Gericht in die Lage versetzen, möglichst beschleunigt (siehe FamFG § 155) ein Verfahren zu eröffnen.

Die Anrufung erfolgt auch, wenn dem Jugendamt mangels Mitwirkung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht möglich ist.

Trifft das Familiengericht keine oder eine andere als vom Jugendamt für erforderliche gehaltene Maßnahme, prüft das Jugendamt die Einlegung einer Beschwerde beim Oberlandesgericht Celle, ggf. wirkt das Jugendamt auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung hin.

7.1 Anforderungen an den Antrag

Rubrum

- Anlass: Mitteilung gem. § 8a SGB VIII / Antrag auf (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB – einstweilige Anordnung ist erforderlich - für das Kind / die Kinder
- persönliche Daten, Anschrift(en) der Minderjährigen und der Eltern, aktuelle Sorgeverhältnisse und ggf. Vaterschaftsverhältnisse
- Staatsangehörigkeit, Hinweis auf Erforderlichkeit eines Dolmetschers
- Kurze Darlegung der für erforderlich gehaltenen Entscheidung

Antragsbegründung

- Schilderung der Gefährdung, d.h. konkrete Beschreibung:

- Was ist dem jungen Menschen widerfahren?
- Wer hat was, wann, wie und wo getan bzw. erlebt/erlitten?
- Darstellung der familiären Situation und der Familienbiographie (insbesondere die individuelle Biographie des Kindes und soweit zum besseren Verständnis notwendig auch die der Eltern)
- Beschreibung des seelischen, geistigen, körperlichen Erscheinungsbildes bzw. Störungen des jungen Menschen und soweit vorhanden eine Diagnose
- Schilderung, was seitens des Jugendamtes bisher unternommen worden ist, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden:
 - Warum sind die Möglichkeiten der Jugendhilfe ggf. erschöpft?
 - Warum wird eine familiengerichtliche Intervention für notwendig gehalten?
 - Wer hat wem, wann, welche Leistung / Hilfe angeboten?
 - Wie hat sie gewirkt?
 - Woran ist Hilfe ggf. gescheitert?
- Angaben zu Ressourcen:
 - Welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und sonstige Ressourcen sind im Familiensystem vorhanden, die bei familiengerichtlicher Intervention zur Sicherung des Kindeswohls unterstützt und genutzt werden können?
- Zusammenfassende Gefährdungseinschätzung:
 - Von wem geht die Gefährdung aus?
 - Wie stellt sich die Gefährdung dar?
 - Welche Auswirkungen bzw. Schädigungen hat die Gefährdung beim jungen Menschen bereits hinterlassen?
 - Welche weiteren Beeinträchtigungen sind zu erwarten, wenn keine gerichtliche Intervention erfolgt?

Abschluss

- Vorschlag des Jugendamtes zur gerichtlichen Intervention mit der Zielsetzung auf die zu erwartende positive Entwicklung in Bezug auf den jungen Menschen und seine Familie

Alle Datenquellen (KiTa, Schule, Nachbarn, Verwandte, Ärzte, Krankenhäuser, Polizei etc.) sind zu benennen. Es muss deutlich werden, von wem Informationen stammen und wie sie einzuschätzen und zu bewerten sind. (Differenzierung von Fakten zu Annahmen/Interpretationen!)

Wird auf vorhandene schriftliche Berichte Dritter Bezug genommen, sind diese grundsätzlich beizufügen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die sich bisher einer eindeutigen Klärung und Bewertung entziehen, sind als solche zu benennen.

Die Folgen der Gefährdungssituation sind ggf. mit entsprechenden fachlichen Stellungnahmen und/oder Studien zu untermauern (s. hierzu insbesondere „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“ vom DJI).

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Zulässigkeit einer Datenübermittlung zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben richtet sich insbesondere nach den §§ 61, 62, 64, 65 SGB VIII, § 35 SGB I sowie §§ 67 – 85a SGB X.

Es wird auf die Ausführungen von Thomas Meysen im ‚Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD‘, Kapitel 40 verwiesen.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass ein Datentransfer in der Regel, wenn möglich, vielleicht ohne Einwilligung der Eltern aber nicht ohne deren Wissen erfolgen sollte.

9. Kooperation mit anderen Institutionen

§ 8a

In den Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII ist mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine verbindliche Kooperation geregelt.

Demnach erfolgt seitens des freien Trägers bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung immer eine Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft in eigener Verantwortung. Eine Ausnahme hierzu ist, wenn eine unmittelbare Gefährdungssituation bei einem freien Träger bekannt wird, welche ein unmittelbares Handeln des Jugendamtes erfordert.

Wird im Ergebnis die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt von dem freien Träger im Rahmen einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII eingeschaltet, erfolgt im Jugendamt eine erneute Risikoabschätzung. Zu dieser Risikoabschätzung kann der freie Träger hinzugezogen werden. In jedem Fall ist der freie Träger zu beteiligen, wenn es sich um einen Träger von Hilfen zur Erziehung handelt.

Drittmeldern, insbesondere Institutionen wie Polizei, Schulen, Kindergärten, Gerichtsvollziehern sowie Ärzten ist nach der ersten Abschätzung im Jugendamt von der fallzuständigen Fachkraft unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zeitnah eine Rückmeldung zu geben.

Eine Rückmeldung an Privatpersonen sollte sich auf die Zusicherung der Fallbearbeitung reduzieren.

Eine Rückmeldung an Institutionen sollte Angaben über

- die Art des Kontaktes zur Familie (Hausbesuch, Gespräch im Amt, u.a.)
- den Handlungsbedarf

beinhalten. Auch sind Absprachen zur weiteren fallspezifischen Kooperation zu treffen.

10. Örtliche Zuständigkeit

Grundsätzlich ist für die Bearbeitung von Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen die jeweilige Fachkraft in ihrem Bezirk zuständig. Wird der Hinweis von einer anderen Fachkraft entgegengenommen bleibt diese bis zur Übergabe an die zuständige Fachkraft zuständig. Die Fallabgabe hat durch ein **persönliches Übergabegespräch** zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattzufinden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern und des Kindes. Die Zuständigkeitsregelung der §§ 86, 86d und 87 SGB VIII sind analog anzuwenden.

10.1 Fallabgabe und Fallübernahme durch Zuständigkeitswechsel

Wird beim Ersthinweis die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes festgestellt ist diese/s unverzüglich telefonisch **und** schriftlich durch einen zusammenfassenden Sachstandsvermerk in doppelter Ausfertigung (konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen und Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Übergabe) sowie Kopie des Meldebogens zu informieren. Über das Telefongespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.

Generell gilt, dass die abgebende Fachkraft die Fallübergabe an die übernehmende Fachkraft so zu gestalten hat, dass sich die übernehmende Fachkraft darauf verlassen kann, alle relevanten Informationen, insbesondere solche erhalten zu haben, die die Möglichkeit einer zukünftigen Kindeswohlgefährdung nahe legen.

Vor der Abgabe des Falles ist ein zusammenfassender Sachstandsvermerk anzufertigen. Dieser hat besondere Probleme bzw. Konflikte zu kennzeichnen und Aspekte kenntlich zu machen, die bei der Zusammenarbeit mit der Familie zu beachten sind.

Der zusammenfassende Sachstandsvermerk beinhaltet mindestens die konkrete Abbildung der momentanen Lebensbedingungen sowie die Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe.

Bei einem Verdacht auf Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung sind die entsprechenden Anhaltspunkte und Einschätzungen durch die abgebende Fachkraft besonders hervorzuheben.

Die Übergabe der Akte ist durch die übergebende und übernehmende sozialpädagogische Fachkraft gegenzuzeichnen.

Grundsätzlich muss ein persönliches Fallübergabegespräch zwischen der bisher zuständigen und der künftig zuständigen Fachkraft stattfinden.

Ist ein Übergabegespräch nicht möglich, weil z.B. die betreffende Familie den Jugendamtsbezirk verlässt und ein anderes Jugendamt zuständig wird, so ist der zusammenfassende Sachstandsvermerk dem zuständigen Jugendamt umgehend in doppelter Ausfertigung zuzusenden und in einem Telefongespräch der neu zuständigen Fachkraft zu erläutern. Über dieses Gespräch ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.

Für Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII ist das Jugendamt zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der junge Menschen, der in Obhut genommen werden muss aktuell tatsächlich aufhält.

11. Abschlussbemerkungen

Rufbereitschaft

Zeichnet sich eine krisenhafte Situation in einer Familie außerhalb der Dienstzeiten ab, ist die Rufbereitschaft des Jugendamtes zu informieren bzw. weitere Verfahrensabläufe mit ihr zu veranlassen.

10.3 Sexueller Missbrauch

Bei Hinweisen auf einen möglichen sexuellen Missbrauch ist die Gewaltberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Hameln e.V. einzubeziehen.

10.4 Strafanzeige

In allen Fällen einer nachgewiesenen Körperverletzung erfolgt in Abstimmung mit der Kinderschutzfachkraft unverzüglich eine Strafanzeige.

Bei Körperverletzung unklarer Herkunft erfolgt eine unverzügliche Einschaltung der Amtsleitung zwecks Prüfung der Anzeigenstellung.

Strafanzeigen werden grundsätzlich von der Amtsleitung gemacht.

12. Inkrafttreten

Die Arbeitsrichtlinie trifft mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist von jedem Mitarbeiter / jeder Mitarbeiterin des Jugendamtes verbindlich einzuhalten.

Die Kenntnisnahme und Beachtung wird durch Lesebestätigung des E-Mail-Versandes sowie Unterschrift nach Erhalt im Umlaufverfahren zu bekundet.

Hameln, den 01. März 2011

Gez. Martina Kurth-Harms
Leiterin des Jugendamtes

INTERVENTIONSSCHEMA ZUR SICHERSTELLUNG DES SCHUTZAUFTRAGES

